Gloeckners Handels-Bücherei

herausgegeben von

Prof. Adolf Ziegler

Verzeichnis

nach Nummern und Stoffgruppen

Grundpreis **M 1.50** mal Teuerungszahl

jeder Band

G. A. Gloeckner Verlagsbuchhandlung in Leipzig

Gloeckners Handels-Bücherei

Herausgegeben von Professor Adolf Ziegler

Grund-Preis **M. 1.50** jeder Band

„. . . die wertvollsten Handbücher für den Kaufmann, aus denen er reiche Belehrung und Anregungen schöpfen kann, sind die verschiedenen Einzeldarstellungen großer kaufmännischer Gebiete in der bewährten **Gloeckners Handels-Bücherei.**
Zeitschrift für Industrie und Handel.

Erschienene Bände:

1. **Wege zu kaufmännischer Bildung.** 3. Auflage, von O. Mantzke und Dr. R. Jocksch-Poppe.
2. **Das Schriftwerk des Kaufmanns.** 2. Auflage, von Handelslehrer E. Stoltefuß. Mit 105 Abb.
3. **Der Kaufmann im Verkehr mit den Postbehörden** von Dr. R. Köhler.
4. **Der Kaufmann im Verkehr mit der Eisenbahn** von Dr. O. Heider.
5. **Das Tarifwesen der Eisenbahn** von Dr. O. Heider.
6. **Das Waren- und Kaufhaus** von Synd. Dr. J. Wernicke. Mit 1 Tabelle.
7. **Die Statistik in kaufmännischen und industriellen Betrieben.** 2. Auflage von Dr. L. Zach. Mit 1 Tabelle.
8. **Das Konkursverfahren** von Rechtsanwalt Dr. Br. Stern.
9. **Verwaltungskunde** von Dr. R. Jocksch-Poppe.
10. **Abriß der Export- u. Importkunde.** 2. Aufl., v. Dr. F. Strothbaum.

11/2. **Die Organisation von Fabrikbetrieben.** 2. Aufl., von Dr. W. Grull.

13. **Die einfache Buchführung.** 5. Aufl., von Oberlehrer Ed. Glück.
14. **Die doppelte Buchführung.** 6. Aufl., von Oberlehrer Ed. Glück.
15. **Die Geheimbuchführung.** 3. Auflage, von Diplom-Bücherrevisor O. Ziegler. Mit 1 Tabelle.
16. **Die Fabrikbuchführung.** 3. Aufl., v. Dir. Joh. Oberbach. Mit 1 Tab.
17. **Das Zinskontokorrent.** 2. Aufl., von Dir. Joh. Oberbach.
18. **Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis.** 4. Aufl., von Dr. P. Gerstner.
19. **Geschäftskunde für den Kleinhandelsstand** von H. Krüer. 1. Buch.
21. **Die amerikanische Buchführung** von Fr. Klein. 15. Auflage, neubearbeitet von A. Glück.
22. **Technische Hilfsmittel im Bürobetriebe.** 2. Aufl., von Dr. W. Grull. I. Teil: Registratur.

25/7. **Das bürgerliche Recht.** 2. Aufl., von Prof. Dr. A. Erdel.

28/9. **Das Handelsrecht.** 2. Aufl., von Professor Dr. A. Erdel.

30. **Das Kaufmannsgericht** von Prof. Dr. A. Erdel.

31. **Der internationale Kredit- und Zahlungsverkehr.** 2. Auflage, von Dr. jur. et phil. Leist.

32. **Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Deutschland.** Von Dr. Schippel und O. Schoele.

33/4. **Die Reklame des Kaufmanns.** 2. Auflage, von Dr. R. Seyffert. Mit 83 teils farbigen Abb.

35. **Das Schaufenster und sein Schmuck.** 2. Auflage, von Albert Walter. Mit 54 Abbildungen.

36. **Das Wechselrecht.** 2. Aufl., von Oberlandesgerichtsrat, Geheimer Justizrat Dr. Graven.

37. **Das Scheckrecht.** 2. Auflage, von Oberlandesgerichtsrat, Geheimer Justizrat Dr. Graven.

38. **Das Dienstrecht der kaufmänn. Angestellten** von Dir. Fritz Mantel.

39. **Der Handel mit Wertpapieren.** 2. Aufl., von Dr. Lorenz Zach.

Kaufmännisches Rechnen. Von Direktor O. Mantzke:

40. I. Teil: Das Rechnen i. Warengeschäft. 2. Aufl. (Auflösg. dazu M. 1.—).

41. II. Teil: Das Rechnen im Bankgeschäft.

42. **Die Algebra im Dienste des kaufmännischen Rechnens** von A. Micha und O. Mantzke.

43. **Systematischer Einkauf in Handel, Industrie und Großgewerbe** von F. Wittekopf.

44. **Der erfolgreiche Stellenbewerber** von Dir. G. Schneider.

45. **Der Geschäftsreisende** von Albert Walter.

46. **Der unlautere Wettbewerb** von Geh. Reg.-Rat Joh. Neuberg.

47. **Das Patentrecht** von Geh. Reg.-Rat Joh. Neuberg.

48. **Die Musterschutzgesetze** von Geh. Reg.-Rat Joh. Neuberg.

49. **Das Warenzeichengesetz** von Geh. Reg.-Rat Joh. Neuberg.

50. **Der Korrespondent** von Dr. W. Völkner.

51. **Der Schriftwechsel im Warengeschäft** von Dr. W. Völkner.

53. **Technik des Wechsel- u. Scheck-Verkehrs** von Prof. Bruno Pfeifer.

54. **Lagerverwaltung und Einkauf** in Erzeugerbetrieben. 2. Aufl., von Walter Rahm.

55/6. **Deutsche Zoll- und Handelspolitik** von Prof. Dr. W. Gerloff.

57. **Sicherungsgeschäfte des Kaufmanns** von Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. H. Schultz.

Die Handelsgesellschaften von Professor Dr. H. Schultz und Professor Dr. F. Werner:

58/9. I. Teil: Die Errichtung und Umwandlung d. Handelsgesellschaften.

60/1. II. Teil: Das Rechtsleben der Handelsgesellschaften.

62/3. III. Teil: Die privatwirtschaftl. Vorgänge bei d. Handelsgesellschaften.

64. **Logik für Kaufleute** von Dr. Paul Feldkeller.

65. **Praktische Steuertechnik in kaufmännischen Betrieben** von Dr. phil. F. Findeisen.

66/7. **Systemat. Selbstkostenrechnung** v. Marinebaurat Dr. Fr. Klemann.

68. **Die Frau im Handelsgewerbe** von Clara Mleinek.

69. **Weltwirtschaftskampf der Nationen** von Dr. P. Leutwein.

70. **Die Effektenbörse und ihre Geschäfte.** 2. Aufl., v. Prof. Dr. F. Schmidt.

71. **Die Bankbilanz** von Dr. Wilhelm Kalveram.

73. **Die Kaufmännische Auskunftserteilung** von Dr. W. Stets.

74. **Angestelltenbewegung in Deutschland** von F. Mantel (Mitglied d. B. V. d. G. D. A. Berlin).

75. **Die direkten Reichssteuern** v. Prof. Dr. Rheinstrom u. Bauckner.

76. **Das Speditions-Geschäft** von Dr. Friedr. Kürbs.

77. **Zahlungsbefehl, Klageverfahren, Zivilprozeß, Prozeßkosten** von Rechtsanwalt C. Seufert.

78. **Die Privatversicherung im Dienste des Kaufmanns** von Professor J. Koburger.

79. **Der kaufmännische Schriftverkehr mit dem Auslande** v. H. Lüdke.

80. **Die Zwangsvollstreckung** von Oberregierungsrat Dr. A. Günder.

81. **Grundzüge der Bilanzkunde** von Professor Dr. W. Le Coutre. I. Teil: Allgemeine Lehre.

83. **Betriebskalkulation im Warengeschäft** von Dr. A. Thewalt.

84. **Kaufmännische Betriebsführung i. Fabrikunternehmen** v. W. Rahm.

85. **Einführung in die Volkswirtschaftslehre** v. Dr. rer. pol. Ph. Zeiger.

86. **Der Weg zum Erfolg** von Diplom-Handelslehrer Max Schau.

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Verzeichnis nach Stoffgruppen.

Die mit * bezeichneten Bände sind in Vorbereitung.

I. Zur Einführung:

Wege zu kaufmännischer Bildung von Direktor Mantzke und Dr. Jockisch-Poppe. 3. Auflage . . . . . Bd. 1

II. Entwicklung des Handels:

Geschichte des Handels von Prof. Dr. Dietze . . . . . *
Deutsche Zoll- und Handelspolitik von Professor Dr. Gerloff Bd. 55/56
Weltwirtschaftskampf der Nationen von Dr. Paul Leutwein Bd. 69
Einführung in die Volkswirtschaftslehre von Dr. Ph. Zeiger. Bd. 85

III. Der Handelsbetrieb:

Grundriß der Handelsbetriebslehre v. Handelsschulinsp. E. Bohn *
Geschäftskunde für den Kleinhandelsstand v. Syndikus H. Krüer
Erster Teil: Rechnen, Kalkulat., Deutsch u. Korresp., Buchführ. Bd. 19
Zweiter „ Der Detaillist als praktischer Kaufmann . . . *
Warenhandel in Technik und Recht v. Dozent Dr. A. Scheibke *
Die Organisation v. Fabrikbetrieben v. Dr. W. Grull. 2. Aufl. Bd. 11/12
Lagerverwalt. u. Eink. i. Erzeugerbetrieb. 2. Aufl. v. W. Rahm Bd. 54
Die Reklame des Kaufmanns von Dr. Seyffert. 2. Aufl. Bd. 33/34
Kaufmännische Auskunftserteilung von Dr. Stets . . . . Bd. 73
Betriebskalkulation i. Warengeschäft von Dr. C. A. Thewalt. Bd. 83
Das Schaufenster und sein Schmuck von A. Walter. 2. Aufl. Bd. 35
Das Waren- und Kaufhaus von Syndikus Dr. Wernicke . Bd. 6
Systematischer Einkauf im Handel, Industrie und Großgewerbe von Fr. Wittekopf. 2. Aufl. . . . . Bd. 43
Der Weg zum Erfolg von Diplom-Handelslehrer Max Schau. Bd. 86

IV. Betriebstechnik:

Kaufmänn. Betriebsführung i. Fabrikunternehm. v. W. Rahm Bd. 84
Das Taylorsystem von Dr. Werner Grull . . . . . *
Technische Hilfsmittel im Bürobetrieb von Dr. W. Grull
Erster Teil: Die Registratur . . . . . Bd. 22
Zweiter „ Hilfsmittel für Verständigung und Verkehr . *
Dritter „ Hilfsmittel für rechnerische Arbeiten . . . . *

V. Verkehrslehre:

A. Warenverkehr:

Der Kaufmann i. Verkehr m. d. Postbehörden v. Dr. E. Köhler Bd. 3
Der Kaufmann i. Verkehr mit der Eisenbahn v. Dr. Heider Bd. 4
Das Tarifwesen d. Eisenbahn von Dr. Heider . . . . . Bd. 5
Binnenschiffahrtswesen von Direktor Dr. Bartsch . . . . *
Das Speditionsgeschäft von Dr. Friedrich Kürbs . . . . Bd. 76
Abriß d. Export- u. Importkunde v. Dr. F. Strothbaum. 2. Aufl. Bd. 10
Telegrammverkehr von Dr. Wilhelm Kalveram . . . . *

B. Zahlungsverkehr:

Die Organisation d. bargeldlos. Zahlungsverkehrs in Deutschland von Dr. Schippel und O. Schoele . . . . . Bd. 32
Der internationale Kredit- u. Zahlungsverk. v. Dr. Leist. 2. Aufl. Bd. 31

VI. Buchführung:

Die einfache Buchführung von Oberl. Ed. Glück. 4. Aufl. . Bd. 13
Die doppelte Buchführung von Oberl. Ed. Glück. 5. Aufl. . Bd. 14
Die Geheimbuchführung v. Dipl.-Bücherr. Ziegler. 2. Aufl. Bd. 15
Die Fabrikbuchführung von Dir. Oberbach. 2. Aufl. . . . Bd. 16
Interess. Fälle a. d. Buchhaltungspr. v. Dr. P. Gerstner. 3. Aufl. Bd. 18
Die amerikan. Buchführung v. Fr. Klein. 14. Aufl. v. A. Glück Bd. 21
Aufgaben u. Lösungen f. die Buchhaltung v. Brosius-Ziegler *
Grundzüge der Bilanzkunde von Professor Dr. W. Le Coutre.
I. Teil. Allgemeine Lehre . . . . . Bd. 81
II. Teil . . . . . *
Die Bankbuchführung von Prof. Dr. Walb . . . . . *
Die Bankbilanz in 2 Bänden von Dr. Wilhelm Kalveram Bd. 71

VII. Rechnungswesen:

Kaufm. Rechnen v. Dir. O. Mantzke, I. Warengeschäft. 2. Aufl. Bd. 40
II. Bankgeschäft . . . . Bd. 41
Kaufm. Algebra i. Dienste d. kaufm. Rechn. v. Micha-Mantzke Bd. 42
Das Zinskontokorrent von Dir. Oberbach. 2. Aufl. . . . Bd. 17
Syst. Selbstkostenrechnung v. Marinebaur. Dr. ing. Klemann. Bd. 66/67
Die Statistik i. kaufm. u. industr. Betrieben v. Dr. Zach. 2. Aufl. Bd. 7

VIII. Schriftverkehr:

Das Schriftwerk d. Kaufmanns v. E. Stoltefuß. 2. Aufl. . Bd. 2
Der Korrespondent von Dr. Völkner . . . . . Bd. 50
Der Schriftwechsel im Warengeschäft von Dr. Völkner . . Bd. 51
Der Schriftwechsel im Bankgeschäft von Dr. Sittel . . . *
Der kaufmännische Schriftverkehr m. d. Ausland v. H. Lüdke Bd. 79

IX. Bank- und Börsenwesen:

Vermögensanlage u. -verwaltung v. Dozent Dr. Eichenseer *
Die Technik d. Wechsel- u. Scheckverkehrs v. Prof. Pfeifer Bd. 53
Die Effektenbörse u. ihre Geschäfte v. Prof. Dr. Schmidt . Bd. 70
Der Handel mit Wertpapieren von Dr. Zach. 2. Aufl. . . Bd. 39

X. Rechtskunde:

Das Bürgerliche Recht von Prof. Dr. Erdel. 2. Aufl. . . Bd. 25/27
Das Handelsrecht von Prof. Dr. Erdel. 2. Aufl. . . . . Bd. 28/29
Die Handelsgesellschaft. v. Prof. Dr. Schultz u. Prof. Dr. Werner
Erster Teil: Die Errichtung u. Umwandl. d. Handelsgesellsch. Bd. 58/59
Zweiter „ Das Rechtsleben der Handelsgesellschaften . . Bd. 60/61
Dritter „ Die privatwirtschaftl. Vorgänge b. d. Handelsges. Bd. 62/63
Die Sicherungsgeschäfte d. Kaufmanns v. Prof. Dr. Schultz Bd. 57
Das Wechselrecht v. Geh. Justizrat Dr. Graven. 2. Aufl. . Bd. 36
Das Scheckrecht von Geh. Justizrat Dr. Graven . . . . . Bd. 37
Das Kaufmannsgericht von Prof. Dr. Erdel . . . . . Bd. 30
Das Dienstrecht d. kaufmänn. Angestellten v. Dir. Mantel Bd. 38
Das Arbeitsrecht von Prof. Dr. Erdel . . . . . *
Der unlautere Wettbewerb von Geh. Reg.-Rat Neuberg . Bd. 46
Das Patentrecht von Geh. Reg.-Rat Neuberg . . . . . Bd. 47
Die Musterschutzgesetze von Geh. Reg.-Rat Neuberg . . . Bd. 48
Das Warenzeichengesetz von Geh. Reg.-Rat Neuberg . . . Bd. 49
Zahlungsbef., Klagverf., Zivilproz. u. Prozeßk. v. Rechtsa. Seufert Bd. 77
Die Zwangsvollstreckung v. Ober-Regierungsr. Dr. Günder . Bd. 80
Das Konkursverfahren von Rechtsanwalt Dr. Stern . . . Bd. 8

XI. Die Personen des Handelsstandes:

Die Angestelltenbewegung i. Deutschl. v. Direkt. Fritz Mantel Bd. 74
Die Frau im Handelsgewerbe von Clara Mleinek . . . Bd. 68
Der erfolgreiche Stellenbewerber v. Dir. Gustav Schneider Bd. 44
Der Geschäftsreisende von Albert Walter . . . . . Bd. 45
Leitfaden d. prakt. Sozialpolitik v. Dr. Altmann-Gottheiner *
Bürgerkunde von Handelslehrer K. Kräßig . . . . . *

XII. Steuerlehre:

Die Steuerbuchführung von Professor Dr. Findeisen . . . *
Prakt. Steuertechn. i. kaufm. Betrieben v. Dr. phil. F. Findeisen Bd. 65
Bilanz und Steuern von Dr. P. Gerstner . . . . . *
Die dir. Reichssteuern v. Prof. Dr. Rheinstrom u. Dr. Bauckner Bd. 75

XIII. Versicherungswesen:

Die Privat-Versicherung i. Dienste d. Kaufm. v. Prof. Koburger Bd. 78
Angestellten-Versicherung von Dir. E. Diller . . . . . *

XIV. Allgemeines:

Logik für Kaufleute von Dr. Paul Feldkeller . . . . . Bd. 64
Verwaltungskunde von Dr. Jockisch-Poppe . . . . . Bd. 9

In Vorbereitung:

Leitfaden der praktischen Sozialpolitik von Dr. Altmann-Gottheimer.
Binnenschiffahrtswesen von Direktor Dr. Bartsch.
Grundriß der Handelsbetriebslehre von Handelsschulinspektor E. Bohn.
Buchhaltungsaufgaben von H. Brosius, bearb. von Prof. Ad. Ziegler.
Grundzüge der Bilanzkunde von Prof. W. C. Coutre. II. Teil.
Geschichte des Handels von Oberlehrer Professor Dr. H. Dietze.
Die Angestellten-Versicherung von E. Diller.
Vermögensanlage und Vermögensverwaltung v. Privatdozent Dr. Eichenseer.
Arbeitsrecht in 2 Bänden von Prof. Dr. A. Erdel.
Die Steuerbuchführung von Professor Dr. F. Findeisen.
Steuerbilanz oder kaufmännische Bilanz von Dr. P. Gerstner.
Technische Hilfsmittel im Bürobetriebe von Dr. Werner Grull.
2. Teil: Hilfsmittel für Verständigung und Verkehr.
3. Teil: Hilfsmittel für rechnerische Arbeiten.
Bürgerkunde von Handelslehrer K. Kräßig.
Telegrammverkehr von Dr. Wilhelm Kalveram.
Geschäftskunde für den Kleinhandelsstand von Syndikus H. Krüer.
Zweites Buch: Der Detaillist als praktischer Kaufmann.
Warenhandel in Technik und Recht von Dr. A. Scheibke.
Der Schriftverkehr im Bankgeschäft von Direktor Dr. Sittel.
Bankbuchhaltung von Professor Dr. Ernst Walb.

Zur Beachtung!

Die in diesem Verzeichnis angegebenen Zahlen sind Grundzahlen (G. Z.), die zur Feststellung des Ladenpreises mit der z. Zt. gültigen Schlüsselzahl (S. Z.) zu vervielfachen sind.

59. Auflage erscheint im Oktober 1922

Werbeschrift postfrei

Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute

Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung

In Verbindung mit Fachmännern herausgegeben von

Dr. Christian Eckert

Geh. Regierungsrat, ord. Professor der wirtschaftl. Staatswissenschaften an der Universität Köln

Mit zahlreichen Übersichten und Tabellen

59. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1922

XX und 1420 Seiten Lexikon-Format

Werbeschrift und Probeheft kostenlos

G. A. Gloeckner Verlag für Handelswissenschaft **Leipzig**

Dr. E. Schmalenbach

Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Cöln.

Finanzierungen. 3., neubearb. Auflage. VIII, 354 S. Geb. M. 10.—

Geldwertausgleich i. d. bilanzmäßigen Erfolgsrechnung.
2. Auflage in Vorbereitung.

Grundlage dynam. Bilanzlehre. 3. Auflage. 96 S. Geh. M. 4.50

Materialiensammlung für das Buchhaltungslesen.
3., verbesserte Auflage. 80 Seiten. Kartoniert M. 2.—

Zeitschrift für
Handelswissenschaftliche Forschung

herausgegeben von Professor Dr. E. Schmalenbach

I. bis VIII.	Jahrgang	(1906—1919) z. T. unvollständ.,	jedes Heft geheftet
IX. „ XIII.	„	(1914—1919)	
XIV.	Jahrgang	(1920)	6 Doppelhefte
XV.	„	(1922)	6 Doppelhefte
XVI.	„	(1922) 1. Halbjahr (Januar/Juni)	3 Doppelhefte
XVI.	„	(1922) 2. Halbjahr (Juli/Dezember)	3 Doppelhefte

Probeheft mit Inhaltsverzeichnis kostenfrei.

Ergänzungsbände

Selbstkostenberechnung und technische Buchführung in Waggonfabriken von Eduard Bing, Direktor u. Otto Schrey, Geh. Baurat. VI, 137 S. Geh. M. 5.—

Selbstkostenberechnung in Maschinenfabriken. Einzeldarstellungen von Emil Pfeiffer u. a. V und 168 Seiten. Geheftet M. 5.50

Sonderdrucke

Grundlagen dynamischer Bilanzlehre von Dr. E. Schmalenbach, Prof. an der Universität Köln. 92 Seiten. Geheftet M. 4.50

Geldwertausgleich in der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung von Dr. E. Schmalenbach, Prof. an der Universität Köln. 2. Auflage in Vorbereitung.

Die neuen Formen des deutschen Außenhandels von Handelsschulrat Dr. Hübner. 103 Seiten. Geheftet M. 4.—

Prämienlöhne von Dr. rer. pol. Matt. Koch, Neuß. 56 Seiten. Geheftet M. 1.50

Einrichtung und Betrieb einer Großbankfiliale von Hildegard Benten. 82 Seiten. Geheftet M. 4.—

Dr. Albert Calmes

Ordentlicher Universitätsprofessor a. D.

Der Fabrikbetrieb, die Organisation im Zusammenhang mit der Buchhaltung und der Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. Sechste, neubearbeitete Auflage. X u. 255 S. Gebunden M. 8.—

Die Fabrikbuchhaltung. Fünfte, verbesserte Auflage. (Handels-Hochschul-Bibliothek Bd. 1.) Gebunden M. 13.—

Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. 6., vollständig neubearbeitete Auflage. VIII u. 268 S. Gebunden M. 8.40

Lehrbuch der kaufmännischen doppelten Buchhaltung. Zum Gebrauche für höhere Handelslehranstalten sowie zum Fortbildungsunterrichte f. Handlungsbeflissene v. Josef Odenthal†. Vierte, vollständ. umgearb. u. verm. Aufl. Herausgeg. v. Prof. Dr. Albert Calmes. VI, 312 S. Geb. M. 8.50

Dr. F. Schmidt

Ordentlicher Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Der Zahlungsverkehr.

Bd. 1: **Der nationale Zahlungsverkehr.** 2., erw. Aufl. VIII, 240 S. Geb. M. 8.—
Bd. 2: **Intern. Zahlungsverk. u. Wechselk.** 2. erw. Aufl. XII, 374 S. Geb. M. 11.60

Die Effektenbörse und ihre Geschäfte. (Gloeckners Handels-Bücherei Band 70.) 2. Aufl. IV, 128 S. Geb. M. 1.50

Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft. (Forschungen Heft 14.) 2. Auflage. Geheftet M. 5.60

Dr. Walter Mahlberg

Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handels-Hochschule Mannheim

Über asiatische Wechselkurse. 2. Auflage. X u. 138 S. mit Diagrammen. Pappband M. 10.—

Zweck der Buchhaltung. 28 Seiten. Geheftet M. 1.—

Bilanztechnik u. Bewertung bei schwankender Währung. VI u. 58 S. (Forschungen Heft 10.) 2. Auflage. Geheftet M. 5.60

Die Grundlagen der Telegraphen-Codes. (Forschungen Heft 15.) Geheftet M. 3.—

Mercks Waren-Lexikon

für Handel, Industrie und Gewerbe

Herausgegeb. v. Prof. Dr. **A. Beythien,** Direktor des chem. Untersuchungsamtes der Stadt Dresden u. **Ernst Dreßler,** Drogist u. gerichtl. Sachverständiger f. d. Amtsgericht Dresden. 8., völlig neubearb. Aufl. Lexikonformat. IV, 555 S. Geb. M. 12.—

G. Z. siehe Seite 8

Amthors Quintessenz des kaufmännischen Rechnens.
7. Auflage, bearbeitet von **L. V. Fischer**, Handelslehrer an der städtischen Handels-Realschule zu Dessau. In 2 Bänden je M. 4.—
Auflösungen dazu M. —.60

Die Schwierigkeiten unserer Muttersprache. Von Prof. Dr. **A. Bennewitz.** Übersichtliche Zusammenstellung der zweifelhaften Fälle im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauche, mit besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Sprache. IV u. 244 S. 4., verbesserte Auflage. Gebunden M. 4.50

Taschenbuch der deutschen Handelskorrespondenz von **Bitterling, Clausen und Jansen,** hauptamtlichen Lehrern u. Dozenten an d. akademischen Abteilung d. Städt. höh. Handelsch. z. Hannover. XIV u. 189 S. 2. Auflage. Gebunden M. 4.—

Kaufmanns Herrschgewalt (Empire of business). Von **A. Carnegie.** Mit einem Bildnis. 6., erweiterte Auflage. Geb. M. 5.—

Briefsammlung für den Unterricht in der deutschen Handelskorrespondenz. Herausgegeben von **Demme, Otte, Jansen, Clausen und Elfeld.** 5. Auflage. VIII u. 139 S. Gebunden M. 2.50

Grundlagen einer Organisationslehre. Von Dr. **Rolf Erdmann.** Ein Versuch den Charakter und den Inhalt des Begriffes „Organisation" zu erläutern. IV u. 66 S. Geheftet M. 2.—

Gloeckners Lehrbuch d. deutschen Handelskorrespondenz. Umgearb. v Dr. **W. Völckner,** Dipl.-Handelsl., Studienrat a. d. höh. Handelsch. i. Danzig. IV u. 258 S. 9. Auflage. M. 5.—

Über gute Geschäftssitten. Von Dr. **H. Großmann,** Professor an der Handels-Hochschule zu Leipzig. 72 Seiten. Kart. M. 1.50

Die Statistik im Dienste der Bankorganisation.
Von Dr. **Adolf Hertlein.** VI u. 135 S. Gebunden M. 5.—

Grundzüge d. Geld-, Kredit- u. Bankwesens. Von **C. Jores†.** Vierte, vermehrte u. verbesserte Auflage herausgegeben von K. H. Lemke, Dipl.-Handelsl. in Jena. IV u. 296 S. Gebunden M. 10.—

Kretzschmars Fremdwörterbuch für Handel und Industrie. Ein alphabetisches Verzeichnis der in Sprache und Schrift vorkommenden nichtdeutschen Wörter, deren Abstammung, Betonung und Verdeutschung. 4. Auflage, bearbeitet von Dr. **Fr. Purlitz.** 414 Seiten. Gebunden M. 6.—

Neumanns Quintessenz der Buchhaltung. Neubearbeitet in 4. Auflage von **John Clausen u. Hugo Müller.** VI u. 268 S. Gebunden M. 7.—

Lesebuch der Volkswirtschaftslehre. Von **A. u. O. Neurath.**
Teil I: Plato bis Ricardo. 2. Auflage. VII u. 231 S. Geb. M. 6.—
Teil II: Cismondi bis George. 2. Auflage. 287 S. Geb. M. 6.—

Grundriß der doppelten Buchführung aus dem Wesen der kaufmännischen Unternehmung erklärt von Dr. **E. Pape,** ord. Prof. a. d. Univers. Frankf. a. M. 2. Aufl. IV u. 87 S. Mit Diagrammen u. 1 Tab. Geb. M. **3.60**

Geschichte d. Buchhaltung i. Deutschland. Von Prof. Dr. **B. Penndorf,** Doz. a. d. Hand.-Hochsch. i. Leipzig. IV u. 248 S. Mit Abb. Geb. M. **10.**—

Wechsel- und Scheckkunde v. **August Schmidt,** weil. Dir. d. Lehranst. f. erw. Töchter z. Leipzig. Für kaufm. Schulen u. mit besonderer Rücksichtnahme a. d. Selbstunterricht. In 5. Aufl. neubearb. v. **Adolf Ziegler,** Oberstudienr. a. d. öffentl. Handelslehranst. z. Dresden. IV u. 139 S. Kart. M. **3.30**

Einfache und doppelte Buchführung für den Selbstunterricht von Oberstudienrat Dr. **Fr. Schulze.**
I. Teil: Einfache Buchführung. 76 Seiten in Steifpappband. M. **2.40**
II. Teil: Doppelte Buchführung. 81 Seiten. M. **3.**—
Übungs- und Buchführungsmappen dazu sind lieferbar.

Fremdsprachliche Handelsbriefe

Bd. 1. **Deutsche Handelskorrespondenz** von Professor **Th. de Beaux** und Studienrat Professor Dr. **A. Snyckers.** 3. Auflage. M. **8.60**

Bd. 2. **Handelskorrespondenz in deutscher und französischer Sprache** von Professor **Th. de Beaux** und Studienrat Professor Dr. **A. Snyckers.** 5. Auflage. 180 Seiten. Kartoniert M. **16.**—

Bd. 3. **Handelskorrespondenz in deutscher und englischer Sprache** von Oberstudienrat Prof. Dr. **R. Rößger** u. Studienrat Dr. **P. Jäger.** 3. Aufl. M. **16.**—

Bd. 4. **Deutsch-Italienische Handelskorrespondenz** von Professor **Alberto de Beaux.** IX und 246 Seiten. Gebunden M. **10.**—

Bd. 5. **Deutsch-Portugiesische Handelskorrespondenz** von Professor **Carlos Helbling.** IX und 256 Seiten. Gebunden M. **10.**—

Bd. 6. **Deutsch-Russische Handelskorrespondenz** von Dr. **Th. von Kawraysky.** IX und 259 Seiten. Gebunden M. **10.**—

Bd. 7. **Russisch-Deutsche Handelskorrespondenz** von Dr. **Th. von Kawraysky.** VII und 259 Seiten. Gebunden M. **10.**—

Bd. 8. **Deutsch-Spanische Handelskorrespondenz** von Dr. **Alfredo Nadal de Mariezcurra.** 274 Seiten. Gebunden M. **10.**—

G. Z. siehe Seite 8

Handels-Hochschul-Bibliothek

Sammlung von Lehr- und Handbüchern für den Handels-Hochschul-Unterricht herausgegeben von Prof. Dr. **Max Apt** in Berlin

Bd. 1. **Die Fabrikbuchhaltung** von Dr. A. Calmes, Universitätsprofessor a. D. 5., verbesserte Auflage. Gebunden M. 13.—

Bd. 2. **Die Bank im Dienste des Kaufmanns** von Dr. Joh. Friedr. Schär, gew. ord. Professor an der Universität Zürich, Professor und vormals Rektor der Handels-Hochschule Berlin. 4., neubearb. Auflage. Gebunden M. 10.—

Bd. 3. **Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens** von Justizrat Dr. Hans Crüger, 2. Auflage. Gebunden M. 7.—

Bd. 4. **Post-, Telegraphen- und Telephonrecht** von Dr. Georg Eger, Geheimer Reg.-Rat, Dozent an der Handels-Hochschule in Berlin und Dr. Kurt Gordan, Magistratsassessor in Berlin. VIII u. 246 Seiten. Gebunden M. 10.—

Bd. 5. **Das Eisenbahnrecht im Deutschen Reiche u. Preußen** von Dr. Georg Eger, Geh. Reg.-Rat, Doz. a. d. Hand.-Hochschule in Berlin. VIII, 252 S. Geb. M. 10.—

Bd. 6. **La France Commerçante.** Par Eugène Pariselle, Chargé de cours à l'École des Hautes Études commerciales de Berlin. VI und 115 Seiten. Gebunden M. 5.—

Bd. 7. **Die Berichterstattung über Welthandelsartikel** (Getreide, Zucker, Kaffee, Baumwolle, Wolle) von Geh. Reg.-Rat Arthur Norden, Dozent an der Handels-Hochschule in Berlin. Neubearbeitung in Vorbereitung.

Bd. 8. **Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes** von Dr. Philipp Allfeld, Prof. der Rechte an der Universität Erlangen. VIII, 220 Seiten. Geb. M. 8.50

Bd. 9. **Einführung i. d. Sozialpolitik** v. Dr. Leop. v. Wiese, ord. Prof. d. wirtschaftl. Staatswissensch. u. d. Soziologie a. d. Univ. Cöln. 2. Aufl. VI, 296 S. Geb. M. 10.—

Bd. 10. **Deutsche Bürgerkunde** von Kammerpräsident Dr. K. Kleefeld. 2. Auflage. IV und 292 Seiten. Gebunden M. 10.—

Bd. 11. **Allgemeine Handelsbetriebslehre.** Von Dr. Joh. Friedr. Schär, gew. ord. Prof. an der Universität Zürich, Prof. u. vormals Rektor der Handels-Hochschule Berlin. 4., neubearb. Aufl. XXVI u. 458 Seiten. Gebunden M. 16.—

Bd. 12. **Einführung in das Studium der Konjunktur** von Dr. Paul Mombert, Prof. an der Universität zu Freiburg. IV, 226 Seiten. Gebunden M. 8.—

Bd. 13. **Das deutsche Kolonialwesen** von Dr. Paul Rohrbach, Dozent an der Handels-Hochschule Berlin. IV und 156 Seiten. Gebunden M. 6.50

Bd. 14. **Die deutsche Eisenindustrie, ihre Grundlagen, ihre Organisation und ihre Politik** von Dr. Erhard Hübener, volkswirtschaftl. Sekretär der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. IV und 228 Seiten. Gebunden M. 9.—

Bd. 15. **Verfassung und Verwaltung Preußens und des Reiches** von Dr. H. Edler von Hoffmann, Studiendirektor u. Professor d. öffentl. Rechts a. d. Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf. 202 S. Gebunden M. 6.50

Bd. 16. **Grundzüge des Völkerrechts** für Studierende u. Laien v. Prof. Dr. jur. Jul. Friedrich, Doz. d. öffentl. Rechts a. d. Univ. Cöln. IV, 200 S. Geb. M. 8.—

Bd. 17. **Stoffkunde.** Einführung i. d. Waren- insbesondere in d. Chemikalienkunde von Prof. Dr. Viktor Pöschl, Direktor des Instituts für Warenkunde an der Handels-Hochschule Mannheim. XVI u. 457 S. mit 148 Abb. Geb. M. 16.—

Bd. 18. **Allgem. Versicherungslehre** v. Prof. Dr. jur. Gerhard Wörner, Dozent a. d. Handels-Hochschule in Leipzig. 3., erw. u. verb. Aufl. 227 S. Geb. M. 8.60

Weitere Bände in Vorbereitung.

Anschauungsstoffe

aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft

Herausgegeben von

Dr. Hans Hanisch
weil. Professor der kaufm. Wirtschaftslehre an der Handels-Hochschule München

Dr. W. Prion
Professor der Handelswissenschaften an der Universität Köln

Heft I: **Effekten u. Verkehr i. Effekten** v. Prof. Dr. Hans Hanisch und Prof. Dr. W. Prion. 80 Seiten. Kartoniert M. 2.—

„Die Anschaffung des mit Sachkenntnis und Unterrichtserfahrung zusammengestellten Heftes kann aufs wärmste empfohlen werden, es ist zu jedem Lehrbuch über diesen Gegenstand eine wichtige und wertvolle Ergänzung." Der Kontorfreund.

Heft II: **Privat-Versicherung** v. Prof. Joseph Koburger, Doz. an der Handelshochschule Mannheim. 104 Seiten. Kart. M. 2.50

„Aber nicht nur in Handels- und Handelshochschulen wird das Buch Verwendung finden, es wird auch der Praxis und besonders den Versicherungsbeamten dienen." Deutsche Versicherungs-Beamten-Zeitung.

Heft III: **Die Sicherungsgeschäfte des Kaufmanns** von Oberl.-Gerichtsr. Prof. Dr. H. Schultz, München. 59 S. Kart. M. 1.80

In diesem Buche sind Vertragsentwürfe veranschaulicht, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, unter besonderer Hervorhebung der im Geschäftsverkehr fast regelmäßig wiederkehrenden Verstöße.

Heft IV: **Aus d. Praxis d. Agenturgeschäftes** von Kommerzienrat Julius Meyer, München, Mitglied der Handelskammer für Oberbayern. 48 Seiten. Kartoniert M. 1.80

Eine reichhaltige Zusammenstellung jener Formulare, Akten und Urkunden, deren sich das Agenturgeschäft an der Börse, im Bankgeschäft und mit Privaten bedient.

Heft V: **Der bargeldlose Zahlungsverkehr** in formularmäßiger Darstellung v. Reg.-Rat Dr. Hans Schippel u. Otto Schoele, Vorst. d. Scheckbüros b. d. Preuß. Staatsbank. 112 S. Kart. M. 2.50

Heft VI: **Bilanzen** von Prof. Dr. Walter le Coutre, Dozent an der Handelshochschule Königsberg i. Pr. 128 Seiten. Kartoniert M. 3.—

Die Sammlung wird fortgesetzt.

„Diese neue Sammlung bietet mehr, als der Titel zu sagen scheint. Die Verfasser verzichten auf textliche Schilderung und beschränken sich auf die reichhaltige Darbietung von Anschauungsmaterial. Das ist ein Weg, der vor allem den kaufmännischen Kreisen sehr willkommen sein wird. Sie finden Muster aller Urkunden, Verträge, Briefe und sonstigem Schreibwerk eines bestimmten Geschäftszweiges."

Der Ratgeber auf dem Kapitalmarkt.

G. Z. siehe Seite 8

Die Welthandelssprachen durch Selbstunterricht

herausgegeben von

Prof. Dr. phil. R. Rößger und Dr. phil. P. Jäger

The Merchant's English

bearbeitet von Prof. Dr. phil. **R. Rößger** und Dr. phil. **P. Jäger**

1. Part: **On Board**
2. Part: **In Auld Reekie**
3. Part: **At the Office**
4. Part: **Land and People**

Grundpreis: **M. 1.50** für jeden Teil
mal Teuerungszahl

Die Herausgeber haben durch ihre weitverbreiteten, fremdsprachlichen Lehrbücher allgemeine Anerkennung gefunden. Als Mitarbeiter wurden bewährte Fachmänner gewonnen.

Für die Bearbeitung maßgebende Gesichtspunkte: Bezeichnung der Aussprache durch einfache Lautschrift, leichtfaßlicher Aufbau der Grammatik unter Weglassung alles Entbehrlichen, sorgfältige Einübung des Sprachstoffes durch zahlreiche Aufgaben, neuartige Auswahl wertvoller englischer Texte von mustergültiger Darstellung und Einführung in das Wirtschafts- und Kulturleben der fremden Völker.

Als erste Sprache der Sammlung erscheint **Englisch**, dem in Halbjahrsfrist **Französisch**, später **Spanisch** und **Italienisch**, vielleicht auch **Russisch** folgen sollen.

Ausführliche Werbeschriften stehen unberechnet zur Verfügung

Buchdruck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

Band 75

M. 6 -

336.21
R469d

Gloeckners Handels-Bücherei

Rheinstrom und Bauckner

Die direkten Reichssteuern

FA

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

Gloe… …icherei

Heraus… …lf Ziegler

…en

Die auch i… …ung bringt alle
Nachteile ei… …öht die Gefahr,
daß dem zu… …n die Fähigkeit
verloren ge… …en Berufsarbeit
hinauszubl… …leben mit Ver-
ständnis zu… …ch in den Dienst
einer Beru… …age. Sie ver-
mittelt einn… …icheren Wissens
und Könne… …usammenhänge
seiner Beru… …nere Kaufmann
findet in ih… …teren Vorgänge
seiner kauf… …eit kaufmänni-
scher Arbeit… …rer und Berater
sein. Auch dem Studierenden der Handelswissenschaften werden die Bände, die Teilgebiete behandeln, Einführung und Orientierung bieten. Die Sammlung wird fortgesetzt, bis alle wichtigeren Gebiete kaufmännischer Tätigkeit von berufener Seite Darstellung gefunden haben. Durch Neubearbeitungen in neuen Auflagen wird sie stets auf der Höhe der Zeit gehalten werden. Gelehrte, Forscher, wie bewährte Praktiker haben dankenswerterweise ihre Mitarbeit zugesagt. Der Verlag hat für Schmuck und gute Ausstattung der Bändchen gesorgt. Sie werden die Bücherei jedes Kaufmanns zieren, zumal der niedrige Preis jedem, auch dem wenig begüterten jungen Kaufmann die Anschaffung einer mit Sorgfalt zusammengestellten und einheitlich aufgebauten Büchersammlung ermöglicht. Möge die Sammlung ihre Aufgabe im Dienste gründlicher kaufmännischer Berufsbildung erfüllen.

G. A. Gloeckner, Verlag für Handelswissenschaft, Leipzig

Gloeckners Handels-Bücherei

Herausgegeben von Professor Adolf Ziegler

Verzeichnis der erschienenen Bände

Jeder Band **M. 3.–** gebunden

zuzüglich 100% Verlags-Teuerungs-Aufschlag

Gloe[illegible]icherei

Heraus[illegible]lf Ziegler

Jeder Einzelband 6 Mark gebunden

Die auch im Handelsbetriebe fortschreitende Arbeitsteilung bringt alle Nachteile einer einseitigen Berufsbildung mit sich; sie erhöht die Gefahr, daß dem zum Spezialisten gewordenen Handelsbeflissenen die Fähigkeit verloren geht, über die engen Grenzen seiner besonderen Berufsarbeit hinauszublicken und anderen Vorgängen im Handelsleben mit Verständnis zu folgen. Die vorliegende Sammlung stellt sich in den Dienst einer Berufsbildung auf allgemeiner, breiter Grundlage. Sie vermittelt einmal dem jungen Kaufmann die Grundlagen sicheren Wissens und Könnens; sie führt ihn aber auch tiefer in die Zusammenhänge seiner Berufsarbeit ein. Der ältere, in der Praxis erfahrenere Kaufmann findet in ihr eingehenden Aufschluß über die verwickelteren Vorgänge seiner kaufmännischen Tätigkeit. Bei der Vielgestaltigkeit kaufmännischer Arbeit wird die Sammlung ihm willkommener Führer und Berater sein. Auch dem Studierenden der Handelswissenschaften werden die Bände, die Teilgebiete behandeln, Einführung und Orientierung bieten. Die Sammlung wird fortgesetzt, bis alle wichtigeren Gebiete kaufmännischer Tätigkeit von berufener Seite Darstellung gefunden haben. Durch Neubearbeitungen in neuen Auflagen wird sie stets auf der Höhe der Zeit gehalten werden. Gelehrte, Forscher, wie bewährte Praktiker haben dankenswerterweise ihre Mitarbeit zugesagt. Der Verlag hat für Schmuck und gute Ausstattung der Bändchen gesorgt.

Sie werden die Bücherei jedes Kaufmanns zieren, zumal der niedrige Preis jedem, auch dem wenig begüterten jungen Kaufmann die Anschaffung einer mit Sorgfalt zusammengestellten und einheitlich aufgebauten Büchersammlung ermöglicht. Möge die Sammlung ihre Aufgabe im Dienste gründlicher kaufmännischer Berufsbildung erfüllen.

G. A. Gloeckner, Verlag für Handelswissenschaft, Leipzig

Gloeckners Handels-Bücherei

Herausgegeben von Professor Adolf Ziegler

Verzeichnis der erschienenen Bände

Jeder Band **M. 3.–** gebunden

zuzüglich 100% Verlags-Teuerungs-Aufschlag

Gloeckners Handels-Bücherei

Herausgegeben von Professor Adolf Ziegler

Jeder Einzelband **3** Mark, zuzüglich 100% Verlags-Teuerungs-Aufschlag

---

In Vorbereitung:

Binnenschiffahrtswesen von Direktor Dr. Bartsch.
Die Fremdwörter in der Kaufmannssprache von Studienrat Prof. Dr. A. Bennewitz.
Der Kaufmann und die deutsche Sprache von Studienrat Prof. Dr. A. Bennewitz.
Buchhaltungsaufgaben von H. Brosius, bearb. von Prof. Ad. Ziegler.
Bilanzkunde von Dr. Le Coutre.
Sozialpolitik von Dr. Altmann-Gotheimer.
Grundriß der Handelsbetriebslehre von Handelsschulinspektor E. Bohn.
Geschichte des Handels von Oberlehrer Professor Dr. H. Dietze.
Die Sozial-Versicherung. I. Teil:
Die Sozial-Versicherung. 2. Teil: Die Angestellten-Versicherung von E. Diller.
Vermögensanlage und Vermögensverwaltung von Privatdozent Dr. Eichenseer.
Arbeitsrecht von Prof. Dr. A. Erdel.
Die Steuerbuchführung von Dr. F. Findeisen.
Steuerbilanz oder kaufmännische Bilanz von Dr. P. Gerstner.
Technische Hilfsmittel im Bürobetriebe von Dr. Werner Grull.
2. Teil: Hilfsmittel für Verständigung und Verkehr.
3. Teil: Hilfsmittel für rechnerische Arbeiten.
Taylorsystem von Dr. Werner Grull.
Kaufmannschaft und Handelspresse von Handelsredakteur W. Jutzi.
Die praktische Zollabfertigung von Regierungsrat Dr. Klein.
Privatversicherung von Professor Joseph Koburger.
Bürgerkunde von Handelslehrer K. Kräßig.
Geschäftskunde für den Kleinhandelsstand von Syndikus H. Krüer.
Zweites Buch: Der Detaillist als praktischer Kaufmann.
Das Speditions-Geschäft von Dr. Kürbs.
Der Zahlungsverkehr in Deutschland von Dr. jur. et phil. Leist.
Die direkten Reichssteuern von Rechtsanwalt Prof. Dr. Rheinstrom.
Warenhandel in Technik und Recht von Dr. A. Scheibke.
Bankbilanz von Professor Dr. F. Schmidt.
Zahlungsbefehl, Klageverfahren und Zivilprozeß von R. A. C. Seufert.
Der Schriftverkehr im Bankgeschäft von Direktor Dr. Sittel.
Das Mahn- und Klageverfahren von Rechtsanwalt Dr. Stephan.
Bankbuchhaltung von Professor Dr. Ernst Walb.
Das Versand-Geschäft von Redakteur Albert Walter.

Die Sammlung wird fortgesetzt.

G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in **Leipzig**

Gloeckners Handels-Bücherei
Herausgegeben von Professor Adolf Ziegler

Band 75

Die direkten Reichssteuern

von

Prof. Dr. Heinrich Rheinstrom
Rechtsanwalt u. Dozent a. d. Handels-Hochschule München
und
Archivrat Dr. Arthur Bauckner
Herausgeber der Allgem. Steuer-Rundschau in München

1921
G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig

Vorwort.

Das vorliegende Buch will in das Verständnis der geltenden direkten Reichssteuergesetze einführen; es wendet sich grundsätzlich an den Nichtfachmann. Die lockende Aufgabe, ein System des geltenden Reichssteuerrechts zu schreiben, hätte diesen Rahmen überschritten, sich aber auch deshalb verboten, weil in der Reichssteuergesetzgebung noch nicht der Abschluß eingetreten und noch nicht absehbar ist, der die materielle Grundlage erschöpfender Systematik bilden müßte.

Die Herbststeuervorlagen sind, soweit sie direkte Steuern neu schaffen bzw. fortbilden wollen, im Anhang in ihren Grundzügen wiedergegeben.

München, August 1921.

Prof. Dr. Rheinstrom.
Dr. Bauckner.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (Wehrbeitragsgesetz)	1
B. Die Besitzsteuer	12
C. Das Kriegssteuergesetz	18
D. Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918	28
E. Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1919	34
F. Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs	38
G. Das Reichsnotopfer	45
H. Die Einkommensteuer	64
J. Die Körperschaftssteuer	87
K. Das Kapitalertragsteuergesetz	99
L. Anhang	111

A. Das Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (Wehrbeitragsgesetz).

Vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 505).

I. Allgemeines.

„Durch die Ereignisse, die sich auf dem Balkan abspielen, sind die europäischen Machtverhältnisse verschoben worden. Deutschland hat in einem Kriege, der ihm aufgenötigt werden sollte, langgestreckte, von Natur zum großen Teil offene Grenzen möglicherweise gleichzeitig gegen mehrere Feinde zu schützen." Mit diesen Worten wurde im März 1913 die Beratung der Gesetzesvorlage über die bis dahin größte Heeresverstärkung eingeleitet. Auf Grund der damals angenommenen „Konsolidation" der Balkanstaaten mit ihrer „ganz außergewöhnlich aktiven Lebenskraft" (Bethmann-Hollweg) wurden außerordentliche Verstärkungen des Land- und Luftschutzes gefordert und bewilligt.

Das Problem der Deckung einmaliger Ausgaben von 898 Millionen, fortlaufender von 393 Millionen Mark bildete nach den Worten des damaligen Reichsschatzsekretärs Kühn (den als Finanzpolitiker kaum einer seiner Nachfolger überragen dürfte) für die Reichsfinanzverwaltung eine Aufgabe, wie sie ihr in dieser Schwere, seit das Reich steht, nie gestellt worden ist." Mit Rücksicht auf die „anerkannten Grundsätze unserer Finanzgebahrung" und „die gegenwärtige Lage des Geldmarktes" schied die damalige Reichsleitung die „Deckung" durch Anleihe aus. Sie schlug einen einmaligen, außerordentlichen „Wehrbeitrag" von 0,5 % aller Vermögen über 10000 ℳ mit ergänzender Heranziehung der Einkommen über 50000 ℳ (Ertrag geschätzt auf 975—1000 Millionen Mark) vor und wollte den durch Normal-Mehrertrag aus Zöllen und Steuern, durch die Übertragung des Gesellschafts- und Versicherungsstempels auf das Reich, durch ein bescheidenes Erbrecht des Reichs noch nicht gedeckten Teil der neuen Ausgaben durch sog. veredelte Matrikularbeiträge aufbringen (vgl. zum Begriff der Matrikularbeiträge alte Reichsverfassung Art. 70). Die Veredelung sollte darin bestehen, daß die Beiträge nicht mehr

nach der Bevölkerungszahl, sondern nach dem Ergebnis der Veranlagung zum Wehrbeitrag auf die Staaten umgelegt würden. Über die Umgestaltung dieses Gedankens und die Schaffung des Besitzsteuergesetzes als Reichsgesetz vgl. B. I (S. 12/13).

Das Wehrbeitragsgesetz wurde nach zwei Lesungen in der Kommission (Berichterstatter Abg. Graf Westarp) am 30. Juni 1913 mit überwältigender Mehrheit im Plenum endgültig angenommen.

II. Inhalt des Gesetzes.

Der Wehrbeitrag ist eine direkte Reichssteuer vom Vermögen, bei den natürlichen Personen auch vom Einkommen. Die Bezeichnung „Beitrag" ist in der Wissenschaft bis dahin meist auf besondere öffentliche Abgaben beschränkt gewesen, die wie Gebühren den Charakter eines Äquivalents für bestimmte öffentliche Leistungen haben. Der Wehrbeitrag vom Vermögen ist eine sog. reelle Vermögenssteuer, d. h. nicht (wie die bundesstaatlichen Vermögens- oder Ergänzungssteuern) eine bloße Höherbelastung des fundierten Einkommens, eine trotz des Namens und trotz der Voraussetzung eines Vermögens eben doch aus dem Einkommen zu zahlende Steuer, sondern eine wirklich aus dem Vermögen selbst, also aus der Substanz erhobene und regelmäßig auch aus ihr bezahlte Abgabe.

1. Persönliche (subjektive) Beitragspflicht:

Subjektiv steuerpflichtig sind natürliche und bestimmte juristische Personen.

A. Natürliche Personen. Die Beitragspflicht der natürlichen Personen erfaßt gemäß §§ 1, 10 das Vermögen und gemäß §§ 1, 10, 31 auch das Einkommen.

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen mit dem Vermögen ist nach Voraussetzungen und Umfang verschieden. Nach Voraussetzungen: je inniger der staatsrechtliche und wirtschaftliche Zusammenhang des Individuums mit dem Reiche ist, um so eher setzt die Steuerpflicht ein (s. a, aa—cc). Nach Umfang: Wir unterscheiden eine sog. beschränkte (b) und eine unbeschränkte (a) subjektive Steuerpflicht.

a) Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 10 I) ist die Steuerpflicht mit dem „ganzen Vermögen (s. b) mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens."

(Der Begriff der unbeschränkten Steuerpflicht hat im Laufe der späteren Gesetzgebung sich geändert, vgl. S. 14, 39, 46). Sie trifft:

aa) Die Reichsdeutschen grundsätzlich immer; befreit sind nur diejenigen, die sich seit länger als zwei Jahren, zurückgerechnet vom 31. Dezember 1913 ab, dauernd und ohne Beibehaltung eines deutschen Wohnsitzes im Auslande aufhalten. (Deutsche Reichs- und Staatsbeamte mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland fallen selbstverständlich nicht unter diese Befreiung der Auslandsdeutschen);

bb) Die Staatenlosen dann, wenn sie am Stichtag (31. Dezember 1913) im Reiche einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben;

cc) die Angehörigen fremder Staaten nur dann, wenn sie sich im Reiche dauernd des Erwerbs wegen aufhalten.

Die Beitragspflicht der natürlichen Personen mit dem Einkommen ist außer von den eben erörterten Voraussetzungen der Beitragspflicht mit dem Vermögen noch abhängig davon, daß die Pflichtigen zu einer Landeseinkommensteuer veranlagt sind. Eine allgemeine Einkommensteuer bestand im Zeitpunkt der Veranlagung zum Wehrbeitrag in allen Bundesstaaten mit Ausnahme des Reichslandes; für Elsaß-Lothringen wurden gemäß § 31 Abs. I Satz 2 des Wehrbeitragsgesetzes von der Landesregierung im Verordnungswege Bestimmungen über die Veranlagung zur Einkommensteuer getroffen.

b) Beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn die Abgabe vom Einkommen überhaupt nicht und die vom Vermögen nur vom inländischen Grund- und Betriebsvermögen erhoben wird. Der so beschränkten Steuerpflicht unterliegen gemäß § 10, II alle (aber auch nur die) natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt. Hier trägt der Wehrbeitrag also, da er auf die außerhalb des inländischen Grund- und Betriebsvermögens liegenden persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen keinerlei Rücksicht nimmt, eigentlich den Charakter einer Objekt-, einer Realsteuer.

c) Subjektiv, d. h. ganz ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Umfang eines Vermögens oder Einkommens steuerfrei bleiben von den natürlichen Personen lediglich jene, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen von der Zahlung direkter Staatssteuern befreit sind. Die Beitragsfreiheit dieser Personen wurde als selbstverständlich im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben (Begr. S. 20). Beitragsfrei waren hiernach die sog. Exterritorialen.

Die Beitragspflicht der Bundesfürsten war von der Regierung (Begr. S. 20) auf Grund verfassungsrechtlicher Erwägungen verneint, von der Mehrheit des Parlaments bejaht worden. Es wurde schließlich (ohne Aufgabe des grundsätzlichen Standpunkts beider Teile) beschlossen, dem Bundesrat die Regelung ihrer (nach Auffassung der Fürsten freiwilligen) Veranlagung zum Wehrbeitrag zu übertragen (§ 35 Abs. III WBG.).

B. Von juristischen Personen sind nur zwei im § 11 des Gesetzes eigens hervorgehobene Kategorien und auch diese nur beschränkt, d. h. überhaupt nicht mit dem Einkommen und auch nur mit ganz bestimmten Teilen des Vermögens, beitragspflichtig: die Aktiengesellschaften (§§ 178—319 HGB.) und die Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 320—334 HGB.). Die Wahl gerade dieser beiden Gruppen von Erwerbsgesellschaften erklärt sich aus der doppelten Erwägung, daß die großen, wirtschaftlich besonders leistungsfähigen Erwerbsgesellschaften an der Erhaltung des Friedens, dem die Verstärkung der Wehrmacht des Reiches dienen sollte, besonders interessiert seien und daß durch die Ausdehnung der Beitragspflicht auf diese beiden Gesellschaftsformen auch Vermögen zum Wehrbeitrag herangezogen würde, das sonst in unerwünschter Weise frei bleiben würde, weil es sich im Besitz ausländischer Aktionäre oder Gesellschaften befand (Begr. S. 20).

Von den steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften (§ 11) sind subjektiv beitragsfrei die nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Gesellschaften unter den im § 11 Abs. II Ziffer 1 näher dargelegten Voraussetzungen und diejenigen schlecht (d. h. im Durchschnitt der letzten fünf Jahre schlechter als mit 3 %) rentierenden Gesellschaften, deren Anteile nicht mehr als 80 % ihres Nennbetrages wert sind.

2. Sachliche (objektive) Beitragspflicht.

Haben die bisherigen Ausführungen sich mit der Frage, wer steuerpflichtig ist, beschäftigt, so gelten die jetzt folgenden der Untersuchung, was beitragspflichtig ist. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich zum Teil schon aus dem Gesagten: Gegenstand des Wehrbeitrags ist Vermögen und Einkommen.

A. Natürliche Personen.

a) Beitragspflichtiges Vermögen.

Der Wehrbeitrag ist, wie schon erwähnt, die erste direkte Reichssteuer. Seine Normen sind für die spätere Gesetzgebung bahnbrechend und richtunggebend geworden. Da aber mit einer einzigen

Ausnahme alle ihm folgenden, bei seinem Erlaß auch nicht einigermaßen voraussehbaren weiteren direkten Reichssteuergesetze vom Begriff des steuerbaren Vermögens ausgehen, sind die Vorschriften über das beitragspflichtige Vermögen zu besonderer Bedeutung gelangt. Sie sollen deshalb hier etwas eingehender behandelt, bei den späteren Gesetzen dann möglichst nur auf diese Darlegungen Bezug genommen werden.

Das Wehrbeitragsgesetz definiert im Anschluß an die bundesstaatlichen Vermögens-(Ergänzungs-)steuergesetze das Vermögen als „das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden." Der Steuer unterliegt hienach nicht das Roh-, sondern das Reinvermögen.

Das Vermögen umfaßt:

aa) Grundstücke einschließlich des Zubehörs (§§ 97, 98 BGB.): Grundvermögen.

Zum Grundvermögen gehören auch Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen (Reichs- oder Landes-) Rechtes gelten (grundstücksgleiche Berechtigungen, wie Erbbaurecht (§§ 1012ff. BGB.), Erbpachtrecht Art. 63 EG. BGB.), Bergwerkseigentum (§ 50 Pr. Allg. Berg-Ges., Art. 44ff. Bayer. Berg-Ges. usw.);

bb) Das dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen: Betriebsvermögen.

Zum Betriebsvermögen gehören alle dem land-, forstwirtschaftlichen, bergbau- oder gewerblichen Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

cc) Das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist: Kapitalvermögen.

Diese auch in den späteren Gesetzen immer wiederkehrende Dreiteilung des Vermögens ist infolge der negativ gefaßten Definition des Kapitalvermögens begrifflich unbedingt erschöpfend: Es kann, da jeder Sachwert entweder Grund-, Betriebs- oder Kapitalvermögen darstellt, begrifflich steuerfreies Vermögen im Sinne des § 1 WBG. nicht geben. (Wegen einiger vom Gesetz geschaffener, konkreter Ausnahmen, die diese Regel bestätigen, vgl. unten S. 7). Was nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist, gehört zum Kapitalvermögen.

Da sonach positive allgemeine Merkmale des Kapitalvermögens vom Gesetz nicht gegeben sind, zählt § 5 WBG. eine Anzahl von Vermögensgegenständen (rein exemplifikativ) auf, die

zur Gruppe Kapitalvermögen gehören. Von ihnen seien hervorgehoben die sog. selbständigen, d. h. selbständig verwertbaren Rechte und Gerechtigkeiten (Urheber-, Patent-, Verlagsrechte usw.), verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art (zu den „Kapitalforderungen" gehören z. B. nicht Miet-, Pacht-, Zinsforderungen), Aktien, Anteilscheine, Kuxe (d. s. die Anteile von Berggewerkschaften), Geschäftsguthaben bei Genossenschaften (Gen.Ges. §§ 2, 7, 2, 19 ff.), Geschäftsanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Einlagen oder Beteiligungen an rechtsfähigen (Kapital-) Gesellschaften, deutsches und ausländisches Bargeld, Banknoten und Kassenscheine. Diesen liquiden Mitteln wurden gleichgestellt Gold und Silber in Barren. Sowohl bei den Papier- und Hartgeldzeichen wie bei den Mitteln zur bargeldlosen Zahlung (Bank-, Giroguthaben) kann die Grenze zwischen Vermögen und Einkommen schwimmen. Um diese Grenze jedoch wenigstens steuerlich einigermaßen klar zu ziehen, machte man (§ 5 Ziff. 4 WBG.) all diese Zahlungsmittel grundsätzlich zum steuerpflichtigen Kapitalvermögen und nahm die darin am Stichtag vorhandenen Bestände und Guthaben lediglich insofern vom Begriff des Vermögens, damit also auch von der Steuerpflicht, aus, als sie „aus laufenden Jahreseinkünften" stammen und „zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen". Dieser berühmte „Dreimonatsbedarf" stellt also keinen Abzugs- oder Passivposten, sondern lediglich die Berechtigung zum Nichtansatz eines Aktivpostens von bestimmter Art und Größe dar. Es darf daher nicht etwa am gesamten Vermögen oder am Kapitalvermögen ohne Rücksicht auf seine Zusammensetzung der Dreimonatsbedarf abgezogen, sondern es können lediglich vorhandene Bar- oder Bankmittel, soweit sie für den „Dreimonatsbedarf" nötig und bestimmt sind, weggelassen werden. Die Rechtsprechung hat den Begriff noch dahin verengert, daß steuerfrei nur der nach Verbrauch der laufenden Einkünfte für den Unterhalt von drei Monaten noch erforderliche Teil der Guthaben und Barbestände bleibt. Wenn also jemand am 31. Dezember 1913 20 000 ℳ aus den Jahreseinkünften vorhandene Barmittel und Bankguthaben hatte, wenn er ferner jährlich 80 000 ℳ aus beruflicher Tätigkeit erzielt, aber 100 000 ℳ verbraucht, dann darf er lediglich den für ein Vierteljahr über die laufenden Einkünfte (20 000 ℳ) hinaus erforderlichen Verbrauch (25 000 ℳ), also 5000 ℳ von den vorhandenen 20 000 ℳ absetzen; 15 000 ℳ liquide Mittel bleiben also steuerbares Kapitalvermögen.

Zum Kapitalvermögen gehören dann noch zwei Gruppen von Werten, die der Verkehr nicht dazurechnen würde:

der nach bestimmten, unten S. 10 behandelten Grundsätzen kapitalisierte Wert von Renten und Nutzungen, die nach Dauer und Rechtsgrund qualifiziert sein müssen (nach Dauer: sie müssen dem Berechtigten auf seine oder eines anderen Lebzeiten, auf unbestimmte Dauer oder auf mindestens zehn Jahre zustehen; nach Rechtsgrund: sie müssen entgeltlich oder durch Schenkung, letztwillige Verfügung, Familienstiftung oder Hausgesetz erworben sein, § 5 Ziff. 5; Ansprüche an Witwen-, Waisen, Pensionskassen, aus Kranken-, Unfall- oder aus der Reichsversicherung und Pensionen an frühere Arbeiter oder Beamte sind von der Hinzurechnung ausgenommen, also steuerfrei: § 6 WBG.) und

die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen (§ 5 Ziff. 6 WBG.).

Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht Zubehör eines Grundstücks oder Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, die also an und für sich nach der oben (S. 5) wiedergegebenen Definition zum Kapitalvermögen gehören würden, bleiben kraft besonderer Bestimmung (§ 7 WBG.) steuerfrei.

Vom Vermögen sind, da der Wehrbeitrag, wie erwähnt, eine Nettovermögenssteuer ist, alle dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Beitragspflichtigen abzuziehen. Kapitalschulden: also Schulden, welche die Vermögenssubstanz, nicht solche, welche das Einkommen belasten; daher sind also z. B. nicht abziehbar Schuldzinsen usw. Es wird grundsätzlich beim Schuldner abgezogen, was beim Gläubiger erfaßt wird. Haushaltungsschulden dürfen, nachdem auch der dafür normalerweise erforderliche Betrag (Dreimonatsbedarf) nicht als Aktivum eingesetzt zu werden braucht, gemäß § 9 nicht abgezogen werden. (Der Ausgleich ist naturgemäß häufig ungerecht: Der eine hat Haushaltungsschulden und keine liquiden Mittel: er darf die Schulden nicht abziehen — der andere hat liquide Mittel und keine Haushaltungsschulden: er darf den Dreimonatsbedarf außer Ansatz lassen!)

Logisch ist, daß Schulden, die in wirtschaftlicher Beziehung zu beitragsfreiem Vermögen stehen, nicht vom beitragspflichtigen Vermögen abgezogen werden dürfen (z. B. Hypotheken auf ausländischem Grundbesitz, Kreditoren ausländischen Gewerbebetriebs).

b) Das beitragspflichtige Einkommen.

Die natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen sind gemäß § 1 auch beitragspflichtig mit ihrem Einkommen. Als Einkommen im Sinne des § 1 gilt das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze (im damaligen Reichsland Elsaß-Lothringen auf Grund der von der Landesregierung im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen, § 31 Abs. 1 Satz 2) zuletzt vor oder gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte steuerpflichtige Einkommen.

Um eine Doppelbesteuerung nach Möglichkeit zu vermeiden, wie sie sich bei fundiertem, d. h. aus Vermögen fließendem Einkommen durch die ja daneben bestehende Beitragspflicht des Vermögens ergeben könnte, wird von dem landesrechtlich festgestellten Einkommen ein Betrag von 5 % des abgabepflichtigen Vermögens in Abzug gebracht.

B. Objektive Beitragspflicht der juristischen Personen (Erwerbsgesellschaften). Die sachliche Beitragspflicht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften ist verschieden, je nachdem sie im Inland einen Sitz haben oder nicht.

Bei den Gesellschaften mit Sitz im Inland sind objektiv beitragspflichtig die in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträge zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge, aber unter Freilassung vorhandener Fonds für Wohlfahrtszwecke. Steuerbar sind also die offenen, echten Reserven (nicht die sog. Bewertungskonti) und die Gewinnvorträge. Maßgebend ist lediglich die Bilanz. Stille Reserven wurden vom Wehrbeitrag bewußt freigelassen.

Die Gesellschaften ohne Sitz im Inland sind beitragspflichtig mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen; für seine Begrenzung und Bewertung gilt das für die natürlichen Personen Gesagte entsprechend. Bei den ausländischen Gesellschaften spielt ihre Bilanz also keinerlei ausschlaggebende Rolle.

3. Wertermittlung.

Der Wert des beitragspflichtigen Vermögens wird ermittelt nach dem Stand am 31. Dezember 1913; für Betriebe mit regelmäßigen Jahresabschlüssen kann die letzte dem Stichtag vorangehende Bilanz zugrunde gelegt werden. Als Wert gilt grundsätzlich der sog. gemeine Wert, d. h. der objektive Verkaufswert der einzelnen Bestandteile des Vermögens. Das Gesetz hat jedoch eine Anzahl von Ausnahmen und Sondervorschriften getroffen.

So wird für Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, ferner für bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt und ortsüblich bebaut und benützt sind, gemäß § 17 WBG. der Ertragswert zugrunde gelegt. Der Ertragswert wird im Gegensatz zum gemeinen Wert nicht durch Feststellung des objektiven Verkaufswertes, sondern durch eine Kapitalisierung der Rente errechnet. So gilt als Ertragswert bei land- und forstwirtschaftlichen und bei Gärtnereigrundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können. Bei bebauten Grundstücken, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, ist Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des in den letzten drei Jahren erzielten oder erzielbaren Miet- oder Pachtertrags. Von diesem Rohertrag dürfen 20 % oder die als erforderlich nachgewiesenen höheren Beträge für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten abgezogen werden.

Die Wahl der Ziffer 25 als Multiplikator geht also aus von einer grundsätzlich vierprozentigen Verzinsung des in dem betreffenden Grundbesitz steckenden Wertes. Die scheinbare Gleichstellung des ländlichen und des städtischen Grundbesitzes bedeutet in Wahrheit eine Privilegierung des ländlichen Besitzers, da die tatsächlichen Friedenswerte landwirtschaftlicher Güter erheblich über das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags hinausgingen, das landwirtschaftlich investierte Kapital sich also tatsächlich mit weniger als 4 % verzinste, während der städtische Grundbesitz eine wesentlich höhere Verzinsung erforderte. Das Mißverhältnis wird noch dadurch verstärkt, daß, wie erwähnt, bei Errechnung des Reinertrags des ländlichen Besitzes für die im Betrieb beschäftigten eigenen Arbeitskräfte, namentlich also z. B. auch für die Verwaltungstätigkeit des Besitzers, die Gehälter in Abzug gebracht werden durften, wie sie an fremde Kräfte gleicher Art hätten bezahlt werden müssen.

In allen Fällen hat der Eigentümer von Grundstücken der bezeichneten Art das Recht, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist die Zugrundelegung des gemeinen Werts zu beantragen. Von diesem Rechte wird der Besitzer städtischer Gebäude in aller Regel Gebrauch gemacht haben.

Bauplätze dürfen nicht mit dem Ertragswert, sondern müssen mit dem gemeinen Wert veranlagt werden.

Von den für die Bewertung des Kapitalvermögens zum

Wehrbeitrag maßgebenden Sondervorschriften seien die wichtigsten erwähnt: Notierte Wertpapiere sind zum Börsenkurs (Dividendenpapiere dabei mit einem Abschlag gemäß § 18 Abs. II), unnotierte Aktien, Kuxe, G. m. b. H.-Anteile mit dem Verkaufswert (die Beitragspflichtigen können Mitteilungen über den Verkaufswert von den Organen der Gesellschaft verlangen, im Streitfall erfolgt Schätzung durch Sachverständige der Handelskammern), andere Kapitalforderungen (und -schulden) mit dem Nennwert (bei Vorliegen besonderer Umstände zu einem höheren oder geringeren Wert, bei Uneinbringlichkeit gar nicht) einzusetzen.

Die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen sind mit zwei Drittel der Summe der eingezahlten Prämien oder mit dem sog. Rückkaufswert anzurechnen.

Für die Bewertung wiederkehrender Renten und Nutzungen geben die §§ 21—24 Grundlagen; im § 22 ist für die Bewertung der sog. Leibrenten eine mit zunehmendem Alter der maßgebenden Person degressive Bewertungstabelle niedergelegt.

4. Tarif.

Das beitragspflichtige Vermögen wird mit durchgestaffelten Sätzen (der nächst höhere Prozentsatz kommt nur aus dem in seine Klasse fallenden Teil des Vermögens, der höchste Satz also niemals vom ganzen Vermögen zur Erhebung) von 0,15—1,5 % belastet. Vermögen bis zu 10000 ℳ bleiben in jedem Falle frei, bei Einkommen von 2000—4000 ℳ bleiben Vermögen bis zu 30000 ℳ, bei Einkommen bis zu 2000 ℳ bleiben Vermögen bis zu 50000 ℳ betragsfrei. Das ermittelte Vermögen wird auf volle Tausende nach unten abgerundet (§§ 12, 32 Abs. I WBG.).

Von der Abgabe vom Einkommen bleiben frei die landesrechtlich festgestellten Einkommen bis zu 5000 ℳ. Das landesrechtlich festgestellte Einkommen wird, wie oben (2 Ab) erwähnt, um 5 % des abgabepflichtigen Vermögens gekürzt. Bleibt nach diesem Abzug nur ein Resteinkommen bis zu 1000 ℳ, dann bleibt auch dieser Restbetrag frei (§§ 31 Abs. III, 32 Abs. II und III WBG.).

Berechnungsbeispiel: Der Pflichtige hat 300000 ℳ Vermögen und 55000 ℳ Einkommen. Sein Wehrbeitrag beträgt:

Von den	ersten	50000 ℳ	Vermögen	0,15 % =	75 ℳ
„ „	nächsten	50000 „	„	0,35 % =	175 „
„ „	„	100000 „	„	0,5 % =	500 „
„ „	„	100000 „	„	0,7 % =	700 „
			die Abgabe vom Vermögen also		1450 ℳ

die vom Einkommen, welches nach Abzug von 5 % des abgabepflichtigen Vermögens zu 300000 ℳ, also von 15000 ℳ, noch 40000 ℳ beträgt, 2,5 % = 1000 ℳ, der ganze Wehrbeitrag also 2450 ℳ.

Ermäßigungen: § 33 des Gesetzes sieht Ermäßigungen für kinderreiche und durch Heeresdienst besonders belastete Familien vor; § 31 Abs. IV eine nachträgliche Ermäßigung bei sinkendem Einkommen.

5. Veranlagung.

Die Veranlagung erfolgt durch die Landessteuerbehörden auf Grund von Vermögenserklärungen der Beitragspflichtigen und endigt, wenn sich ein abgabepflichtiges Vermögen ergibt, mit einem Veranlagungs-, wenn sich nur ein abgabefreies Vermögen (s. o. Ziff. 4) ergibt, mit einem Feststellungsbescheid. Gegen beide sind die Rechtsmittel des Landessteuerrechts gegeben.

Die Pflicht zur Zahlung des Wehrbeitrags trifft den Beitragspflichtigen und seine Ehefrau, wenn sie nicht getrennt von ihm lebt, als Gesamtschuldner (§ 13 Satz 2). Fideikommißinhaber dürfen ihn aus der Fideikommißsubstanz entnehmen (§ 8 Abs. II). Steht abgabepflichtiges Vermögen in Nutznießung, so trifft die Beitragspflicht, wenn nicht anderes vereinbart ist, den Eigentümer (§ 14).

Der Wehrbeitrag war zu einem Drittel mit der Zustellung des Veranlagungsbescheids fällig und innerhalb drei Monaten zu entrichten; das zweite Drittel war bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten. Frühere Zahlungen wurden durch 4 % Diskont begünstigt. Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

§ 69 WBG. machte den Wehrbeitrag zu einer sog. Zweckabgabe (Deckung der Kosten der damaligen Wehrvorlage) und sah die Kürzung des letzten Drittels vor, wenn und soweit die Einnahme die zu deckenden Ausgaben übersteigen sollte, blieb aber platonisch.

§ 54 WBG. sah für den Fall späteren Bekanntwerdens neuer, ein höhere Veranlagung rechtfertigender Tatsachen oder Beweismittel eine Neuveranlagung vor. Die spätere Entwicklung der Zuwachssteuern ließ diese ursprünglich als fiskalisches Sonderrecht gedachte Bestimmung den Steuerpflichtigen, die absichtlich oder unabsichtlich mit einem zu geringen Vermögen zum Wehrbeitrag veranlagt worden waren, als geeignete Grundlage für die Er-

höhung des Anfangsvermögens zum Zwecke der Vermeidung oder Verringerung der Zuwachsabgaben erscheinen. Durch § 43 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (RGBl. S. 964) ist festgestellt, daß ein Recht des Steuerpflichtigen auf Nachveranlagung aus § 54 des WBG. nicht besteht, durch § 2 des Steuernachsichtgesetzes eine Richtigstellung des zum Wehrbeitrag zu gering veranlagten Anfangsvermögens, allerdings unter Belastung mit dem Zehnfachen des zu wenig bezahlten Wehrbeitrags ermöglicht worden.

6. Strafvorschriften und Generalpardon.

Die Verletzung der steuerlichen Ehrlichkeit beim Wehrbeitrag wird in den leichten Fällen mit Ordnungsstrafen bis zu 500 ℳ, in den schwereren mit Geldstrafen bis zum zwanzigfachen Betrag des gefährdeten Wehrbeitrags, in den schwersten daneben noch mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Urteilspublikation bedroht. Tätige Reue (Berichtigung unrichtiger Angaben vor behördlichem Einschreiten) macht wie in allen anderen Steuergesetzen straffrei.

Der Erleichterung wahrheitsgemäßer Angaben und damit der Erhöhung des Aufkommens an Wehrbeitrag diente der im § 68 WBG. erlassene Generalpardon: Wer bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder bei der gleichzeitigen Veranlagung zu Landes- oder Gemeindeabgaben Vermögen oder Einkommen angab, das bisher nicht versteuert war, hatte Anspruch auf Freiheit von Strafe und Nachsteuer für die jetzt offengelegten Werte (bei teilweiser Einbekennung also auch nur partiell).

B. Die Besitzsteuer.

(Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913, RGBl. S. 524, geändert durch § 39 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, RGBl. S. 561 und durch das Gesetz über die Veranlagung zur Besitzsteuer zum 31. Dezember 1919 vom 30. April 1920 RGBl. S. 875.)

I. Allgemeines.

Während die einmaligen Ausgaben, die mit den Wehrvorlagen des Jahres 1913 verbunden waren, durch den Wehrbeitrag gedeckt wurden, sollten die fortlaufenden zum Teil wenig-

stens (82 Millionen Mark) nach der Absicht der verbündeten Regierungen durch sog. veredelte Matrikularbeiträge aufgebracht werden. Die Bundesstaaten sollten ihren Anteil an diesen Matrikularbeiträgen durch Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Steuern auf Vermögen, Einkommen oder Erbschaften decken. In den mit der Erfüllung dieser Verpflichtung säumigen Bundesstaaten sollte am 1. April 1916 ein reichsrechtlich normiertes Vermögenszuwachssteuergesetz („Besitzsteuergesetz") in Kraft treten.

Der Reichstag lehnte die Umlegung der fortlaufenden Heeresausgaben auf die Bundesstaaten im Wege der veredelten Matrikularbeiträge ab, beschloß diesen Aufwand aus unmittelbar reichseigenen Einnahmen zu decken und gestaltete zu diesem Ende das als Eventualgesetz vorgeschlagene Besitzsteuergesetz zum sofort in Kraft tretenden Reichsgesetz um. Die verbündeten Regierungen stimmten diesem zweiten Einbruch des Reiches in die bisher den Bundesstaaten vorbehaltene Domäne der direkten Steuern nur unter Geltendmachung erheblicher Bedenken zu.

II. Inhalt des Gesetzes.

Gegenstand der Besitzsteuer ist der Vermögenszuwachs, der sich ergibt aus der Vergleichung des Vermögensstandes zu bestimmten Zeitpunkten. Steuerobjekt ist daher nicht der Vermögensbesitz als solcher oder das Vermögen als Ertragsquelle, sondern der Vermögenserwerb. Die Steuerpflicht knüpft aber nicht an einzelne, den Vermögenserwerb vermittelnde Rechtsvorgänge an, sondern sie tritt an einem zum voraus bestimmten, wiederkehrenden Zeitpunkt ein, für welchen das Vermögen festgestellt und der Vermögensstand mit dem eines früheren Zeitpunkts verglichen wird. Demgemäß richtet sich die Besitzsteuer unmittelbar gegen eine bestimmte Person als Inhaberin von Vermögenswerten, sie ist eine direkte Steuer (Personalsteuer), allerdings weder eine reine Vermögenssteuer noch eine Einkommensteuer, wenn sie auch beide Steuersysteme berührt.

Der Gedanke der Zuwachsbesteuerung ist dem deutschen Steuerrecht seit dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33 ff.) nicht mehr fremd. Durch jenes Gesetz wird der durch Grundbesitz erzielte, sog. unverdiente Wertzuwachs bei der Veräußerung steuerlich erfaßt. Schon bei Beratung dieses Gesetzes war angeregt worden, auch vom Konjunkturgewinn an beweglichem Vermögen, vor allem an Effekten, bei der Veräußerung eine Abgabe zu erheben. Dieser Ausdehnung der Zuwachssteuer

als Objektsteuer (indirekte Steuer) standen aber gewichtige wirtschaftliche Bedenken entgegen, Gründe, welchen auch bei den Beratungen des BStG. noch unverminderte Bedeutung zukam (vgl. Begr. S. 38 und die Ausführungen des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums über die Wertzuwachssteuer auf Effekten, Reichstagsdrucksachen 12. Legislaturperiode 1. Session 1907/09 Nr. 1437 S. 18 ff.). Deshalb baut sich die Vermögenszuwachssteuer (Besitzsteuer) als Personalsteuer auf vollkommen verschiedener Grundlage auf. Es wäre verfehlt, das BStG. eine Erweiterung, Ausgestaltung jenes Gesetzes vom 14. Februar 1911 zu nennen. Die Zuwachssteuer als Objektsteuer trifft nur jene Wertsteigerung, welche ein bestimmtes Grundstück in der Hand seines Besitzers während der Besitzzeit erfährt. Die Vermögenszuwachssteuer als Personalsteuer hingegen ergreift unterschiedslos die gesamte Vermögensvermehrung einer physischen Person innerhalb bestimmter Zeit, also nicht nur die Wertsteigerung der einzelnen Gegenstände (Wertzuwachs im engeren Sinn) sondern die Vermehrung des Reichtums des Steuerpflichtigen überhaupt, mag sich dieser durch Vermögenserwerb, Vermögensbesitz oder Vermögensveräußerung ansammeln.

1. Persönliche (subjektive) Steuerpflicht.

Steuerpflichtig sind im Gegensatz zum Wehrbeitragsgesetz nur natürliche Personen (§ 11); die juristischen Personen, namentlich also die Erwerbsgesellschaften, werden von der Besitzsteuer nicht getroffen.

a) Unbeschränkt, d. h. mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen sind steuerpflichtig die Reichsdeutschen mit Ausnahme der Auslandsdeutschen (d. h. derjenigen, die sich am Stichtag seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben) immer, die Staatenlosen und die Angehörigen ausländischer Staaten dagegen nur, wenn sie im Reiche einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

b) Beschränkt, d. h. nur mit dem Zuwachs am inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

2. Sachliche (objektive) Steuerpflicht.

Gegenstand der Besitzsteuer ist gemäß § 1 BStG. der Vermögenszuwachs. Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied

zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums und dem reinen Werte am Anfang dieses Zeitraums.

Der erste, für die Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebende Veranlagungszeitraum umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916, von da ab bilden immer die folgenden drei Kalenderjahre den nächsten Veranlagungszeitraum. Den zweiten Veranlagungszeitraum stellen also die Jahre 1917 mit 1919 dar.

Zuwachs ist immer die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen. War das Anfangsvermögen negativ, d. h. haben die Schulden des Steuerpflichtigen die Aktiven überstiegen, so wird das Anfangsvermögen gleich Null gesetzt: Die Schuldentilgung führt also erst dann zu einem Vermögenszuwachs, wenn das Reinvermögen sich über Null erhebt. Wer zu Beginn des Veranlagungszeitraums um 10000 ℳ überschuldet ist und am Ende ein Vermögen von 100000 ℳ besitzt, bei dem liegt im Sinne des BStG. nicht ein Zuwachs von 110000 ℳ, sondern nur ein solcher von 100000 ℳ vor.

Als Anfangsvermögen für die erste, die Jahre 1914 mit 1916 erfassende Veranlagung zur Besitzsteuer gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetz festgestellte Vermögen. Ist eine Feststellung zum Wehrbeitrag nicht erfolgt, so muß der Stand des Vermögens am 1. Januar 1914 nachträglich ermittelt werden; wenn die persönliche Steuerpflicht erst später eingetreten ist, z. B. ein Ausländer erst später Wohnsitz im Reiche genommen hat, muß der Stand bei Eintritt der subjektiven Steuerpflicht, also bei Begründung des Wohnsitzes, festgestellt und als Anfangsvermögen zugrunde gelegt werden. Sinkt das Vermögen unter den von der Besitzsteuer einmal erfaßten Stand und steigt es dann wieder, so entsteht ein Zuwachs nur insoweit, als es sich über den steuerlich einmal erfaßten Höchststand wieder erhebt. Ergibt sich bei einem oder mehreren Veranlagungsendpunkten kein Zuwachs, so wird für die nächste Zuwachsveranlagung als Anfangsvermögen der letzte Stand, der zu einer Besitzsteuer geführt hat, zugrunde gelegt.

Beispiel:

Ende	1913	Überschuldung um	10000 ℳ
„	1916	Vermögen von	50000 „
„	1919	„ „	30000 „
„	1922	„ „	80000 „

Hier ist 1916 ein Zuwachs von 50000 ℳ, 1919 kein Zuwachs und 1922 ein solcher von 30000 ℳ (der Zwischen-Rückgang auf 30000 ℳ in 1919 bleibt unberücksichtigt) vorhanden.

Für den Begriff und die Gliederung des Vermögens (Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen) gilt das in A II, 2 zum Wehrbeitrag Gesagte. Es genügt daher, auf die dortigen Ausführungen (S. 4ff.) zu verweisen.

3. Wertermittlung.

Für die Ermittlung des Anfangsvermögens wird im ersten Veranlagungszeitraum der Stand vom 1. Januar 1914, regelmäßig also die Veranlagung oder Feststellung zum Wehrbeitrag zugrunde gelegt, in den künftigen Veranlagungszeiträumen ist das Endvermögen des abgelaufenen immer das Anfangsvermögen des neuen Zeitraums. Als Endvermögen wurde erstmals das Vermögen nach dem Stand des 31. Dezember 1916 bzw. in Betrieben mit regelmäßigen Jahresabschlüssen nach dem Willen des Steuerpflichtigen der Stand bei der letzten vor dem 31. Dezember 1916 liegenden Bilanz zugrunde gelegt. Auch für die Veranlagung zur Besitzsteuer ist grundsätzlich der gemeine Wert (Verkaufswert) der einzelnen Vermögensbestandteile maßgebend (§ 29 BStG.).

Die Bewertung des Betriebs- und Kapitalvermögens erfolgt nach Vorschriften, die denen des WBG. entsprechen (§§ 28, 29, 34—47 BStG., zu vgl. mit den §§ 15, 16, 18—30 WBG.). Dagegen gilt Besonderes für die Bewertung der Grundstücke (wohlgemerkt nicht „des Grundvermögens"; also auch für Grundstücke, die zu einem Betriebsvermögen gehören): Primär ist, wie gesagt, der gemeine Wert maßgebend. Doch tritt an dessen Stelle auf Antrag des Steuerpflichtigen in allen Fällen der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten (Erwerbspreis plus besondere Aufwendungen minus eingetretene Wertminderung, vgl. § 30 BStG.). Bei ländlichen und bei bebauten städtischen Grundstücken, die der Steuerpflichtige von Todes wegen oder durch Schenkung erwarb, gilt als Erwerbspreis (d. i. der oben in Klammer erwähnte Summand der Gestehungskosten), der Ertragswert, bei anderen auf solche Weise erworbenen Grundstücken der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbs.

Ist in anderen Fällen ein Grundstück zu einem Preise, der mehr als 10% unter dem gemeinen (eventuell Ertrags-) Wert blieb, er-

worben worden, so tritt zur Vermeidung von Steuerumgehungen bei den Steuerpflichtigen, welche die Zugrundelegung der Gestehungskosten beantragen, ebenfalls der Ertrags- bzw. gemeine Wert an die Stelle des Erwerbspreises.

Eine Sondernorm gilt noch für die schon am 1. Januar 1914 im Eigentum des Steuerpflichtigen befindlichen Grundstücke: bei ihnen gilt der zum Wehrbeitrag festgestellte Wert als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten.

Hat also z. B. ein Steuerpflichtiger 1915 auf ein Grundstück, das zum Wehrbeitrag mit 100000 ℳ veranlagt war, ein Haus um 200000 ℳ gebaut, so kann er es zur Besitzsteuer für den 31. Dezember 1916 mit 300000 ℳ veranlagen lassen, wenn der gemeine Wert des Ganzen im letzteren Zeitpunkt auch etwa 400000 ℳ betragen sollte.

4. Tarif.

Die Steuer ist doppelt progressiv: nach der Höhe des Zuwachses und nach der Höhe des Gesamtvermögens des Steuerpflichtigen. Sie beträgt 0,75 bis 1,5 % des Zuwachses und erhöht sich je nach der Höhe des Gesamtvermögens noch um 0,1 bis 1 % des Zuwachses, beträgt also im Höchstfalle (bei einem Zuwachs von mehr als 1 Million Mark und einem Gesamtvermögen von mehr als 10 Millionen Mark) 2,5 % des Zuwachses. Die Steuersätze sind nicht durchgestaffelt, werden also in dem jeweils einschlägigen Satz vom ganzen Zuwachs erhoben. Ermäßigungen für kinderreiche Familien und für die Fälle des Kindeserbes schafft § 27 BStG.

5. Veranlagung.

Für die Veranlagung der Besitzsteuer waren bis zum Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung, also für die erste (1916) Veranlagung der Steuer noch die Landesfinanzbehörden bzw. -rechtsmittelstellen zuständig. Von der zweiten Veranlagung an gilt auch für die formelle Seite Reichsrecht.

Das Veranlagungsverfahren basiert auf der Besitzsteuererklärung, welche abzugeben haben:

a) alle bisher nicht zum Wehrbeitrag oder zur Besitzsteuer veranlagten Eigentümer eines Vermögens von mindestens 20000 ℳ,

b) alle Personen, deren Vermögen seit der letzten Erfassung sich um mehr als 10000 ℳ vermehrt hat. Die Veranlagungsbehörde prüft die Erklärung und erteilt, wenn sich ein steuerpflichtiger

Zuwachs ergibt, einen Steuerbescheid, sonst einen Feststellungsbescheid. (Näheres BStG. § 65.)

Gegen den Steuerbescheid des Finanzamts hat der Pflichtige das Rechtsmittel des Einspruchs, über den das Finanzamt entscheidet, gegen die Einspruchsentscheidung die Berufung an das Finanzgericht, gegen die Berufungsentscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof (§§ 211, 218, 268 AO.)

6. Strafvorschriften.

Wissentliche Steuergefährdung ohne Hinterziehungsabsicht wird mit Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen der gefährdeten Steuer, absichtliche Hinterziehung daneben mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Publikation, leichtere Verfehlungen mit Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark geahndet (§§ 76—78 BStG.).

Tätige Reue bewirkt Straffreiheit (§ 79 BStG.).

C. Das Kriegssteuergesetz.

Vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561).

(Geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1916, RGBl. S. 1407 und das Gesetz vom 15. April 1919, RGBl. S. 397; dazu treten das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917, RGBl. S. 349 und das Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. April 1917, RGBl. S. 351.)

I. Allgemeines.

Schon nach dem ersten Kriegsjahre hatte sich der Gegensatz zwischen den Schichten des breiten Volkes, von denen das Vaterland den widerspruchslosen Einsatz von Gut und Blut forderte, und jenen Kreisen, denen die Ausführung der Kriegslieferungen nicht nur die persönliche Sicherheit gewährleistete, sondern auch noch die Taschen füllte, in ausgeprägter Schärfe herausgebildet. Hier Trauer und Not, dort — vielfach unverhohlen zur Schau gestellt — Lustbarkeit und Wohlleben! Die natürliche Folge hiervon war, daß der Ruf nach Wegsteuerung der Kriegsgewinne einen außerordentlich starken Widerhall im Lande fand. Die Regierung folgte diesem populären Zuge zunächst mit Zurückhaltung. Von den Gründen, die gegen die verlangte Abgabe geltend gemacht wurden, seien hier einige erwähnt: 1. Es sei steuertechnisch fast undurchführbar, einen Unterschied zwischen

Gewinnen aus typischen Kriegsgeschäften und Gewinnen aus Nicht-Kriegsgeschäften zu machen. 2. Nicht jede Erhöhung des Gewinnsatzes war zugleich eine wucherische Ausbeutung der Notlage des Reichs; die so ziemlich in jedem einzelnen Falle anders gelagerten Verhältnisse widerstrebten einem nach allgemeinen Gesichtspunkten orientierten Zugriff. 3. Eine rücksichtslose Rückforderung der Kriegsgewinne war mit der von der Regierung mehrfach befolgten „Anreizpolitik" nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Mit der fortschreitenden Zeit erwies sich jedoch der Volkswille als der Stärkere. Den Auftakt zu einer Gesetzgebung nach dieser Richtung bildete das sogenannte „Vorbereitungsgesetz" („Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne") vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837), das die Erwerbsgesellschaften zur Sicherung künftiger Abgaben zu besonderen Rücklagen aus ihrem bilanzmäßigen Gewinne zwang. Erst im März des folgenden Jahres wurde dem Reichstag der Entwurf des ersten „Kriegssteuergesetzes" zugeleitet, das dann unter diesem Namen am 21. Juni 1916 erlassen wurde. Das Problem der Erfassung der Kriegsgewinne, das in den beiden ersten der oben angeführten Hauptbedenken bestand, hat die Gesetzgebung nicht organisch, sondern nach Art der Erledigung des gordischen Knotens durch Einführung des neuen Grundsatzes gelöst, daß an Stelle der durch den Krieg erzielten Gewinne alle während der Kriegszeit gemachten Gewinne der Steuer unterliegen sollen. In der Begründung zum Entwurf des Vorbereitungsgesetzes (Drucksache Nr. 149 S. 5) war hierzu ausgeführt, daß die Steuer nicht nur die Gewinne aus unmittelbaren und mittelbaren Kriegslieferungen, sowie die mit einer sonstigen durch den Krieg geschaffenen günstigen Konjunktur zusammenhängenden Gewinne erfassen, sondern vielmehr jeden, der in dieser die Vermögensverhältnisse des weitaus größten Teils des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit in der Lage war, sein Vermögen zu vermehren, zwingen soll, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande zu opfern. Der Name „Kriegsgewinnsteuer", der dem Kriegssteuergesetz nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf zugedacht war, hätte also seinem Inhalt geradezu widersprochen; viel treffender nannte dagegen Moesle, der Schöpfer des Gesetzes, die Kriegssteuer „Kriegsbesitzabgabe" (Deutsche Juristenzeitung 1916 S. 57).

Bei der Besteuerung der Gesellschaften hielt man an dem Gedanken einer Kriegsgewinnbesteuerung fest.

II. Inhalt des Gesetzes.

Das Gesetz umfaßt drei Abgaben:

a) eine Abgabe vom Vermögenszuwachs der natürlichen Personen in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dezember 1916;

b) eine Abgabe vom Vermögen der natürlichen Personen, das am 31. Dezember 1916 mehr als 90 % des am 31. Dezember 1913 festgestellten Vermögens beträgt und nicht der Abgabe vom Vermögenszuwachs unterliegt;

c) eine Abgabe vom Mehrgewinne der Gesellschaften im Kriege gegenüber dem durchschnittlichen Friedensgewinn.

Es ist klar, daß die Kriegssteuer in dieser Fassung gegen den damals noch geltenden Grundsatz von der Unantastbarkeit des direkten Steuergebiets der Bundesstaaten verstieß. Ein Einspruch derselben konnte jedoch aus zwei Gründen nicht verfangen. Einmal trug die Kriegssteuer den gleichen außerordentlichen Charakter wie der Wehrbeitrag und die Besitzsteuer, die schon vor dem Kriege sowohl das Vermögen wie den Vermögenszuwachs zugunsten des Reiches erfaßt hatten; zum zweiten war es ein nicht zu verkennendes Gebot der Billigkeit, daß die Gewinne, die das Reich infolge seiner Zwangslage und seines vielfach gänzlich unkaufmännischen Geschäftsgebarens überreich gezahlt hatte, wieder in die Reichskasse zur Abdeckung der Kriegsschulden zurückgeleitet wurden.

1. Persönliche (subjektive) Steuerpflicht.

A. Natürliche Personen. Nach § 1 bildet die Voraussetzung für die persönliche Abgabepflicht der natürlichen Personen die subjektive Besitzsteuerpflicht nach § 11 des Besitzsteuergesetzes (vgl. S. 14).

Die Pflicht zur Errichtung der von Einzelpersonen geschuldeten Abgabe kommt nicht dadurch zum Wegfall, daß der Pflichtige vor dem 1. Januar 1917 seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt (§ 12).

B. Juristische Personen. Im Gegensatz zum Besitzsteuergesetz, an das sich das Kriegssteuergesetz bezüglich der natürlichen Personen anlehnt, erfaßt dieses auch juristische Personen. Die Abgabepflicht der juristischen Personen erstreckt sich jedoch nur auf inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, soferne sie die Rechte juristischer Personen haben,

Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften (§ 13), sowie auf die Gesellschaften der bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten (§ 20).

Nach § 23 ist die Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch von anderen juristischen Personen zu entrichten, auf die der Bundesrat die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837) ausgedehnt hat. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat nie Gebrauch gemacht; es wurde deshalb auch bei den folgenden Kriegssteuergesetzen von einer Übernahme dieser Bestimmung Abstand genommen.

2. Sachliche (objektive) Abgabenpflicht.

A. Die sachliche Abgabepflicht der natürlichen Personen beruht auf dem Besitz eines Vermögens am 31. Dezember 1916, das 90 % des Standes vom 31. Dezember 1914 übersteigt (§ 1). Sie umfaßt demnach

a) den eingetretenen Vermögenszuwachs und

b) die nicht eingetretene Vermögensverminderung um mindestens 10 %.

Noch deutlicher als bei der Vermögenszuwachsbesteuerung (siehe hierüber das eingangs S. 18 f. Gesagte) fällt bei der Steuerpflicht nicht eingetretener Vermögensminderung die Zurückstellung des ursprünglichen Gedankens einer Kriegsgewinnsteuer in die Augen: das Gesetz sieht einen 10 %igen Vermögensverlust gewissermaßen als normale Kriegseinbuße an und stellt infolgedessen die nicht in diesem Umfange erfolgte Vermögensminderung dem tatsächlichen Vermögenszuwachs gleich. Besaß also jemand am 31. Dezember 1913 ein Vermögen von 150 000 ℳ, so ist er nur dann kriegssteuerfrei, wenn sein Vermögen am 31. Dezember 1916 135 000 ℳ nicht mehr übersteigt; sind ihm z. B. noch 145 000 ℳ verblieben, so hat er 100 ℳ Kriegssteuer zu bezahlen.

Das Kriegssteuergesetz enthält keine Begriffsbestimmung des steuerbaren Vermögens; aus dem Zusammenhang ergibt sich aber, daß es von demselben Vermögensbegriff ausgeht, wie das Besitzsteuergesetz (vgl. S. 16). Bei der Feststellung des Vermögenszuwachses sind folgende Sonderbestimmungen zu beobachten:

a) Von dem für den 31. Dezember 1916 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellten Vermögen sind abzuziehen (§ 3):

aa) Der Erwerb von Todes wegen, Lehen-, Fideikommiß- und Stammgutanfall;

bb) Kapitalauszahlungen aus Versicherungen;

cc) Schenkungen und sonstige Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung, soweit es sich um Einzelbeträge von wenigstens 1000 ℳ handelt, und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand;

dd) Veräußerungserlöse für Gegenstände, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums nicht zum steuerbaren Vermögen des Pflichtigen gehört haben.

b) Dem für den 31. Dezember 1916 nach dem Besitzsteuergesetz festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen:

aa) Schenkungen und sonstige Vermögensübergaben; ausgenommen sind laufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts und der Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten erfolgt sind (Unterhalt § 1601 BGB., Aussteuer § 1620 BGB. usw.), Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten und Bediensteten gewährt werden, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und Zuwendungen im Werte von nicht mehr als 1000 ℳ, sofern nicht die Absicht der Abgabenersparung anzunehmen ist (§ 4);

bb) Anlagen in steuerfreien Gegenständen (Anlagen in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen, Aufwendungen zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen, Perlen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 ℳ und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 ℳ und darüber beträgt) mit Ausnahme der Ausgaben für Kunstwerke lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher, sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler (§ 5).

Für die Wertermittlung kommen beim Kriegssteuergesetz gemäß § 2 gleichfalls die entsprechenden Vorschriften des Besitzsteuergesetzes zur Anwendung; es bestehen jedoch folgende Ausnahmen (§ 6):

a) Bei Feststellung des Vermögensstandes am Ende des Veranlagungszeitraums dürfen Grundstücke, die der Pflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, zu keinem geringeren

Werte als dem um die Wertminderungen durch Verschlechterung gekürzten Betrag der Gestehungskosten angesetzt werden.

b) Nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraumes eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 ℳ oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 ℳ übersteigt.

B. Die sachliche Abgabepflicht der juristischen Personen knüpft an den in den Kriegsgeschäftsjahren (das sind die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den August 1914 umfaßt; § 15)erzielten Mehrgewinn an (§ 13). Während bei den inländischen Erwerbsgesellschaften der gesamte, also auch der aus ausländischen Geschäftsbetrieben stammende Mehrgewinn der Abgabepflicht unterliegt, beschränkt sich die Pflicht der ausländischen Gesellschafter mit einem inländischen Geschäftsbetrieb auf den Mehrgewinn aus diesem (§ 20). Die Wahl des Vermögenszuwachses als Steuerobjekt verbot sich bei Gesellschaften aus dem naheliegenden Grunde, daß sonst der zur Verteilung gelangte Teil des Reingewinns — der Zweck der Erwerbsgesellschaften besteht ja in der Verteilung der Erträge — nicht unter die Steuerpflicht gefallen wäre. Als Mehrgewinn gilt nach § 14 Abs. 1 der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Friedensgewinn (Durchschnitt der Gewinne während der letzten fünf Geschäftsjahre vor den Kriegsgeschäftsjahren unter Ausschaltung der beiden Jahre mit dem besten und schlechtesten Ergebnis, mindestens aber 6% des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals, § 17) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Bilanzgewinn. Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet; Beträge unter 5000 ℳ beiben außer Betracht (§ 14 Abs. 2). Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn zurück, so darf der Mindergewinn mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3). Gesellschaften, die mehr als $^1/_5$ aller Aktien oder Anteile einer anderen abgabepflichtigen Gesellschaft besitzen, dürfen von dem Gewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme aus diesen Aktien oder Anteilen absetzen; als solche gilt der anteilige Betrag, der von der Tochtergesellschaft über den Durchschnitt der nach § 17 (s. oben) in Betracht kommenden Jahre hinaus, oder, wenn die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsjahren be-

standen hat, über eine 5 %ige Dividende oder Ausbeute hinaus in einem Kriegsgeschäftsjahr als Dividende oder Ausbeute erteilt worden ist (§ 18).

3. Tarif.

A. Für natürliche Personen beträgt die Abgabe nach § 9
a) vom Vermögenszuwachs:

für die ersten 10 000 ℳ des Vermögenszuwachses		5 %
für die nächsten angefangenen oder vollen	10 000 ℳ	10 „
„ „ „ „ „ „	10 000 „	15 „
„ „ „ „ „ „	20 000 „	20 „
„ „ „ „ „ „	50 000 „	25 „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	30 „
„ „ „ „ „ „	200 000 „	35 „
„ „ „ „ „ „	300 000 „	40 „
„ „ „ „ „ „	300 000 „	45 „
für die weiteren Beträge		50 %.

Die Besteuerung beginnt erst bei einem 3000 ℳ übersteigenden Vermögenszuwachs; Vermögen, deren Gesamtwert am 31. Dezember 1916 nicht mehr als 10 000 ℳ beträgt, unterliegen der Abgabe nicht (§ 8). Zur Herbeiführung einer Minderung der Wirkung mehrfacher Besteuerung bleibt bei Pflichtigen, die Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft m. b. H. sind, der Abgabebetrag, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in der Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrages des abgabepflichtigen Mehrgewinnes der Gesellschaft entfällt, unter gewissen Einschränkungen zur Hälfte unerhoben (§ 10).

b) soweit das Vermögen am 31. Dezember 1916 mehr als 90 % des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens ausmacht: 1 %.

Von dieser Abgabe sind Vermögen befreit, die 20 000 ℳ nicht übersteigen; Abgabebeträge unter 10 ℳ werden nicht erhoben (§ 9 Abs. 2).

B. a) Für inländische Gesellschaften ist die Abgabe nach dem Verhältnis des Mehrgewinnes zum einbezahlten Grund- oder Stammkapital (zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsjahres vorhandenen Reserven), und nach dem Verhältnis des gesamten Gewinnes zu diesem Kapital abgestuft. Es sind demnach zwei Berechnungen anzustellen:

aa) Welchen Hundertsatz des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals macht der Mehrgewinn aller Kriegsgeschäftsjahre durch-

schnittlich aus? Beträgt er weniger als 2 % der Summe von Kapital und Reserven, so beträgt die Abgabe 10 %. Beläuft sich der Mehrgewinn auf mehr als 2 %, aber auf weniger als 5 %, so beträgt die Abgabe 15 %; für jede weiteren 5 % Mehrgewinn erhöht sich die Abgabe um 5 %, um bei einem Mehrgewinn von mehr als 15 % den Höchstsatz von 30 % zu erreichen (§ 19 Abs. 1).

bb) Welchen Hundertsatz des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals macht der durchschnittliche Gesamtgeschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren aus? Beträgt dieser weniger als 8 %, so kommen nur die Grundsteuersätze zur Anwendung. Bewegt er sich zwischen 8 % und 10 %, so erhöht sich die nach dem Grundsteuersatz errechnete Abgabe um 10 %; mit jeder Steigerung von 5 % schreitet der Hundertsatz um 10 Einheiten auf, bis die Zusatzabgabe bei einem durchschnittlichen Gesamtgeschäftsgewinn von 25 % mit 50 % kulminiert (§ 19 Abs. 2).

Der Höchstsatz der Kriegssteuer für juristische Personen beträgt demnach 30 % + $^{30}/_{2}$ % = 45 %. (Hierzu noch 20 % Zuschlag, siehe Seite 27.)

Die Abgabe soll den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der nächstniedrigen Steuerstufe ergeben würde, zuzüglich desjenigen Betrages des Mehrgewinnes, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat (§ 19 Abs. 4).

Beispiel: Eine Gesellschaft mit 1 000 000 ℳ Aktienkapital und einem durchschnittlichen Mehrgewinn von 100 100 ℳ hat nicht 25 % (Berechnung nach § 9 Abs. 1), sondern nur 20 % von 100 100 ℳ + 100 ℳ (Mehrgewinn, durch den sich die Anwendung des Satzes von 25 % ergeben hätte) = 20 120 ℳ zu bezahlen.

Eine weitere Milderung bringt § 19 Abs. 5, nach dem die Abgabe insoweit nicht erhoben wird, als sie den Abgabebetrag übersteigt, der bei Anwendung der Vorschrift des § 21 (Tarif für ausländische Gesellschaften; siehe unten unter b) zu berechnen wäre.

b) für ausländische Gesellschaften mit einem inländischen Geschäftsbetriebe beläuft sich die Abgabe bei einem durchschnittlichen jährlichen Mehrgewinn von

nicht mehr als	20 000 ℳ			auf	10 %	des Mehrgewinnes,	
mehr als	20 000 ℳ	bis zu	40 000 ℳ	auf	12 „	„	„
„	„ 40 000 „	„	„ 60 000 „	„	14 „	„	„
„	„ 60 000 „	„	„ 80 000 „	„	16 „	„	„ usw.,
„	„200 000 „	„	„250 000 „	„	30 „	„	„
„	„250 000 „	„	„500 000 „	„	40 „	„	„
„	„500 000 „				45 „	„	„ .

Die Steigerung auf 45 % entspricht dem für inländische Gesellschaften normierten Hundertsatz (vgl. S. 24 f.) Die Vergünstigung des § 19 Abs. 4 (s. S. 25) gilt auch für ausländische Gesellschaften (§ 21 Abs. 2).

Daß der Tarif für ausländische Gesellschaften bedingungsweise auch für inländische zugelassen ist, ist bereits oben erwähnt worden.

Allgemein wird bei Gesellschaften (also sowohl bei in- wie ausländischen Gesellschaften) die Abgabe gemäß § 22 insoweit nicht erhoben, als sie

a) verhältnismäßig auf Gewinnbeträge entfällt, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist,

b) den Betrag, der die nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklagen übersteigt.

4. Veranlagung und Entrichtung der Abgabe.

Für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe, die durch die für die Besitzsteuer zuständigen Behörden zu erfolgen hat — die Bundesstaaten erhalten für das Veranlagungsgeschäft eine Entschädigung von ½% ihrer Roheinnahme (§ 37) — gelten mit geringen Abweichungen (§§ 27—30) die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer (§ 25).

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind nach § 26 verpflichtet:

a) außer den zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung Gehaltenen alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 ℳ auf mindestens 11 000 ℳ erhöht hat,

b) die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen inländischen Gesellschaften, bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen (§ 26 Abs. 2 KrStG).

Bezüglich der Abgabeentrichtung gelten folgende Sondervorschriften:

Von der Abgabe der Einzelpersonen ist ein Drittel binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheids, das zweite Drittel bis 1. November 1917 und das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu leisten (§ 31 Abs. 1). Bei den abgabepflichtigen Gesellschaften

und anderen juristischen Personen erfolgt vor der endgültigen Veranlagung eine vorläufige Festsetzung der Abgabe (§ 28); diese vorläufig veranlagte Abgabe ist binnen drei Monaten nach der Zustellung des vorläufigen Bescheids, der Rest binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids zu entrichten (§ 31 Abs. 2). Kriegsanleihen werden zu einem Vorzugskurs an Zahlungs Statt angenommen (§ 32), Vorauszahlungen mit 5% Jahreszinsen, vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 — von diesem Termin ab sind noch nicht gezahlte Abgabebeträge mit 5% jährlich zu verzinsen — oder bis zu einem früheren gesetzlichen Fälligkeitstag berechnet (§ 31 Abs. 4).

5. Strafvorschriften.

Außer den Vorschriften der §§ 78—83 des Besitzsteuergesetzes, die entsprechende Anwendung finden (§ 35), sind folgende Strafen angedroht: Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben an die Steuerbehörde, die geeignet sind, eine Verkürzung der Angabe herbeizuführen, werden mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft (§ 33). Liegt Hinterziehungsabsicht vor und kommt noch dazu, daß der gefährdete Steuerbetrag mindestens 500 ℳ ausmacht oder Vermögen vom Inland ins Ausland zum Zwecke der Verheimlichung gebracht wurde, so kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahr und neben der Gefängnisstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 34 Abs. I).

*

Das **Gesetz vom 9. April 1917** (RGBl. S. 349) ließ die Grundlage des Kriegssteuergesetzes vor 1916 vollkommen unverändert. Es beschränkt sich darauf, einen Zuschlag zur Kriegssteuer in der Höhe von 20% zu erheben, der sich auf Antrag des Pflichtigen, sofern das Gesamtvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 100000 ℳ nicht übersteigt, auf 15, 10 und 5% ermäßigt oder überhaupt nicht erhoben wird, wenn mehr als 2, 3, 4 oder 5 Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind.

Vom gleichen Tage datiert das sogenannte „zweite Sicherungsgesetz" (RGBl. S. 351), nach dem die in den §§ 13 und 20 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (s. S. 20 f.) bezeichneten Gesellschaften und juristischen Personen in eine neu zu bildende Kriegssteuerrücklage 60% der in dem weiteren (vierten) Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinn einzustellen haben.

D. Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 964).

I. Allgemeines.

Die Fortdauer des Krieges brachte, wie von vorne herein zu erwarten war, eine Fortsetzung der Kriegsbesteuerung mit sich. Eine Neuauflage des Kriegssteuergesetzes von 1916 kam nicht in Frage. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die einer neuerlichen Feststellung des Vermögens entgegenstanden, forderten die von diesem Gesetze getäuschten Hoffnungen — statt die Kriegsgewinne zurückzuschrauben, hatte Helfferichs verfehlte, weil nur auf einen kurzen und siegreichen Krieg eingestellte Kriegsfinanzpolitik dazu beigetragen, die Preise und Löhne hinaufzutreiben — und die immer allgemeiner werdende Einsicht, daß es vom Standpunkte des einzelnen aus wesentlich angenehmer war, den Kriegsgewinn sofort zu verprassen, als hinterher dem Staate abzuliefern, zum Einlenken in neue Bahnen auf. Diese wurden mit dem Gesetze über die außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 beschritten.

II. Inhalt des Gesetzes.

Der Regierungsentwurf hatte sich auf eine außerordentliche Kriegsabgabe der Gesellschaften von dem im 4. Kriegsjahre erzielten Mehrgewinn beschränkt. Die gesetzliche Regelung der neuen Kriegssteuer für Einzelpersonen wurde in der Begründung als nicht dringlich bezeichnet und sollte bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt werden, an dem sich das Ende des Krieges absehen lasse. Den Willen der Mehrheitsparteien, die sich mit dieser Regelung nicht abfanden, vertrat der Antrag, folgende Steuern zu erheben:

a) eine einmalige Kriegsabgabe von dem Einkommen über 20 000 ℳ mit durchgestaffelten Sätzen von 3—20 %;

b) eine erhöhte Kriegsabgabe von dem während des Krieges erzielten Mehreinkommen;

c) eine Ergänzungsabgabe von dem Vermögen über 20 000 ℳ mit durchgestaffelten Sätzen von 1—3 ‰.

Der in dem Vorschlag a liegende Versuch, dem Reiche einen, wenn auch nur einmaligen Eingriff in die traditionelle Steuerhoheit der Bundesstaaten zu gestatten, ist an der ablehnenden Haltung der

verbündeten Regierungen gescheitert; die beiden übrigen Vorschläge wurden im Prinzip angenommen. Das Gesetz fand hierauf eine Gestaltung, die folgende Steuern vorsieht:

a) eine Abgabe von dem bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1918 zur Landeseinkommensteuer festgestellten Mehreinkommen der natürlichen Personen gegenüber dem Friedenseinkommen;

b) eine Abgabe vom Vermögen der natürlichen Personen;

c) eine Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften im vierten Kriegsjahr.

1. Persönliche (subjektive) Abgabepflicht.

Sowohl die Abgabepflicht der natürlichen wie der juristischen Personen ist bei der Kriegsabgabe für 1918 (§§ 1, 20, 30) in der gleichen Weise geregelt wie in den §§ 1, 12, 13, 20 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (vgl. oben S. 20 f.).

Von der Abgabe befreit sind inländische Gesellschaften, die auf Grund des § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahme zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 vom Bundesrat als ausschließlich gemeinnützige Gesellschaften anerkannt worden sind oder als solche anerkannt werden (§ 28).

2. Sachliche (objektive) Abgabepflicht.

A. Die Abgabepflicht der natürlichen Personen erfaßt zwei Objekte:

a) das Mehreinkommen, d. h. den Unterschied zwischen dem Friedens- und dem Kriegseinkommen (§§ 1, 3 Abs. 1).

Als Friedenseinkommen gilt das Einkommen, mit dem der Pflichtige bei der letzten landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommensverhältnisse, wie sie vor Ausbruch des Kriegs bestanden, zur Einkommensteuer veranlagt worden ist (§ 4), bei erst nachträglichem Eintritt einer persönlichen Einkommensteuerpflicht der in Höhe einer Verzinsung von 5 % pauschalierte Jahresertrag des bei Eintritt der Steuerpflicht nachweislich vorhandenen Vermögens oder das von dem Pflichtigen nachgewiesene höhere Einkommen, das er im Jahre 1913 oder im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912, 1913 tatsächlich bezogen hat (§ 5). Von dieser Berechnung des Friedenseinkommens wird in zwei Fällen zugunsten des Pflichtigen abgewichen: § 6 gibt dem Pflichtigen, der nach dem für die letzte Friedensveranlagung maßgebenden Stichtag oder nach dem späteren Eintritt der Steuerpflicht Ein-

kommen aus Vermögen erlangt hat, das nach diesem Zeitpunkte durch Erwerb von Todes wegen, Lehen-, Fideikommiß- und Stammgutsanfall, Kapitalauszahlungen von Versicherungen, Schenkungen oder durch sonstige Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung angefallen ist, den Anspruch, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Krieg ein Betrag hinzugerechnet wird, der einer jährlichen Verzinsung von 5% dieses Vermögens entspricht. Die zweite steuerliche Begünstigung kommt allen Personen zugute, die vor dem Kriege ein Einkommen von weniger als 10000 ℳ gehabt haben; § 7 fingiert diese Summe als geringstes Friedenseinkommen und befreit damit alle innerhalb dieser Grenze liegenden Einkommensmehrungen von der Abgabepflicht.

Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Pflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1918 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist (§ 8 Satz 1). Mit Rücksicht darauf, daß die Veranlagung zu den einzelstaatlichen Einkommensteuern durchaus nicht gleichmäßig erfolgte, gibt § 8 Satz 2 der obersten Landesfinanzbehörde die an das Einverständnis des Reichskanzlers gebundene Möglichkeit zu bestimmen, daß eine andere Jahresgrenze maßgebend sein soll.

b) das Vermögen, das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellt worden ist (§ 15) oder nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1917 besonders festzustellen ist, wenn eine Vermögensfeststellung auf den ersten Termin unterblieb oder sich das Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erwerb von Todes wegen, Lehen-, Fideikommiß- und Stammgutsanfall, Kapitalauszahlungen von Versicherungen oder Schenkungen und sonstige Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung um mehr als 10000 ℳ vermehrt hat (§ 16) oder der Pflichtige nachweist, daß sich das Vermögen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1916 um mehr als den fünften Teil vermindert hat (§ 17).

B. Das Objekt der Besteuerung bei juristischen Personen bildet der im vierten Kriegsjahr erzielte Mehrgewinn (§ 20), d. h. der Unterschied zwischen dem Friedensgewinn (Berechnung wie in den §§ 16, 17 des Kriegssteuergesetzes von 1916, s. S. 23; § 22) und dem im vierten Kriegsgeschäftsjahr (d. i das Geschäftsjahr, das auf den durch § 15 des Kriegssteuergesetzes von 1916 — s. S. 23 — erfaßten Zeitraum folgt; § 23) erzielten Geschäftsgewinn (§ 21).

Sind die Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre im Gesamtergebnis hinter dem entsprechenden Betrage des Friedensgewinnes zurückgeblieben, so darf der Mindergewinn von dem Mehrgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres abgezogen werden (§ 25). Beispiel: Betrug der durchschnittliche Friedensgewinn 300000 ℳ und der Geschäftsgewinn im ersten Kriegsgeschäftsjahr 150000 ℳ, im zweiten 200000 ℳ, im dritten 250000 ℳ und im vierten 500000 ℳ, so steht der Gesamtgewinn der ersten drei Kriegsgeschäftsjahre im Betrage von 600000 ℳ einem entsprechenden Friedensgewinn von 900000 ℳ (3×300000 Mark) gegenüber, was einen Mindergewinn von 300000 ℳ bedeutet. Um diesen Betrag ist der Mehrgewinn im vierten Kriegsgeschäftsjahr zu kürzen; da dieser hier nur 200000 ℳ beträgt, ist ein steuerpflichtiger Mehrgewinn nicht mehr vorhanden.

3. Tarif.

A. Für natürliche Personen beträgt

a) die Abgabe vom Mehreinkommen nach § 13:

für die ersten	10000 ℳ	5 %
für die nächsten angefangenen oder vollen	10000 „	10 „
„ „ „ „ „ „	30000 „	20 „
„ „ „ „ „ „	50000 „	30 „
„ „ „ „ „ „	100000 „	40 „
„ weitere Beträge		50 „.

Abgabepflichtig ist nur der 9000 ℳ übersteigende Teil des Mehreinkommens (§ 3 Abs. 3).

§ 14 gewährt in ähnlicher Weise wie § 10 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (s. S. 24) den Abgabepflichtigen, die Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. sind, eine Erleichterung der Doppelsteuer von Gesellschaft und Gesellschafter.

b) die Abgabe vom Vermögen nach § 19:

für die ersten	200000 ℳ	1 ‰
für die nächsten angefangenen oder vollen	300000 „	2 „
„ „ „ „ „ „	500000 „	3 „
„ „ „ „ „ „	1000000 „	4 „
„ weitere Beträge		5 „.

Vermögen von nicht mehr als 100000 ℳ sind von der Abgabe befreit (§ 18).

B. Der Tarif für inländische Gesellschaften ist nicht wie bei der Kriegssteuer von 1916 progressiv, sondern degressiv

gestaltet, d. h. der Abgabebetrag steigt nicht von einem Mindestbetrag mit der Höhe der Mehrgewinne an, sondern fällt mit deren Höhe von einem Normalsatz ab. Maßstab und Degression bildet die absolute Höhe des Mehrgewinns und das Prozentverhältnis des Geschäftsgewinnes zum Gesellschaftskapital. Die Staffelung nach letzterem Verhältnis ist zuerst von Strutz (Neuordnung der direkten Staatssteuern, 1912 S. 105 ff.) empfohlen worden.

Die Abgabe beträgt nach § 29 60 % des Mehrgewinns; sie ermäßigt sich jedoch

um 10 %, wenn der Mehrgewinn 300 000 ℳ, aber nicht 500 000 ℳ übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn des vierten Geschäftsjahres 25 % des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt,

um 20 %, wenn der Mehrgewinn 200 000, aber nicht 300 000 ℳ übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn 20 % dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 30 %, wenn der Mehrgewinn 100 000 ℳ, aber nicht 200 000 ℳ übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn 15 % dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 40 %, wenn der Mehrgewinn 50 000 ℳ, aber nicht 100 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn 10 % dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 50 %, wenn der Mehrgewinn 50 000 ℳ nicht übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn 8 % dieses Kapitals nicht übersteigt.

Beträge unter 5000 ℳ bleiben außer Betracht (§ 21 Abs. 2).

§ 29 Abs. 3 Satz 1 verhütet wie § 19 Abs. 4 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (vgl. S. 25) Härten an den Grenzen der einzelnen Tarifstufen; weiter soll aber nach § 29 Abs. 3 Satz 2 die Abgabe auch nicht höher sein, als der Betrag, um den der abgabepflichtige Mehrgewinn die Freigrenze (5000 ℳ) übersteigt.

b) Auch nach dem Tarif für ausländische Gesellschaften beträgt die Abgabe 60 % des Mehrgewinns. Die zulässigen Abschläge belaufen sich auf 10, 20, 30, 40 und 50 % des Höchst-

betrages, je nachdem sich diese zwischen 300000 und 500000 ℳ, 200000 und 300000 ℳ, 100000 und 200000 ℳ bewegt oder nicht mehr als 500000 ℳ beträgt (§ 31).

Im Gegensatz zu § 22 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (s. S. 26) beschränkt § 32 die Abgabefreiheit der zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinnanteile auf die Fälle, in denen dieselben auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt verwendet werden.

4. Veranlagung und Entrichtung der Abgabe.

Für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe (§§ 33 ff.) gelten im Grunde die gleichen Vorschriften wie für das Kriegssteuergesetz von 1916 (s. S. 26 ff.). Es bestehen in der Hauptsache nur folgende Besonderheiten:

Zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind gehalten:

a) alle natürlichen Personen, die ein Vermögen von mehr als 100000 ℳ besitzen, sofern die Abgabe nicht nach dem auf den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen zu bemessen ist;

b) bezüglich der Gesellschaftsvertreter gilt § 26 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (s. S. 26).

Was den Rechtsmittelzug anbelangt, so haben nach § 36 die Landesregierungen die gegen den Bescheid zunächst zulässigen Rechtsmittel einschließlich des Rechtsmittelverfahrens zu bestimmen; in letzter Instanz ist der durch das Gesetz vom 26. Juli 1918 errichtete Reichsfinanzhof in München berufen.

Die Abgabeentrichtung hat binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu erfolgen (§ 37); Teilzahlungen, wie sie § 35 des Kriegssteuergesetzes von 1916 zugelassen hat, sind nicht vorgesehen.

5. Strafvorschriften.

Die Strafvorschriften des Kriegssteuergesetzes von 1916 (s. S. 27) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß das Vergehen der Abgabengefährdung auch vollendet ist, wenn es der Pflichtige bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Zeitpunkt unterläßt, eine bereits abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung, auf Grund deren die Veranlagung der Abgabe vom Mehreinkommen und Vermögen zu erfolgen hat, der Behörde gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen (§ 39).

E. Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1919.

Vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1567).

I. Allgemeines.

Das Kriegsabgabegesetz für 1919 ist das erste Steuergesetz des neuen deutschen Reichs. Schon am 15. November 1918, also kaum acht Tage nach dem militärischen Zusammenbruch und dem Ausbruch der Revolution, hatte der Rat der Volksbeauftragten eine Verordnung zur Sicherung der Kriegssteuer erlassen (RGBl. S. 1387), die die Gesellschaften zu Rücklagen in der Höhe von 80 % des im fünften Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns verpflichtete. Im Januar 1919 wurde alsdann ein Vorentwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 der öffentlichen Kritik unterstellt (Reichsanzeiger Nr. 10); die Vorlage des endgültigen Entwurfs an die Nationalversammlung erfolgte erst am 16. Juni. Das Gesetz wurde am 16. August 1919 verabschiedet. Es ragt zwar zeitlich in die Finanzreform des Jahres 1919 hinein, steht aber mit ihr in keinem inneren Zusammenhang.

II. Inhalt des Gesetzes.

Schon bei Erlaß des Kriegsabgabegesetzes für 1918 hatte in den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs Übereinstimmung darüber geherrscht, daß die Abgabe im kommenden Jahr wiederholt werden sollte. Der erwähnte Vorentwurf schloß sich denn auch eng an dieses Gesetz an. Im endgültigen Entwurf (Drucksache Nr. 372) wurde jedoch von einer nochmaligen Erhebung einer Vermögensabgabe in dem durch das Kriegsabgabegesetz für 1918 bestimmten Umfange Abstand genommen, „da die Heranziehung des alten Besitzes zu den Lasten des Krieges besonderer gesetzlichen Regelung vorzubehalten sein wird" (Reichsnotopfer). Die Gesetz gewordene Fassung beschränkt sich so auf:

a) eine Abgabe von dem bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer festgestellten Mehreinkommen der natürlichen Personen gegenüber dem Friedenseinkommen;

b) eine Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften im fünften Kriegsgeschäftsjahre.

1. Persönliche (subjektive) Abgabepflicht.

A. Alle natürlichen Personen, die für das Rechnungsjahr 1919 nach Landesrecht einkommensteuerpflichtig sind, sind abgabepflichtig. Die Fassung in diesem Sinne, die § 2 im Ausschuß der Nationalversammlung erhalten hat, führt zu einer Verschiedenheit der Abgabepflicht, soweit die Landeseinkommensteuergesetze die subjektive Einkommensteuerpflicht verschieden geregelt hatten.

B. Die subjektive Abgabepflicht der juristischen Personen — sowohl der inländischen wie der ausländischen — ist in gleicher Weise wie im Kriegssteuergesetz von 1916 (s. S. 20 und im Kriegsabgabegesetz für 1918 (s. S. 29) festgelegt (§§ 14, 24).

2. Sachliche (objektive) Abgabepflicht.

A. Bei Einzelpersonen erfaßt die objektive Abgabepflicht das Mehreinkommen (§ 1), d. i. der Unterschied zwischen dem Friedens- und dem Kriegseinkommen (§ 3). Die Feststellung des Friedenseinkommens (§§ 4—7, 10 und 14) erfolgt wie beim Kriegsabgabegesetz für 1918 (s. S. 28ff.) mit der Ergänzung, daß die Zulässigkeit der Hinzurechnung zum veranlagten Einkommen auch auf den Jahresertrag von Renten ausgedehnt ist, die durch Erwerb von Todes wegen, Lehen-, Fideikommiß- und Stammgutsanfall, Kapitalauszahlungen von Versicherungen oder Schenkungen und andere Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung oder aber als Entschädigung für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten während des Veranlagungszeitraums erfolgte Tötung des Unterhaltspflichtigen erworben sind; im letzteren Falle gilt das gleiche für 5 % einer Kapitalabfindung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3). Als Kriegseinkommen (§§ 8—11) gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Pflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist oder veranlagt wird, im übrigen wird sein Betrag wie beim Kriegsabgabegesetz von 1918 errechnet (s. S. 29 f.).

B. Gegenstand der Besteuerung bei den Gesellschaften ist der Mehrgewinn im fünften Kriegsgeschäftsjahr (§ 14), d. h. der Unterschied zwischen dem Friedensgewinn und dem im fünften Kriegsgeschäftsjahr (das auf den durch das Kriegsabgabegesetz für 1918 als viertes Kriegsgeschäftsjahr erfaßten Zeitraum folgende Jahr; § 17 Abs. 1) erzielten Geschäftsgewinn (§ 15).

Die zur Errechnung dieser Beträge erlassenen Bestimmungen (§§ 16 ff.) sind den einschlägigen Vorschriften des Kriegsabgabegesetzes für 1918 (s. S. 30 f.) analog.

3. Tarif.

A. Bei den natürlichen Personen beträgt die Abgabe (§ 12) für die ersten 10000 ℳ des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 %,

für die nächsten						angefangenen oder vollen	10 000 ℳ 10 %
„	„	„	„	„	„		30 000 „ 20 „
„	„	„	„	„	„		50 000 „ 30 „
„	„	„	„	„	„		100 000 „ 40 „
„	„	„	„	„	„		100 000 „ 50 „
„	„	„	„	„	„		100 000 „ 60 „
„	„	weiteren Beträge					70 „ .

Sofern das Kriegseinkommen nicht mehr als 30000 ℳ beträgt, ist nur der den Betrag von 3000 ℳ übersteigende Teil des Mehreinkommens abgabepflichtig (§ 3 Abs. 3). § 13 bezweckt die teilweise Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Mitgliedern einer Gesellschaft m. b. H. und lautet mit § 14 des Kriegsabgabegesetzes für 1918 (vgl. S. 31) gleich.

B. a) Für die Abgabe der inländischen Gesellschaften entspricht der Tarif (§ 23 Abs. 1—3) vollkommen § 29 des Kriegsabgabegesetzes für 1918 (vgl. S. 32), nur daß der Normalsatz von 60 auf 80 % erhöht ist.

Neu ist die Bestimmung des § 23 Abs. 4. Ist einer Gesellschaft der Zuschlag zur Kriegssteuer von 1916 gestundet worden, so ist derselbe nur insoweit zu entrichten, als die nach dem Kriegssteuergesetz für 1916 geschuldete Abgabe unter dem Betrage bleibt, der bei Annahme eines im Gesamtergebnis aller fünf Kriegsgeschäftsjahre berechneten Mehrgewinns an Kriegsabgabe und Zuschlag zu zahlen gewesen wäre. Diese Bestimmung läuft auf eine ganze oder teilweise Streichung des gestundeten Zuschlags hinaus und hat die Wirkung, daß Verluste im vierten und fünften Kriegsgeschäftsjahr zur verhältnismäßigen Minderung des bereits versteuerten Mehrgewinns führen. G. Strutz (Kommentar zum Kriegsabgabegesetz für 1919, S. 423) gibt folgende Berechnungsbeispiele: Nach dem Kriegssteuergesetz veranlagte Kriegssteuer: 100000 ℳ, gestundeter Zuschlag von 20 % 20000 ℳ; für alle fünf Kriegsgeschäftsjahre würde sich nach dem Kriegssteuergesetz eine Kriegssteuer von 150000 ℳ, also ein Zuschlag von 30000 ℳ ergeben: zu entrichten

ist der volle gestundete Zuschlag, da 100000 ℳ um mehr als 20000 ℳ unter 150000 + 30000 = 180000 ℳ bleiben. Hätte aber die Gesellschaft im vierten und fünften Kriegsgeschäftsjahre Mindergewinne erzielt, so daß für alle fünf Kriegsgeschäftsjahre sich die Kriegssteuer nach dem Kriegssteuergesetz nur auf 90000 ℳ, der Zuschlag hierzu also auf 18000 ℳ berechnen würde, so wären von den gestundeten 20000 ℳ nur 90000 + 18000 — 100000 = 8000 ℳ zu entrichten. Wenn sich aber für die fünf Jahre nur noch eine Kriegssteuer von 50000, also ein Zuschlag von 10000 ℳ ergäbe, so ist nichts zu entrichten, da 100000 mehr als 50000 + 10000 ℳ sind.

Beträge unter 5000 ℳ bleiben außer Betracht (§ 15 Abs. 2 Satz 2), d. h. Mehrgewinne, die 5000 ℳ nicht erreichen, sind abgabefrei; der Mehrgewinn ist also nicht etwa stets um den freigestellten Betrag zu kürzen, wie es § 3 Abs. 3 zuläßt.

b) Die Steuerskala für ausländische Gesellschaften weist die gleiche formelle Behandlung auf: § 25 entspricht genau dem § 31 des Kriegsabgabegesetzes für 1918 (vgl. S. 32 f.) mit der Änderung, daß die Abgabe von 60 % auf 80 % gesteigert ist.

§ 34 enthält sowohl für Einzelpersonen wie für Gesellschaften die Vergünstigung, daß die Staats-, Gemeinde- und Kircheneinkommen- und Gewerbesteuer, soweit sie auf den abgabepflichtigen Betrag entfällt, zusammen mit der Abgabe nicht mehr als 90 % des Mehreinkommens betragen sollen. Die Erstattung findet nur auf Antrag des Pflichtigen statt.

4. Veranlagung und Entrichtung der Abgabe.

Die §§ 27 ff., betr. Veranlagung und Erhebung der Abgabe, entsprechen dem wesentlichen Inhalte nach den einschlägigen Bestimmungen des Kriegsabgabegesetzes für 1918 (vgl. S. 33). Als neu sind lediglich dem § 30, in dessen Abs. 1 und 2 die Hingabe von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt analog § 38 des Kriegsabgabegesetzes für 1918 geregelt ist, die Absätze 3—5 angefügt; nach ihnen wird nicht selbstgezeichnete oder in einer der Selbstzeichnung gleichgestellten Art erworbene Kriegsanleihe nicht zum Nennwert, sondern nur zum Steuerkurse vom 30. Juni 1919 angenommen.

5. Strafvorschriften.

§ 33 entspricht wörtlich § 39 des Kriegsabgabegesetzes für 1918 (vgl. S. 33).

F. Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

(Gesetz vom 10. September 1919, RGBl. S. 1579, geändert durch das Gesetz zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 6. Juli 1921, RGBl. S. 838.)

I. Allgemeines.

Den Schlußstein der Kriegssteuergesetzgebung, die in ihrer Gesamtheit als bedeutungsvoller Vorläufer der Reichsfinanzreform erscheint, bildet das Vermögenszuwachssteuergesetz. Es lehnt sich nach Zweck und Inhalt enge an das Kriegssteuergesetz von 1916 an. Die Einführung der Abgabe beruhte auf Erwägungen, welche die Begründung in folgendem Satzungeheuer zusammenfaßt: „Eine Sondersteuer auf die Vermögensvermehrungen während des Krieges stellt sich dar als eine Steuer auf die über die von den periodischen direkten Steuern vorausgesetzte regelmäßige wirtschaftliche Entwicklung hinausgehende, der aus der wirtschaftlichen Umwälzung infolge des Krieges sich ergebenden Regel zuwiderlaufende Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, als ein Mittel zur Wiederanpassung des bisherigen Steuergesetzes an die durch den Krieg eingetretene wirtschaftliche Umwälzung, um zunächst einmal wieder eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlage zu schaffen, auf der fußend das dauernde Steuersystem wieder den Grundsatz der Opfergleichheit verwirklichen kann, was es mit den bisherigen Mitteln infolge der wirtschaftlichen Verschiebungen ohne solche neue Grundlage nicht könnte, gleichsam als die Wiedereinebnung der durch die Umwälzungen hervorgerufenen Unebenheiten des Baugrundes für die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit." Dieses Ziel sucht der Tarif des Gesetzes mit rücksichtsloser Schärfe zu erreichen, seine Staffelung läuft darauf hinaus, daß jeder Vermögenszuwachs über 172 000 ℳ voll weggesteuert wird (vgl. S. 42). Ein Nebenerfolg dieses Vorgehens sollte darin bestehen, den Anreiz zur Preissteigerung, der bei der bisherigen nur teilweisen Wegsteuerung zweifelsohne vorhanden war, zu ersticken. Ob eine derartige Erwartung gehegt werden kann, haben Rheinstrom-Marcuse, Kommentar zum Vermögenszuwachssteuergesetz, München, 1920, S. X) mit Recht bezweifelt und der Befürchtung Ausdruck verliehen, „daß die neuen Sätze zu

einer weiteren Verschlimmerung der Steuermoral und zu einer Verschärfung der Kapitalflucht führen werden".

Der Entwurf zum Vermögenszuwachssteuergesetz ist der Nationalversammlung gleichzeitig mit dem Entwurf zum Kriegsabgabegesetz für 1919 vorgelegt worden, die beiden Gesetze tragen auch das gleiche Datum.

II. Inhalt des Gesetzes.

Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs erfaßt, wie schon erwähnt, den trotz der Mehreinkommensbesteuerung durch die Kriegsabgabegesetze für 1918 und 1919 eingetretenen Zuwachs am Vermögen der natürlichen Personen während des Krieges. Als Stichtage für die Festsetzung des Zuwachses sind der 31. Dezember 1913 und der 30. Juni 1919 bestimmt; die Wahl eines dem Kriegsabschluß verhältnismäßig fernliegenden Endtermins erfolgte auf Grund der wirtschaftspolitischen Erwägung, daß die sogenannten „Revolutionsgewinne" den Kriegsgewinnen gleichzustellen sind. Da somit der zwischen dem 31. Dezember 1913 und dem 31. Dezember 1916 erworbene Vermögenszuwachs, der schon durch das Kriegssteuergesetz von 1916 besteuert worden war, wiederum der Steuer unterliegt, wurde zu dem Ausweg gegriffen, daß der Betrag der Kriegssteuer zuerst dem festgestellten Endvermögen zugerechnet und dann als Anzahlung auf die nach dem vorliegenden Gesetze zu leistende Abgabe angerechnet wird.

1. Persönliche (subjektive) Abgabepflicht.

Eine subjektive Abgabepflicht besteht lediglich für natürliche Personen.

Die Unterscheidung einer unbeschränkten und einer beschränkten persönlichen Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 und 2), sowie ihre Umreißung entspricht ganz § 11 Abs. 1 und 2 des Besitzsteuergesetzes (vgl. S. 14), nur daß hier für die Befreiung von Reichsangehörigen statt eines mehr als zweijährigen dauernden Aufenthalts im Ausland ein ununterbrochener ausländischer Aufenthalt seit mindestens 1. Januar 1914 gefordert wird.

Die Bestimmung des 30. Juni 1919 als Stichtag für die persönliche Abgabepflicht (§ 2 Abs. 2 Satz 1) bedeutet, daß die Merkmale, nach denen sich die persönliche Abgabepflicht richtet, an diesem Tage vorhanden sein müssen. Die Pflicht zur Entrichtung der

Abgabe besteht aber nach § 2 Abs. 2 Satz 2 auch dann, wenn der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1913 aufgegeben worden ist; diese Erweiterung der Abgabepflicht gilt an sich für In- und Ausländer, hat aber nur Bedeutung mit Bezug auf letztere, da die Abgabepflichtigkeit der ersteren schon nach Abs. 1 Ziff. I, 1 besteht.

Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, sowie die Staatenlosen unterliegen der Abgabe im gleichen Umfange wie die Angehörigen des Deutschen Reiches (§ 2 Abs. 3).

2. Sachliche (objektive) Abgabepflicht.

Die Abgabe wird vom Vermögenszuwachs erhoben (§ 1), d. h. vom Unterschied zwischen dem Vermögen, das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung als Anfangsvermögen zugrunde zu legen war oder im Falle der Steuerpflicht zugrunde zu legen wäre (§ 4) — Anfangsvermögen —, und dem auf den 30. Juni 1919 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festzustellenden steuerbaren Vermögen (§ 5) — Endvermögen (§ 3). Der dem Gesetz zugrundeliegende Vermögensbegriff entspricht dem des Besitzsteuer- und des Wehrbeitragsgesetzes (siehe SS. 16 und 4 ff.).

Der Vermögenszuwachs wird in Geld gemessen, eine Verschiebung des Geldwertes nicht berücksichtigt. Ein Rentner mit 100000 ℳ Vermögen, an den am 1. Januar 1918 eine ausländische Hypothek zurückgezahlt worden ist, und der jetzt 150000 ℳ Vermögen hat, hat Zuwachs im Sinne des Gesetzes; ebenso der Importeur, der am 1. Januar 1914 1000000 ℳ Kapital hatte und trotz des etwa im Veranlagungszeitraume durch Kriegsgeschäfte verdoppelten Kapitals nicht reicher, sondern erheblich kapitalsschwächer geworden ist.

Der Grund einer Vermögenserhöhung kann auch in einer Wehrbeitragshinterziehung liegen. § 2 des Steuernachsichtgesetzes vom 3. Januar 1920 läßt eine Nachveranlagung zum Wehrbeitrag zu, wenn der Pflichtige nachweist, daß er oder sein Erblasser dieses Vermögen bereits am 31. Dezember 1913 hatte, bestimmt aber zugleich zum Ausgleich für die darin liegende steuerliche Begünstigung, daß von dem seinerzeit nicht berücksichtigten Vermögen der zehnfache Betrag des zu wenig veranlagten Wehrbeitrags nacherhoben wird.

Für die Feststellung des Vermögenszuwachses gelten folgende Abweichungen von den Vorschriften für die Besitzsteuer:

a) Von dem nach § 5 festgestellten Vermögen sind abzuziehen (§§ 6 und 7):

aa) die Posten nach § 3 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (siehe Seite 21 f.),

bb) die Beträge von Schulden, die durch Todesfall des Berechtigten weggefallen sind,

cc) Kapitalabfindungen für den Verlust der Erwerbsfähigkeit und für Tötungen,

dd) die für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtenden, auf das Einkommen entfallenden Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern, sowie die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrag bemessen wird,

ee) im Falle der beschränkten Steuerpflicht alle aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen gemachten, nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählenden Aufwendungen für steuerpflichtige Vermögensteile.

b) Dem nach § 5 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen (§ 8):

aa) Die Posten nach §§ 4 und 5 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (siehe S. 22),

bb) Anschaffungskosten für Gegenstände beliebiger Art, soweit sie nicht dem gewöhnlichen Bedarf des Pflichtigen oder seines Haushalts dienen; der Anschaffungspreis muß für den einzelnen Gegenstand 500 ℳ und darüber erlangen, für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 ℳ und darüber ausmachen und der für die Anschaffungen dieser Art aufgewendete Gesamtbetrag 10000 ℳ übersteigen,

cc) die Beträge von Zahlungen oder Hingabe an Zahlungsstatt in der Höhe von 1000 ℳ und darüber, die entgegen den Gebräuchen des Handels und Verkehrs bereits vor Ablauf des Veranlagungszeitraums bewirkt worden sind, soweit der Pflichtige während dieses Zeitraums nicht einen der Leistung entsprechenden Gegenwert erhalten hat,

dd) die bereits gezahlte Kriegssteuer von 1916 (davon noch ungezahlte Beträge dürfen nicht als Schulden abgerechnet werden! § 9).

Ausnahmen von den allgemein zur Anwendung kommenden Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Wertermittlung (siehe S. 16 f.) bilden folgende Bestimmungen:

a) Die §§ 10 und 11 wiederholen die Sondervorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 des Kriegssteuergesetzes für 1916 (siehe S. 22 f.).

b) Der Kapitalwert von Renten oder anderen auf die Lebensdauer einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist bei Feststellung des Endvermögens mit der gleichen Vervielfältigungszahl wie bei Festsetzung des Anfangsvermögens einzusetzen, sofern und soweit das Recht auf die Nutzung oder die Vorschrift zur Leistung schon bei Beginn des Veranlagungszeitraums bestanden hat (§ 12).

c) Bei Feststellung des Endvermögens treten an die Stelle der Kurswerte und der Verkaufswerte im Sinne der §§ 34 und 35 des Besitzsteuergesetzes die auf den 30. Juni 1919 nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung festzusetzenden Steuerkurse und Steuerwerte (§ 13).

3. Tarif.

Die Abgabe beträgt nach § 16:

für die ersten angefangenen oder noch vollen	10 000 ℳ	
des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses		10 %
für die nächsten angefangenen oder vollen	10 000 „	15 „
„ „ „ „ „ „	10 000 „	20 „
„ „ „ „ „ „	20 000 „	30 „
„ „ „ „ „ „	50 000 „	40 „
„ „ „ „ „ „	75 000 „	50 „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	60 „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	80 „
„ „ weiteren Beträge		100 „ .

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 ℳ übersteigende Vermögenszuwachs, und zwar auch nur dann, wenn das Endvermögen unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen 10 000 ℳ übersteigt (§ 15).

Nach § 17 wird von der geschuldeten Abgabesumme die bereits nach dem Kriegssteuergesetz von 1916 gezahlte Steuer einschließlich des 20 %igen Zuschlags nach dem Gesetz von 1917 in Abzug gebracht. Dies erfordert die steuerliche Gerechtigkeit, nachdem der Betrag, den der Pflichtige nach dem Kriegssteuergesetz von 1916 bezahlt hat, zum tatsächlich vorhandenen Endvermögen zwecks Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses gerechnet wird (vgl. § 8 Ziff. 6).

Beispiel:

Anfangsvermögen		20 000 ℳ
Endvermögen am 31. 12. 16		80 000 „
nach dem Kriegssteuergesetz von 1916 abgabepflichtiger Vermögenszuwachs		60 000 ℳ
Kriegssteuer	9 500 ℳ	
Zuschlag	1 900 „	11 400 „
verbleibt Vermögenszuwachs		43 600 ℳ
Endvermögen am 31. 12. 18, ohne Zurechnung der gezahlten Kriegssteuer		68 600 „
dazu Kriegssteuer nebst Zuschlag		11 400 „
Endvermögen am 31. 12. 18		80 000 ℳ
Vermögenszuwachs		60 000 „
ab als abgabefrei (§ 15)		5 000 „
abgabepflichtiger Vermögenszuwachs		55 000 ℳ
Abgabe		12 500 „
abgezahlte Kriegssteuer nebst Zuschlag		11 400 „
verbleibt zu leisten		1 100 ℳ

Die noch gestundeten 20 %igen Zuschläge nach dem Gesetz von 1917 bleiben ganz, die Beträge und die früheren Kriegssteuern, die infolge Stundung oder aus anderen Gründen noch geschuldet werden, bis zu dem Betrage unerhoben, den der Pflichtige auf Grund des vorliegenden Gesetzes zu entrichten hat (§ 18).

Daß die Sätze der neuen Abgabe über die des Kriegssteuergesetzes hinausgehen würden, war zu erwarten; trotzdem aber hat der Tarif eine gegen die Voraussicht radikale Fassung erhalten. Der Höchstsatz von 100 % tritt bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 375 000 ℳ ein. Da sich aber die Abgabe bei diesem Vermögenszuwachs bereits auf 280 000 ℳ beläuft, können dem Pflichtigen nie mehr als 375 000 ℳ — 280 000 ℳ + 5000 ℳ (freier Vermögenszuwachs) = 172 000 ℳ verbleiben. Die Staffelung kommt also einer Hinwegsteuerung des gesamten, diesen Betrag übersteigenden Vermögenszuwachses gleich.

4. Veranlagung und Entrichtung der Abgabe.

Wie bei den früheren Kriegsabgabegesetzen, so sind auch hier im allgemeinen die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Steuer (vgl. S. 17 ff.) maßgebend

(§ 21 Abs. 2). Die Bestimmung des § 21 Abs. 1, daß die Veranlagung und Erhebung der Abgabe durch die zur Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden zu erfolgen habe, ist durch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung überholt.

Nach § 22 sind zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb zu bestimmenden Fristen gehalten:

a) Ohne besondere Aufforderung alle Pflichtigen, deren Endvermögen das Anfangsvermögen um mindestens 6000 ℳ übertrifft.

b) Auf besondere Aufforderung jeder Pflichtige schlechthin.

Im Falle einer zu niedrigen oder zu hohen Veranlagung kann bis zum 31. Dezember 1923, mindestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Veranlagung ab, eine neue Veranlagung erfolgen, und zwar auch ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel ermittelt werden (Novelle vom 6. Juli 1921 Art. IV).

Die Entrichtung der Abgabe regeln die §§ 24—26. Nach § 24 ist die Abgabe zur Hälfte binnen drei Monaten, zu einem Viertel binnen sechs Monaten und mit dem letzten Viertel binnen neun Monaten nach Zustellung des Bescheids zu leisten. Laufen diese Fristen nicht innerhalb dreier Monate seit dem Inkrafttreten der Novelle vom 6. Juli 1921, also bis zum 15. Oktober 1921, ab, so ist die Abgabe binnen drei Monaten nach Zustellung des Kriegsabgabebescheids, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten der Novelle zu entrichten (Novelle vom 6. Juli 1921 Art. III Ziff. 1). Die Abgabe kann — gegebenenfalls gegen angemessene Sicherheitsleistung — gestundet werden, wenn der Pflichtige glaubhaft macht, daß die Einziehung zu den gesetzlichen Zahlungsterminen für ihn mit besonderen Härten verbunden sein würde, die Stundung muß bewilligt werden, wenn ohne sie die Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung des Betriebes erfolgen würde. § 25 (Hingabe von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt) lautet mit § 32 des Kriegsabgabegesetzes für 1919 (siehe S. 37) wörtlich gleich. § 26 behält für den Fall, daß auch die ratenweise Abtragung der Abgabeschuld zu Schwierigkeiten führen sollte, eine andere gesetzliche Regelung des Abgabemodus vor.

5. Strafvorschriften.

Von den Strafbestimmungen entspricht § 27 dem § 33, § 28 dem § 34 und § 29 dem § 35 des Kriegssteuergesetzes von 1916

(vgl. S. 27) mit der alleinigen Abweichung, daß in § 34 die Beschränkung der zulässigen Gefängnisstrafe auf ein Jahr in Wegfall gekommen ist; es kann somit auf eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden (RStGBl. § 16).

§ 3 des Gesetzes über Steuernachsicht vom 3. Januar 1920 bestimmt: „Vermögen, das nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reichs."

G. Das Reichsnotopfer.

(Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, RGBl. S. 2189, geändert durch das Gesetz betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920, RGBl. S. 2144 und das Gesetz zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 6. Juli 1921, RGBl. S. 838.)

I. Allgemeines.

War man von der Wertzuwachssteuer, der Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Ehegatten und Abkömmlinge und der Besitzsteuer her an erregte steuerpolitische Auseinandersetzungen schon gewöhnt, so übertrafen doch die Kämpfe um die große Vermögensabgabe alles auf dieses Gebiete bisher Dagewesene an Leidenschaftlichkeit. Sie setzten ein, als die von Kriegsjahr zu Kriegsjahr immer bedrohlicher anschwellenden Milliardenschulden des Reichs die Bewegung zur Abbürdung derselben auslösten, und sind heute noch nicht ganz abgeebbt. Nicht nur, daß sich die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Anschauungen vielfach in schärfstem Widerstreit gegenüberstanden, auch in den einzelnen Lagern waren die Meinungen gespalten und unmöglich auf eine gemeinsame Linie zu bringen. Schließlich siegte der Zwang der Verhältnisse über alle Bedenken; die Regierung legte der verfassunggebenden Nationalversammlung am 26. Juli 1919 den Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer vor. „Der äußersten Not des Reichs opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer)."

II. Inhalt des Gesetzes.

Ihrem Wesen nach ist die Abgabe eine Steuer auf das Reinvermögen, also eine Steuer auf die aktiven Werte an Immobilien, Mobilien und Rechten nach Abzug der Schulden. Der Teil des Reinvermögens, der nach Maßgabe des Gesetzes aus der Hand des Pflichtigen in die Hand des Reichs übergeht, wird nach dem Stande eines Stichtages (siehe S. 57) errechnet. Dies bringt den schweren Nachteil mit sich, daß sowohl ein wirtschaftlicher Aufstieg wie ein wirtschaftlicher Absturz nach dem Stichtage auf die Höhe der Abgabe ohne Einfluß bleiben muß. Die hauptsächlich von Strutz vertretene Richtung, die an Stelle der einmaligen, an den Vermögensstand eines Stichtags gebundenen, effektiven Vermögensabgabe eine dauernde, nominelle, an die jährlich sich wiederholende Feststellung des Vermögensstandes anknüpfende Vermögenssteuer wünschte, ist formell nicht durchgedrungen[1]). Dadurch aber, daß im Gesetz die Konsequenz sofortiger Vollzahlung aufgegeben und die einmalige Abgabe im Regelfall in eine nicht mit Sicherheitsleistung verbundene Rentenschuld umgewandelt wurde — die Novelle vom 22. Dezember 1920 hat hier allerdings teilweise eine Änderung gebracht; s. auch S. 60 — unterschied sich das Notopfer von einer periodischen Vermögenssteuer zunächst dadurch, daß die zu leistenden Beträge von vornherein feststehen und der kapitalisierte Betrag der Rentenschuld in der Buchführung als Passivum erscheinen muß. Daß letztere Forderung den Kredit des Pflichtigen nachteilig beeinflußt, liegt auf der Hand.

1. Persönliche (subjektive) Abgabepflicht.

Man hat eine sogenannte beschränkte und eine unbeschränkte subjektive Abgabepflicht zu unterscheiden.

a) Die unbeschränkte Abgabepflicht (§ 2) beruht auf persönlichen Beziehungen des Pflichtigen zum Reich; sie hält sich grundsätzlich an das ganze Vermögen — zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bleibt lediglich das abgabepflichtige ausländische Grund- und Betriebsvermögen frei, das durch den ausländischen Staat zu einer gleichartigen Abgabe herangezogen wird (§ 4) — und trifft:

aa) alle Reichsdeutschen mit Ausnahme der sogenannten „Auslandsdeutschen", die sich bereits vor dem 31. Juli 1914

[1]) Vgl. aber Anhang 2.

mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbs wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Auslande aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, und entweder am 31. Dezember 1919 noch im Auslande wohnen oder bis 31. Dezember 1922 (dieser Termin ist durch die Novelle vom 6. Juli 1921 Art. I Ziff. 1 an Stelle „1 Jahres nach Friedensschluß" eingefügt worden) des Erwerbs wegen wieder im Ausland ihren Wohnsitz nehmen. Nicht zu den Auslandsdeutschen zählen die Reichs- und Staatsbeamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben mit der Maßgabe, daß die Wahlkonsulen nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten.

bb) Staatenlose mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland, sowie die Angehörigen außerdeutscher Staaten mit Wohnsitz und Aufenthalt im Reich, die die Reichsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben.

cc) Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Reich dauernd des Erwerbs wegen aufhalten; hier scheiden jedoch die ausländischen Grund- und Betriebsvermögen aus.

dd) die wichtigsten Gesellschaftsformen mit juristischer Persönlichkeit (inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Berggewerkschaften und andere bergbautreibende Vereinigungen mit juristischer Persönlichkeit, Gesellschaften m. b. H., Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 ℳ lauten, landschaftliche, ritterschaftliche und ähnliche Kreditanstalten), sowie die sonstigen inländischen juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und die Gesellschaften des BGB. sind also nicht abgabepflichtig.

ee) inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabenpflichtiger anzurechnen sind, insbesondere das Vermögen nicht rechtsfähiger Vereine und der Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. (Hier fließt die Grenze zwischen persönlicher und sachlicher Abgabepflicht.)

b) Die beschränkte Abgabepflicht (§ 3) beruht auf wirtschaftlichen Beziehungen zum Reich und erfaßt ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Vermögensmassen mit ihrem gesamten inländischen Grund-

und Betriebsvermögen und den in Art. 297i des Friedensvertrages vorgesehenen Entschädigungen.

Der Umstand, daß die persönliche Abgabepflicht stark ausgedehnt wurde, bedingte eine entsprechende Reihe von Befreiungen. Nach § 5 Abs. 1 stehen folgende (beschränkt und unbeschränkt steuerbare) Personen, soweit es sich um inländische Abgabenpflichtige handelt (§ 5 Abs. 2), außerhalb der Steuerpflicht:

a) die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände aller Art.

Auffallenderweise beginnt die Liste nicht mit der Nennung des Reichs, so daß die selbstverständlich beabsichtigte Abgabenfreiheit desselben und seiner Unternehmungen (Werften, Reichsdruckerei usw.) im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt ist.

b) die Kirchen, sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften;

c) Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, ferner solche Anstalten und Stiftungen, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reich, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dauernd ganz oder teilweise unterhalten bzw. erfüllt werden;

d) die Reichsbank, die Reichsdarlehnskassen, die Staatsbanken, die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, sofern sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparverkehrs beschränken, sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten;

e) Handels-, Gewerbe-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern und ähnliche öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen, sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

f) die Träger der Reichsversicherung, die Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und Kassen ähnlicher Art, sowie Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis mildtätigen Zwecken dienen;

g) politische Parteien und Vereine.

2. Sachliche (objektive) Abgabepflicht.

Das Gesetz begreift unter dem steuerbaren Vermögen das Reinvermögen, „das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden" (§ 6 Abs. 1 Satz 1) und zählt in seinen §§ 6—12 erschöpfend diejenigen Gegenstände auf, die nach ihm das Reinvermögen umfaßt. In dieser steuerrechtlichen Einteilung der das Gesamtvermögen bildenden Gegenstände werden wie beim Wehrbeitragsgesetz und den diesem hierin nachgebildeten Gesetzen drei Vermögensgruppen unterschieden:

a) das Grundvermögen, nämlich die Grundstücke einschließlich des Zubehörs (§ 6 Ziffer 1). Den Grundstücken stehen die Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des BGB. über Grundstücke Anwendung finden (§ 7);

b) das Betriebsvermögen, d. i. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder eines Gewerbes dienende Vermögen (§ 6 Ziff. 2). Zum Betriebsvermögen gehören auch alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände (§ 8 Abs. 1), ferner sollen auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, als solches gelten (§ 8 Abs. 2). Die letztere Bestimmung verfolgt den Zweck, daß solche Vorräte, die namentlich während des Krieges in einer der Volkswirtschaft schädlichen Weise angehäuft worden sind, der Abgabe unterworfen werden (Begründung S. 32), trifft aber auch jene Kapitalisten, die vorsorglich vor dem Stichtag steuerbares Vermögen (Kapital) in zunächst nicht steuerbares Vermögen (bewegliche Sachen) umgewandelt haben, um nach dem Stichtag wieder umgekehrt zu verfahren;

c) das Kapitalvermögen, d. i. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (§ 6 Ziff. 3). Die Aufzählung der insbesondere zum Kapitalvermögen zu zählenden Gegenstände in § 9 entspricht vollkommen § 5 des Wehrbeitragsgesetzes; siehe das S. 5 ff. hierüber Gesagte. Die Regel, daß der Kapitalwert von Renten zum Kapitalvermögen gehören, erfährt eine erhebliche Ausnahme in § 10, der wie § 6 des Wehrbeitraggesetzes (s. S. 7) die sogenannten Versorgungsansprüche freistellt. Die in § 11 Ziffer 1 erfolgte Freistellung von Hausrat und anderer nicht unter § 9 (s. o.) fallenden beweglichen Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens anzusehen sind, ist ebenfalls

dem Wehrbeitragsgesetz (§ 7 s. S. 7) nachgebildet. Eine bedeutsame Erweiterung des Begriffs der steuerbaren beweglichen Sachen bringt § 12. Nach ihm gehören zum steuerbaren Vermögen die nach dem 31. Juli 1914 entgeltlich erworbenen Gegenstände aus edlem Metall, Edelsteinen, Perlen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände und Sammlungen aller Art, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 ℳ und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 ℳ und darüber betragen hat. Alter Besitz an Edelsteinen, Perlen oder beweglichen körperlichen Gegenständen aus edlem Metall soll dadurch nur in beschränktem Umfange zum Reichsnotopfer herangezogen werden, daß diese Gegenstände nur, wenn und soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 20000 ℳ übersteigt, mit 10 % ihres Wertes der Abgabepflicht unterworfen sind. Werden die Gegenstände vor dem 1. Januar 1950 veräußert, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden; es wird die ganze Steuer in der Höhe fällig, welche sich unter Hinzurechnung des für die Entrichtung des Reichsnotopfers zugrunde gelegten Vermögens des Pflichtigen ergibt (§ 12 Ziff. 2 Abs. 2).

Der alte Kulturbesitz wird geschont: nicht als steuerbares Vermögen gelten nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände aus edlem Metall, die geschichtlichen oder künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben und die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 im Besitz des Eigentümers oder seiner Familie befunden haben, sofern sie nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden; die Abgabenfreiheit tritt jedoch außer Kraft, wenn binnen 30 Jahren eine Veräußerung stattfindet. Diese Ausnahme steht als Ziff. 2 des § 11 an falscher Stelle; sie wäre richtig der Ziffer 2 des § 12 als Abs. 2 anzufügen gewesen.

Für die Bewertung des abgabepflichtigen Vermögens bilden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 137—154) die Grundlage. Von der dort getroffenen allgemeinen Regelung bestehen nach den Sondervorschriften des Reichsnotopfergesetzes folgende Ausnahmen:

a) Als Ertragswert von Grundstücken gilt nicht das 25fache, sondern das 20fache des Reinertrages (§ 18 Abs. 1). Veräußert der Pflichtige ein nach dem Ertragswert veranlagtes Grundstück vor dem 1. Januar 1930 und erzielt er einen Verkaufspreis, der um ein Viertel höher als der angenommene Steuerwert ist, so hat eine Neuveranlagung unter Zugrundelegung des Kaufpreises

abzüglich der seit dem Stichtage gemachten besonderen Aufwendungen stattzufinden; der neue Veranlagungswert hat jedoch seine obere Grenze im gemeinen Werte am 31. Dezember 1919 (§ 18 Abs. 2).

b) Das Betriebsvermögen von Einzelbetriebsinhabern wird nur mit 80 % seines Wertes in Ansatz gebracht (§ 19).

c) Ausländisches Grund- und Betriebsvermögen ist in der Währung des Landes zu schätzen, in dem es sich befindet, und auf Antrag des Pflichtigen für die Feststellung der Abgabe nach dem Vorkriegskurse in deutsche Währung umzurechnen, falls der Pflichtige oder sein Erblasser dieses Vermögen bereits am 30. Juli 1914 besessen hat (§ 20). Da die Vorschrift über die Umrechnung zum Vorkriegskurse nicht auch für Schulden in Auslandswährung gilt, soweit solche Schulden nicht negative Bestandteile eines ausländischen Betriebsvermögens sind, können sich Fälle ergeben, die geradezu unglaublich anmuten. Fürnrohr, Die Grundstücksbewertung beim Reichsnotopfer, Achenbachs Steuerbibliothek XIV, 22 gibt ein derartiges Beispiel: Ein in Deutschland lebender Deutscher besitzt noch aus der Vorkriegszeit in Zürich ein Haus im Werte von 100000 Fr., das mit Hypotheken in der Höhe von 50000 Fr. belastet ist. Außerdem besitzt er in Basel ein ebenfalls aus der Vorkriegszeit stammendes Geschäft im Nennwert von 400000 Fr. Im Inland hat er weiter kein Vermögen. Sein Gesamtreinvermögen beträgt also effektiv 450000 Fr. Tatsächlich bleibt dieser Glückliche aber vollkommen notopferfrei. Denn auf Antrag wird der Wert seines Hauses zu 100000 Fr. nach dem Vorkriegsdevisenkurs umgerechnet in 81400 ℳ, ferner das Betriebsvermögen zu 400000 Fr. in 325600 ℳ. Das ergibt an Aktiven 407000 ℳ. Bei der einzigen selbständigen Kapitalschuld zu 50000 Fr. besteht jene Umrechnungsmöglichkeit, geschweige denn eine Umrechnungspflicht zum Vorkriegskurse nicht; sie ist also nach dem Devisenkurs vom Stichtage mit 442125 ℳ anzusetzen. Es bleibt somit steuerlich eine Unterbilanz von rund 35000 ℳ, also keinerlei steuerbares Reinvermögen. Hätte dieser gleiche Deutsche statt des Hauses und des Geschäftes in der Schweiz eine Hypothek zu 450000 Fr., so würde er — trotzdem die Zahl seines effektiven Reinvermögens genau die gleiche ist — aus einem steuerbaren Vermögen von rund 4000000 ℳ ein Notopfer von über 1700000 ℳ zu bezahlen haben!

d) Deutsche Gold- und Silbermünzen werden nicht nach dem Nennwert, sondern mit dem Metallwert besteuert (§ 20a).

e) Noch nicht fällige Ansprüche aus nach dem 31. Juli 1914 eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind mit der vollen Summe der eingezählten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 ℳ oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 ℳ übersteigt (§ 21).

Nach § 13 hat der Pflichtige alle durch ihn oder seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1916 an Verwandte in gerader Linie gemachte Schenkungen und sonstige freigebige Zuwendungen, insoweit der Bedachte aus der Schenkung usw. am Stichtag noch bereichert ist, ferner die durch ihn oder seine Ehefrau nach dem genannten Zeitpunkt für Stiftungen aufgewendeten Beträge, soweit deren Erträgnisse ihm oder seiner Ehefrau oder seinen Abkömmlingen ganz oder teilweise gebühren sollen, seinem Vermögen hinzuzurechnen. Ausgenommen von der Hinzurechnung sind fortlaufende Zuwendungen zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind (Unterhalt § 1601 BGB., Aussteuer § 1626 BGB. usw.), übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen im Werte von weniger als 1000 ℳ und endlich Zuwendungen, von denen die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt sind (§ 14). Die Bestimmung, daß nicht der Geber, sondern der Bedachte Schuldner der auf die zugewendeten Beträge treffenden Steuer ist (§ 13 Abs. 3), erschwert die Veranlagung. Die Zurechnung zum Vermögen des Gebers erfolgt eben nur zu dem Zweck, zu verhüten, daß die für die höheren Vermögensstufen vorgesehenen höheren Sätze durch Zuwendungen an Kinder umgangen werden. Zur Vermeidung des Mißstandes, daß der Schenker dem Beschenkten zur Begründung eines Einspruchs seine eigenen Vermögensverhältnisse klar legen muß, hat die Novelle vom 6. Juli 1921 (Art. I Ziff. 2) den § 13 Abs. 3 dahin ergänzt, daß der Zuwendende berechtigt sein soll, die Abgabe nach den für seine eigene Abgabeschuld geltenden Vorschriften zu entrichten.

Zum Abzug vom Vermögen sind folgende Beträge zugelassen:

a) die dinglichen und persönlichen Schulden (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1) mit Ausnahme der laufenden Haushaltungsschulden (§ 15 Abs. 2 Ziff. 1) — zum Ausgleich dient der sogenannte „Dreimonatsabzug" (§ 15 Abs. 1 Ziff. 7); siehe hierüber das S. 6 beim Wehrbeitrag Gesagte — und der Schulden und Lasten, die in wirt-

schaftlicher Beziehung zu nicht abgabepflichtigen Vermögensteilen (§ 15 Abs. 2 Ziff. 2);

b) die kapitalistischen Renten-, Nutzungs- und Leistungslasten, deren Wert dem Aktivvermögen des Berechtigten zuzurechnen ist (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2);

c) die nach § 13 (s. S. 52) einem anderen Abgabepflichtigen zuzurechnenden Beträge (§ 15 Abs. 1 Ziff. 3);

d) die Ansprüche auf Kapitalabfindung von Versorgungsansprüchen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4);

e) die noch nicht gezahlten Beträge auf die Kriegsabgaben von 1918 und 1919, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und die staatlichen, kommunalen und kirchlichen Steuern und Abgaben für das Rechnungsjahr 1919 oder frühere Jahre, ferner die Besitzsteuer für den Vermögenszuwachs in der Zeit vom 1. Juni 1917 bis zum 31. Dezember 1919 (§ 15 Abs. 1 Ziff. 5, 5a und 6);

f) bei den S. 47 unter lit. dd) aufgeführten Erwerbsgesellschaften und Kreditanstalten außer den Schulden und Lasten auch noch das eingezahlte Grund- oder Stammgutkapital, die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung zu solchen Zwecken als gesichert anzusehen ist und bei Versicherungsgesellschaften und Vereine die Rücklagen für die Versicherungssumme und für die den Versicherten als sogenannte „Dividende" zurückzugewährenden Prämienüberschüsse (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3, § 17).

Vollkommene sachliche Befreiungen finden sich im Reichsnotopfergesetz nicht. Bezüglich der gewährten Abgabenermäßigungen siehe die Ausführungen bei der Besprechung des Tarifs Seite 55 f.

3. Tarif.

Das Gesetz hat für die physischen und nicht physischen Steuerpflichtigen getrennte Tarife aufgestellt.

a) Der Tarif für die juristischen Personen und Vermögensmassen (§ 25) folgt der proportionalen Methode und setzt eine gleichmäßige Abgabe in der Höhe von 10 % des abgabepflichtigen Vermögens fest.

b) Der Tarif für die natürlichen Personen (§ 24) ist auf der Progression nach dem Durchstaffelungsprinzip aufgebaut; nach ihm beträgt die Abgabe

für	die	ersten	angefangenen	oder	vollen	50 000 ℳ	10 %
„	„	nächsten	„	„	„	50 000 „	12 „
„	„	„	„	„	„	100 000 „	15 „
„	„	„	„	„	„	200 000 „	20 „
„	„	„	„	„	„	200 000 „	25 „
„	„	„	„	„	„	200 000 „	30 „
„	„	„	„	„	„	200 000 „	35 „
„	„	„	„	„	„	500 000 „	40 „
„	„	„	„	„	„	500 000 „	45 „
„	„	„	„	„	„	1 000 000 „	50 „
„	„	„	„	„	„	2 000 000 „	55 „
„	„	„	„	„	„	2 000 000 „	60 „
„	„	weiteren	Beträge				65 „ .

Hiernach ergeben sich z. B. folgende Beträge:

Abgabepflichtiges Vermögen ℳ	Abgabebetrag ℳ	Hundertsatz
10 000	1 000	10
50 000	5 000	10
100 000	11 000	11
200 000	26 000	13
300 000	46 000	15,3
400 000	66 000	16,5
500 000	91 000	18,2
800 000	176 000	22
1 000 000	246 000	24,6
2 000 000	671 000	33,5
3 000 000	1 171 000	39,3
4 000 000	1 721 000	43
5 000 000	2 271 000	45,4
8 000 000	4 121 000	51,5
50 000 000	31 138 000	62,3

Bedenkt man, daß bei den unteren und mittleren Vermögensstufen selbst an sich unbeträchtliche Vermögensleistungen infolge der jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse als schwere Last empfunden werden, daß ferner bei den größeren Vermögen Sätze zur Anwendung kommen, die die Möglichkeit produktiver Arbeit in der Privatwirtschaft in Frage stellen, so muß gesagt werden, daß der Weg hart an der Grenze der steuerlichen Leistungsfähigkeit verläuft. Es sind deshalb einige Ermäßigungen geschaffen.

Der Abmilderung der Progression dienen folgende Bestimmungen (Abgabenermäßigungen):

a) Bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen bleiben die ersten 5000 ℳ, bei Ehegatten, deren Vermögen zusammengerechnet wird (§ 16) 10 000 ℳ abgabefrei (§ 23 Abs. 1). Nach Art. I Ziff. 3 der Novelle vom 6. Juli 1921 tritt diese Ermäßigung auch ein, wenn ein Ehegatte nachweislich im Kriege gefallen, infolge von Kriegsverwundung oder an einer durch die Teilnahme am Kriege verursachten Krankheit gestorben oder infolge Kriegsverschollenheit für tot erklärt worden ist. Für das zweite und jedes weitere lebende oder unter Hinterlassung von Abkömmlingen verstorbene, sowie für jedes kriegsverlorene Kind tritt gleichfalls eine Befreiung um je weitere 5000 ℳ ein (§ 26 Abs. 1 und 3; Novelle vom 6. Juli 1921 Art. I Ziff. 4). Wenn das hiernach der Abgabe unterliegende Vermögen den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigt, bleibt es von der Abgabe frei (§ 9 der Novelle vom 22. Dezember 1920); übersteigt es 5000 ℳ, so sind auch diese 5000 ℳ abgabenpflichtig (Vollzugsanweisung zur Novelle vom 22. Dezember 1920 Art. 14 Abs. 1). In der letzteren Vorschrift liegt vielfach eine außerordentliche Härte, die der Gesetzgeber nach dem unliebsamen Vorgang ähnlich gelagerter Fälle wohl hätte vermeiden können. Ein Ehepaar mit fünf Kindern, das ein steuerbares Vermögen von 35 900 ℳ besitzt, bleibt abgabefrei: 35 900 ℳ — abgabefreie Teile nach §§ 23 und 26 (2×5000 ℳ $+ 4 \times 5000$ ℳ) $= 5900$ ℳ. Nach § 22 Abs. 5 (Abrundung auf volle Tausende nach unten!) kommt der Rest mit 5000 ℳ zum Ansatz, übersteigt also 5000 ℳ nicht. Angenommen, das Ehepaar besitzt ein steuerbares Vermögen von 36 100 ℳ, so ergibt sich folgende Rechnung: 36 100 ℳ — 30 000 ℳ = 6100 ℳ, abgerundet 6000 ℳ. Dieser Betrag übersteigt 5000 ℳ, unterliegt somit voll der Abgabepflicht. Der Mehrbesitz von 200 ℳ Vermögen führt hier also zu einer Vermögensminderung um 600 ℳ! Möglicherweise läßt sich in solchen Fällen unter Beziehung auf den Härteparagraphen der Reichsabgabenordnung (108) eine Beseitigung oder doch eine Milderung der Unbilligkeit erreichen.

b) Bei Personen mit zwei und mehr Kindern wird von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von 50 000 ℳ des abgabenpflichtigen Vermögens die Abgabe nur in der Höhe von 10 % erhoben; für den Rest des abgabenpflichtigen Vermögens kommt der Hundertsatz zur Anwendung, der sich für das gesamte abgabenpflichtige Vermögen ergibt (§ 26 Abs. 2).

Beispiel: Ein Pflichtiger mit drei Kindern hat ein steuerbares Vermögen von 205 000 ℳ. Von den nach Abzug des steuerfreien Betrags (15 000 ℳ) verbleibenden 190 000 ℳ hat er 150 000 ℳ (3×50 000 ℳ) nach dem Satze von 10 % mit 15 000 ℳ zu versteuern. Da er im Falle der Kinderlosigkeit für sein steuerpflichtiges Vermögen in der Höhe von 200 000 ℳ 26 000 ℳ = 13% zu leisten hätte, so hat er von den restlichen 40 000 ℳ 13% = 5200 ℳ zu entrichten. Die Ermäßigung infolge des Kinderprivilegs beläuft sich demnach auf 26 000 — (15 000 + 5200) = 5800 ℳ.

Sind Ehegatten mit gemeinschaftlichen Kindern getrennt zu veranlagen (getrennt lebende!), so ist diese Vergünstigung jedem Ehegatten nur zur Hälfte zuzubilligen; erscheint diese Regelung im Einzelfalle als Härte, so ist der Fall dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen (Vollzugsanweisung zur Ausführung des Gesetzes über das Reichsnotopfer Art. 201).

c) Bei Abgabepflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 150 000 ℳ, die keinen Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge haben, bleibt, sofern nicht die ganze Abgabe zinslos gestundet wird, ein Teil des Vermögens abgabenfrei. Der abgabefreie Teil beläuft sich, wenn der Pflichtige im Alter von 45 bis 60 Jahren steht, auf ¼, bei höherem Alter auf ⅓ des steuerbaren Vermögens bis zu 50 000 ℳ, für das überschießende Vermögen bis zu weiteren 50 000 ℳ bleibt im ersten Falle ⅕, im zweiten Falle ¼ abgabenfrei. Diese Vorschrift steht im Gesetz an falscher Stelle, unter den „Abzügen" (§ 15 Abs. 1 Ziff. 8). Beim Reichsnotopfer ist so zum ersten Male die wissenschaftliche Anregung verwirklicht, der mit zunehmendem Alter abnehmenden Leistungsfähigkeit steuerlich Rechnung zu tragen. Daß die Altersvergünstigung nicht allgemein gewährt, sondern auf Vermögen unter 150 000 ℳ beschränkt wurde, stellt einen natürlichen Kompromiß zwischen sozialpolitischer Forderung und fiskalischem Interesse dar.

d) Bei allen Abgabepflichtigen, die infolge des Krieges Kleidungsstücke oder Haushaltungsgegenstände verloren haben, bleibt, soweit noch keine Neuanschaffungen erfolgt sind, das Vermögen in Höhe des Wertes der verlorenen Kleidungsstücke und Haushaltungsgegenstände bis zum Betrage von 100 000 ℳ abgabefrei; sind diese Gegenstände unter einem feindlichen Zwang verkauft worden, so ist der Erlös und der Unterschied zwischen dem Erlös und dem Werte bis zur Höhe von 100 000 ℳ von der Abgabe befreit (§ 60; Novelle vom 6. Juli 1921, Art. I Ziff. 18).

4. Veranlagung und Entrichtung der Abgabe.

Die Feststellung der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht, sowie auch die Bewertung des Vermögens richtet sich nach den Verhältnissen des 31. Dezember 1919 (Stichtag; § 22 Abs. 1). Die S. 46 angedeuteten Schwierigkeiten haben zur Aufnahme der Bestimmung des § 57 (Fassung nach Art. I Ziff. 17 der Novelle vom 6. Juli 1921) Veranlassung gegeben, daß auf Antrag des Pflichtigen die Abgabe nach dem auf den 31. Dezember 1922 neu festzustellenden Vermögen zu bemessen ist, wenn nachgewiesen werden kann, daß sich das Vermögen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1919 infolge entgeltlicher Veräußerung, Verlustes oder Entwertung von Vermögensteilen oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle um mehr als den fünften Teil vermindert hat. Die im Artikel 297 i des Friedensvertrages vorgesehenen Entschädigungen werden dem ermittelten Vermögen erst nach Feststellung ihrer Höhe hinzugerechnet (§ 22 Abs. 2). Nach § 22 Abs. 3 und 4 gelten ferner noch besondere Stichtage für den Vermögensstand von Betrieben, bei denen regelmäßige, jährliche Abschlüsse stattfinden (Schluß des Wirtschaftsjahres, dessen Ende in die Zeit zwischen dem 1. April 1919 und 31. März 1920 fällt) und von Gesellschaften, die auf Grund der Verordnung vom 25. Februar (RGBl. S. 123) für das laufende Geschäftsjahr von der Aufstellung einer Bilanz befreit sind (Schluß des Geschäftsjahres, für welches die Befreiung nicht mehr gilt).

Im Falle einer zu hohen oder zu niedrigen Veranlagung können bis 31. Dezember 1923 Berichtigungen und Neuveranlagungen erfolgen, und zwar auch ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine Neuveranlagung rechtfertigen, ermittelt werden; ferner kann eine Herabsetzung amtlicher Steuerkurse und Steuerwerte vorgenommen werden (§ 56 in der Fassung der Novelle vom 6. Juli 1921 Art. I Ziff. 16). Die erste Veranlagung ist also ganz allgemein nur als vorläufig anzusehen.

Für die Abgabe der Steuererklärung, das Ermittlungsverfahren, die Veranlagung und die Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung. Das Reichsnotopfergesetz hat lediglich zwei Sondervorschriften gegeben. Nach § 28 hat jeder Pflichtige eine Steuererklärung, die vom Finanzamt binnen einer Frist von mindestens vier Wochen verlangt und erzwungen werden kann, abzugeben, die natürlichen Personen jedoch nur dann, wenn ihr steuerbares Vermögen am Stichtage

5000 ℳ oder darüber beträgt. § 29 sieht bei Bedenken über die Richtigkeit der Steuererklärung Verhandlungen vor. Die beschleunigte Veranlagung des Reichsnotopfers nach der Novelle vom 22. Dezember 1920 konnte nur durch Vereinfachung der Vorschriften über die Veranlagung erreicht werden. Diese Erleichterungen sind im § 2 (Einschränkung der Verhandlungen mit dem Pflichtigen nach § 29 des Gesetzes) und § 3 (Einschränkung der Mitwirkung der Ausschüsse nach B 25 der Reichsabgabenordnung) eingeführt worden; das Finanzamt ist also in der Lage, die Abgabenschuld nach seinem Ermessen festzusetzen, ohne an die Steuererklärung und die Steuerausschüsse gebunden zu sein. § 4 der Novelle gibt dem Pflichtigen allerdings insofern einen gewissen Schutz, als nach ihm dann, wenn gegen den einstweiligen Steuerbescheid Einspruch erhoben wird, die Einziehung des bestrittenen Teiles der Abgabe bis zur Zustellung des Einspruchbescheides auszusetzen ist; Gebühren nach § 289 der Reichsabgabenordnung werden im Einspruchsverfahren gegen den einstweiligen Steuerbescheid nicht erhoben (§ 8a der Novelle vom 22. Dezember 1920, Art. II der Novelle vom 6. Juli 1921). Zur weiteren Erleichterung der Geschäftslast des Finanzamts dient auch § 8 der Novelle vom 22. Dezember 1920, der die Finanzämter ermächtigt, für alle Pflichtigen ihres Bezirks den Beginn der Einspruchsfrist allgemein gleichmäßig festzusetzen.

Bezüglich der Abgabeentrichtung bestanden nach dem ursprünglichen Gesetz folgende Möglichkeiten:

a) Barzahlung; sie ist freiwillig und privilegiert (§ 41: für Barzahlungen bis zum 31. Juni 1920 werden 8 %, für Barzahlungen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1920 4 % vergütet; außerdem kommen bei den vor dem 1. Januar 1920 geleisteten Vorauszahlungen 6 % Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juni 1920 in Abzug).

b) Hingabe an Zahlungsstatt von nachweislich selbstgezeichneten Kriegsanleihen zu einem Vorzugskurs (§ 43) bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des einstweiligen Steuerbescheids (Verordnung des Reichsfinanzministers vom 26. Januar 1921, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 66). Die Gründung einer Reichsvermögensbank, die nach § 45 zu dem Zweck errichtet werden kann, durch die Annahme auch anderer Vermögenswerte die Schuldner in entsprechender Höhe von der Abgabe zu befreien, ist durch die Aufhebung des § 45 gegenstandslos geworden (s. S. 61 f.).

c) Die Tilgungsrente. Wie bereits oben (S. 46) angedeutet, bildet die Entrichtung der Abgabe mittels einer 6,5%igen Tilgungsrente nach dem Grundgesetz den Regelfall. § 31 bestimmte: Soweit der Pflichtige nicht die ganze Abgabe in einem Betrage entrichtet, ist der durch 500 nicht teilbare Betrag desselben bis zum 1. Oktober 1920 oder, falls der Veranlagungsbescheid erst nach dem 1. September 1920 zugestellt wird, binnen einem Monat nach Zustellung desselben zu bezahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe einschließlich der zu entrichtenden Zinsen — nach § 30 ist die Abgabe vom 1. Januar 1920 ab mit 5% zu verzinsen — durch eine jährliche Tilgungsrente in der Höhe von 6,5% als Abgabe zu bezahlen. Sicherheit für noch nicht fällige Tilgungsrenten kann nur erlangt werden, wenn die Tilgungsrenten wiederholt unpünktlich bezahlt wurden und die Abgabe als gefährdet erscheint (§ 32 Abs. 21). Bei Tod, Auswanderung und Liquidation, Auflösung oder Aufhebung einer abgabepflichtigen Person wird im Regelfall der noch nicht getilgte Betrag in voller Höhe fällig (§§ 38, 39).

d) Der Reichsnotzins. Ist Sicherheit durch Grundbesitz gegeben, so kann auf Antrag des Pflichtigen eine jährliche Tilgungsrente in der Höhe von 5,5% der Abgabe als öffentliche Last in das Grundbuch eingetragen werden (Reichsnotzins, § 33). Im dinglichen Range genießt der Reichsnotzins keinen Vorzug. Wird ein mit dem Reichsnotzins belastetes Grundstück geteilt, so wird dieser entsprechend dem vom Finanzamt für den Zeitpunkt der Teilung festzustellenden Wert der Teilstücke auf dieselben verteilt (§ 35).

Tilgungsrente und Reichsnotzins können zum ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahres ganz oder in Teilbeträgen abgelöst werden (§ 34).

Die dem Reiche auf Grund dieser Regelung, die von einem Zwange zu sofortiger Zahlung der ganzen Abgabe oder eines größeren Teiles derselben Abstand genommen hat, zugeflossenen Mittel entsprachen auch nicht entfernt seinem Bedarfe. Das Defizit des Reichshaushaltes war in der Zwischenzeit insbesondere durch den Fehlbetrag seiner Verkehrsanstalten in einer Weise angewachsen, daß eine Konsolidierung der schwebenden Schulden zur dringenden Notwendigkeit wurde. Die Anschauungen über die Mittel zur Erreichung dieses Ziels standen sich hauptsächlich in zwei Lagern gegenüber. Nach der vom Präsidenten der Reichs-

bank Havenstein geführten Gruppe sollte eine Zwangsanleihe die bei den Kreditinstituten vorhandenen frei verfügbaren Guthaben über die überflüssigen Noten auffangen und so die flüssigen Gelder binden; die andere Gruppe wünschte das Reichsnotopfer auf seinen ursprünglichen Charakter einer einmaligen, also sofort zahlbaren Vermögensabgabe zurückgeführt zu sehen. Letztere Richtung ist teilweise Gesetz geworden. § 1 der Novelle vom 22. Dezember 1920 bestimmt in seinen beiden ersten Absätzen, daß folgende Beträge beschleunigt zu entrichten sind:

a) ein Drittel der Gesamtabgabe, und

b) in den Fällen, wo dieses Drittel weniger als 10% des abgabepflichtigen Vermögens ausmacht, der über das Drittel hinausgehende Betrag bis zu 10 % des Vermögens.

Die Vollzugsanweisung zur Novelle spricht in den Art. 6 ff. mit Bezug auf diese Regelung von einer „Sofortzahlung" der Abgabe. Dies ist insofern ungenau, als auch die Novelle ihrerseits Ratenzahlungen zuläßt. Beträgt die „Sofortzahlung" insgesamt ein Drittel der Abgabe, so ist sie je zur Hälfte am 1. März und 1. November 1921 fällig; in den Fällen, wo die „Sofortzahlung" mehr als ein Drittel der Abgabe ausmacht, kommt sogar eine Leistung in drei Raten in Betracht, da der überschießende Teil (bis zu 10 % des abgabepflichtigen Vermögens) erst am 1. Mai 1922 zu entrichten ist. Ist ein Steuerbescheid am 1. Februar 1921 noch nicht zugestellt worden, so ist die erste Teilzahlung am Schlusse des auf die Zustellung folgenden Monat fällig, die zweite sechs Monate später, jedoch nicht vor dem 1. November 1921, und die dritte weitere sechs Monate nach der Fälligkeit der zweiten Rate. Soweit Einspruch erhoben wird, ist auf Antrag die Einziehung der Abgabe bis zur Zustellung des Einspruchsbescheids auszusetzen (§ 1 Abs. 4 der Novelle vom 22. Dezember 1920). Von der beschleunigten Erhebung der Abgabe wird abgesehen, soweit der Pflichtige glaubhaft macht, daß diese die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, die Entziehung des für die Fortführung des Betriebes erforderlichen Kapitals oder Kredits oder die Beeinträchtigung des angemessenen Unterhalts für ihn und seine Familie zur Folge haben würde (§ 1 Abs. 3 der Novelle vom 22. Dezember 1920.

Die Wirkung der Bestimmung über die Sofortzahlung mag folgende Aufstellung veranschaulichen:

Abgabepflichtiges Vermögen	Gesamtabgabe	Sofortzahlung		Verbleibender Rest in Tilgungsrente zu amortisieren
		$^1/_{10}$ des Vermögens	$^1/_3$ der Abgabe	
50 000	5 000	5 000	—	—
100 000	11 000	10 000	—	1 000
300 000	46 000	30 000	—	16 000
500 000	91 000	50 000	—	41 000
1 000 000	246 000	100 000	—	146 000
5 000 000	2 271 000	—	757 000	1 514 000
10 000 000	5 421 000	—	1 807 000	3 614 000
100 000 000	63 021 000	—	21 307 000	42 614 000

Was die Entrichtung des bestimmten Bruchteils der Notopferschuld im Jahre 1921 bis 1922 anbelangt, so weist die prozentuale Anspannung eine Degression auf: Je größer das abgabepflichtige Vermögen, desto geringer im Verhältnis die Sofortzahlung! Der Gesetzgeber scheint hier von dem merkwürdigen Standpunkte ausgegangen zu sein, daß es den kleineren Vermögen leichter fällt, die Abgabe zu entrichten, als den größeren.

Die Vorschriften über Tilgungsrente und Reichsnotzins werden durch diese Neuregelung keineswegs gänzlich aufgehoben; sie werden lediglich für den beschleunigt zu entrichtenden Teil der Abgabe außer Kraft gesetzt, bleiben aber für den restlichen Teil desselben in Geltung[1]). Mit Rücksicht darauf, daß die Mittel der Pflichtigen durch die beschleunigten Zahlungen nicht unerheblich in Anspruch genommen sind, hat die Novelle vom 6. Juli 1921 (Art. I Ziff. 7; Neufassung des § 31) den Beginn der Tilgungsrente auf den 1. Oktober 1922 hinausgeschoben. Die Rentenbeträge sind nach Wahl des Pflichtigen jährlich am 1. Oktober oder halbjährlich am 1. Oktober und 1. April, erstmals am 1. Oktober 1922, im voraus zu entrichten. Wird ein Steuerbescheid erst nach dem 1. Oktober 1922 zugestellt, so wird die Rente gleichwohl von diesem Tage ab berechnet; die hiernach auf die Zeit vor der Zustellung des Bescheids entfallenden Beträge sind binnen zwei Monaten nach der Zustellung zu zahlen. Als Zahlungsmittel sind künftig — mit geringen Ausnahmen — nur noch Bargeld und Schatzanweisungen zugelassen. Die Hingabe anderer Werte kommt

[1]) Vgl. aber Anhang L 2.

nicht mehr in Betracht; durch Streichung der §§ 45 und 46 (Novelle vom 6. Juli 1921 Art. I Ziff. 14) entfällt auch die Errichtung einer „Reichsvermögensbank", die diese hätte vermitteln sollen. Zahlungen auf das Reichsnotopfer sollen auf anderem Wege gefördert werden. Nach § 41a (eingefügt durch die Novelle vom 6. Juli 1921) wird für bare Zahlungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1921 eine feste Vergütung von 4% des geleisteten Betrages gewährt. Bei den beschleunigten Zahlungen nach der Novelle vom 22. Dezember 1920 greift diese Vergünstigung mit Ausnahme der ersten Rate gleichfalls Platz, jedoch nur insoweit, als die Bezahlung mindestens drei Monate vor dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Die genannten Fristen können zugunsten einzelner Gebietsteile (gemeint sind solche, in denen der Durchführung des Reichsnotopfers infolge der politischen Verhältnisse noch Schwierigkeiten entgegenstehen, z. B. Oberschlesien) durch den Reichsfinanzminister verlängert werden (§ 41b).

Den wesentlichsten Teil der Novelle vom 6. Juli 1921 stellen die Ziff. 8 und 10 des Art. I dar, die die §§ 33 und 36 ersetzen und so eine Neuregelung des Reichsnotzinses und der Notopferhypothek bringen. Bisher war der Reichsnotzins nach dem Verhältnis des reinen Wertes des Grundbesitzes zum gesamten steuerbaren Vermögen zu berechnen; bei der steigenden Progression der Steuersätze mußte somit der Besitz von sonstigem Vermögen notwendig auch den auf den Wert des Grundbesitzes entfallenden Teil der Abgabe entsprechend erhöhen. Dies hatte zur Folge, daß alle Hypothekengläubiger um so schlechter gestellt wurden, je besser situiert der Schuldner war. Da der Reichsnotzins zudem die Grundlage für die Notopferhypothek bildet, nahm natürlich auch die Schädigung der zurückgedrängten Hypothekengläubiger — die Notopferhypothek geht allen privatrechtlichen Lasten im Range vor — mit seiner Höhe zu. Wie die Begründung des Gesetzentwurfes hervorhebt, konnte nach der bisherigen Fassung des Gesetzes das zur Ablösung des Reichsnotzinses erforderliche Darlehen einen Umfang erreichen, daß durch die dafür zu bestellende Notopferhypothek die bisher an erster Stelle stehende Hypothek über die landesübliche Sicherheitsgrenze der ersten Hypothek, insbesondere über die gesetzliche oder satzungsmäßige Sicherheitsgrenze der mündelsicheren öffentlichen Kreditanstalten hinausgedrängt wurde. Die bisher an erster Stelle stehende Kreditanstalt stand damit nun vor der Frage, ob sie diese Entwertung ihrer Hypothek in Kauf nehmen und das Notopferdarlehen selbst geben oder ob sie dieses ablehnen wollte.

In diesem Falle lief sie bei der nunmehr für die öffentlichen Kreditanstalten eingeführten Freizügigkeit der Hypothekenhingabe Gefahr, daß eine andere öffentlichrechtliche Kreditanstalt das Tilgungsdarlehen gab. Diese Sachlage hätte zu einer schweren Erschütterung des Hypothekenmarktes führen müssen und hat lebhafte Gegenvorstellungen der Landschaften und Hypothekenbanken ausgelöst. Die Festsetzung des Reichsnotzinses erfolgt deshalb nunmehr in der Weise, daß das gesamte Vermögen des Pflichtigen, das nicht aus Grundbesitz besteht, außer Betracht gelassen wird, mit anderen Worten, es wird so verfahren, als ob der Pflichtige nur Grundbesitzer wäre. Dadurch wird der Betrag der auf den Grundbesitz entfallenden Abgabe wesentlich ermäßigt und damit eine Schädigung des Hypothekenmarktes vermieden.

Unberührt von den Vorschriften über die beschleunigte Entrichtung der Abgabe bleiben die Bestimmungen des § 27 über zinslose Stundung der Notopferschuld. Nach der Fassung, die dieser Paragraph durch die Novelle vom 6. Juli 1921 (Art. I Ziff. 5) erhalten hat, ist einem Pflichtigen, dessen steuerbares Vermögen nicht über 150000 ℳ und dessen Jahreseinkommen nicht über 7500 ℳ beträgt, die Abgabe auf Antrag ganz oder teilweise zinslos zu stunden, falls er ohne Gefährdung des Lebensunterhalts zur Entrichtung desselben nicht imstande ist. Beträgt das steuerbare Vermögen nicht über 200000 ℳ und das Jahreseinkommen nicht über 10000 ℳ, so muß die gleiche Vergünstigung gewährt werden, wenn der Pflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, und wenn sich das Einkommen hauptsächlich aus Kapitalerträgen und Versorgungsbezügen zusammensetzt oder vorwiegend aus einer von beiden Einkommensarten besteht. In solchen Fällen kann die Abgabe sogar ganz oder teilweise erlassen werden, soweit sie auf den Kapitalwert von Renten entfällt. Allgemein kann die Abgabe zinslos teilweise oder ganz gestundet werden, wenn sich bei billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen die Einziehung und Verzinsung als eine besondere Härte erweist. Für die zinslos gestundete Abgabe kann Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn die spätere Einziehung der Abgabe durch die Stundung gefährdet wird, und die Sicherheitsleistung keine erhebliche Härte für den Pflichtigen darstellt (§ 32 Abs. 1).

5. Strafvorschriften.

Nachdem in der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 sowohl das Steuerstrafrecht (§§ 355—384) als auch das Steuerstrafverfahren (§§ 385—442) erschöpfend geregelt ist, beschränkt sich das Reichsnotopfergesetz auf die Straffestsetzung für die Steuerhinterziehung, die dort ausgesetzt und die Spezialgesetzen überlassen ist. Nach § 58 wird die Hinterziehung der Abgabe mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft; neben der Geldstrafe kann auch auf Gefängnis erkannt werden.

Vermögen, das vorsätzlich verschwiegen worden ist, verfällt nach § 3 des Gesetzes über Steuernachsicht vom 3. Januar 1920 dem Reiche. Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ist durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs mit Recht stark eingeschränkt worden. Nach dieser Rechtsprechung (vgl. Entsch. vom 27. April 1921, III A. 24/21 und vom 18. Mai 1921, III A. 76/21, letztere abgedruckt im Steuerarchiv 1921, S. 148 f.) kann ein Vermögensteil dann nicht als dem Finanzamt verschwiegen angesehen werden, wenn der Behörde das Vorhandensein dieses Vermögensteils *vor endgültigem Abschluß des Veranlagungsverfahrens*, sei es durch Angabe des Pflichtigen *oder auf andere Weise*, bekannt geworden ist.

Der Reichsminister der Finanzen hat allerdings eine erneute Nachprüfung dieser wichtigen Rechtsfrage veranlaßt (s. Erlaß vom 6. August 1921, Dtsche St.-Ztg. S. 319, Ziff. 3), ob aber mit dem Erfolg einer Änderung obigen Standpunkts, ist wenig wahrscheinlich.

Wegen des Ersatzes des Reichsnotopfers durch eine Reichsvermögenssteuer vgl. Anhang L. 2.

H. Die Einkommensteuer.

(Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920, RGBl. 359, geändert durch das Gesetz zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. März 1920, RGBl. S. 428, das Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920, RGBl. S. 1463, das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921, RGBl. S. 313 und das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921, RGBl. S. 845.)

I. Allgemeines.

Der Gedanke einer Reichseinkommensteuer war keineswegs neu. Seitdem der Abgeordnete Richter 1872 im Reichstag die Anregung zur Einführung derselben gegeben hatte, ist die Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen; auch Bestrebungen von theoretischer Seite, so z. B. von Georg Hirth und Adolf Wagner, haben sich für die Steuer eingesetzt. Bis zur großen Umwälzung des November 1918 hatten sich jedoch die Verbündeten Regierungen mit Erfolg gegen die immer dringlicher auftretende Zumutung gewehrt, auf die Einkommensteuer, die den Eckpfeiler ihrer Steuersysteme bildete, zugunsten des Reiches zu verzichten, wenn sie auch einige Durchlöcherungen des Prinzips (das Reichsstempelgesetz 1908, Tarif Nr. 3A und Nr. 9, das Wehrbeitraggesetz und die Kriegsabgabegesetze für 1918 und 1919 zogen auch die Einkommen zur Deckung des Reichsfinanzbedarfs heran) nicht verhindern konnten. Was Fuisting (Die Grundzüge der Steuerlehre, 1902, S. 274) bedingt ausgesprochen hat: „Mit der Inanspruchnahme der Einkommensteuer für das Reich würde die finanzielle Selbständigkeit der Bundesstaaten aufs äußerste gefährdet," ist heute nach dem verlorenen Krieg und der inneren Umwälzung auf dem umgekehrten Wege Tatsache geworden: die „Länder" haben den Widerstand gegen eine Reichseinkommensteuer nicht durchzuhalten vermocht. In der Nationalversammlung fand die sozialdemokratische Minderheit, die sich neuen, die breite Masse treffenden Verbrauchssteuern mit aller Energie entgegenstemmte, und immer wieder die Forderung auf Einführung direkter Reichssteuern erhob, in den Koalitionsparteien, namentlich im Zentrum, Unterstützung, so daß gegen das Zugeständnis einer allgemeinen Verbrauchsabgabe, der neuen Umsatzsteuer, eine hochgeschraubte Einkommensteuer und eine durchgreifende Vermögensabgabe, das Reichsnotopfer, durchgesetzt werden konnten. Der vom Reichsfinanzminister Erzberger der Nationalversammlung unterm 29. November 1919 vorgelegte Entwurf einer Reichseinkommensteuer ist zwar bei den Ausschuß- und Plenarberatungen mehrfach abgeändert worden, in den Grundzügen jedoch zur Annahme gelangt. Als rein symptomatisch außerordentlich bedauerlicher wie in seinen Folgeerscheinungen zweifellos sehr nachteiliger Umstand muß es bezeichnet werden, daß das Gesetz in verhältnismäßig kurzer Zeit vier Novellen erlebte. Gerade bei einem Gesetz, das so tief in die Verhältnisse jedes einzelnen Volksgenossen ein-

schneidet, wie das Einkommensteuergesetz, hätte die Gesetzgebung darauf bedacht sein müssen, von vorne herein mit einer grundsatztreuen und zielbewußten Sicherheit aufzutreten, daß ein derartig unstetes Vorgehen erspart geblieben wäre.

II. Inhalt des Gesetzes.

Das Reichseinkommensteuergesetz hat gegenüber den seitherigen Landeseinkommensteuergesetzen in neue Bahnen eingelenkt, die bislang meist nur in der Theorie erörtert worden waren. Die eingeführten Neuerungen bestehen neben der außerordentlichen Erhöhung der Steuersätze hauptsächlich in folgenden Maßnahmen:

a) Beschränkung der Steuer auf natürliche Personen (§ 1). Die Besteuerung der Einkünfte juristischer Personen erfolgt durch ein eigenes Gesetz (Körperschaftssteuergesetz vom 31. März 1920; siehe hierüber S. 87 ff.).

b) Änderung des Einkommensbegriffes. Wie in der Begründung des Entwurfs ausgeführt steht, ist die Quellentheorie, nach der nur diejenigen Einkünfte Einkommen sein und so der Besteuerung unterliegen sollen, die bestimmten Einkommensquellen — Vermögen (Kapital- und Grundvermögen), Arbeit (Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) und Rechte auf periodische Hebungen und Vorteile) — entstammen, im Prinzip aufgegeben und an ihrer Stelle die von Georg von Schanz aufgestellte Theorie zur Grundlage gewählt worden, die als Einkommen die Reinvermögenszugänge eines bestimmten Zeitabschnittes inklusive der Nutzungen und geldwerten Leistungen Dritter erklärt. Die Ausgestaltung des Gesetzes steht jedoch mit dieser Stelle der Begründung in ziemlich offenem Widerspruch. Abgesehen davon, daß sich das Gesetz in seinem ganzen Aufbau eng an das Vorbild des preußischen auf der Quellentheorie fußenden Einkommensteuergesetz anlehnt, bleibt es der Theorie der reinen Vermögenszugänge nicht etwa nur durch steuerpolitisch begründete, also innerhalb des Systems gerechtfertigte Freistellungen, sondern durch prinzipienfeindliche Maßnahmen (z. B. bleiben nicht realisierte Werterhöhungen von vornherein außer Betracht, Nutzungen werden nur im althergebrachten Rahmen berücksichtigt usw.) außerordentlich viel schuldig. Dazu kommt, daß die Novelle vom 24. März 1921 eine Bestimmung gebracht hat, die einer Abkehr von der Schanzschen Theorie gleichkommt. § 1 Ziff. 5 des ursprünglichen Gesetzes

hatte unter anderen außerordentlichen Einnahmen, die früher nach der Quellentheorie nicht als Einkommen galten, auch die durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinne als steuerpflichtiges Einkommen erklärt; nach der Novelle sollen diese Gewinne, sofern die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetrieb des Pflichtigen gehören, nur noch dann von der Einkommensteuer erfaßt werden, wenn der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke gewinnbringender Weiterveräußerung erfolgt ist (Spekulationsgewinn)!

c) Einführung des zuerst bei der Brausteuer, dann beim Wehrbeitrag angewendeten Durchstaffelungsprinzips (vgl. S. 77) an Stelle des bisher bei der Einkommensteuer üblichen Stufensystems.

d) Wiederaufnahme des alten theoretischen Gedankens des Steuerabzugs vom Arbeitslohne.

1. Persönliche (subjektive) Steuerpflicht.

Die subjektive Steuerpflicht beruht

a) auf persönlichen Beziehungen des Pflichtigen zum Reich (§ 2 Ziff. I); hiernach unterliegen der Steuer mit ihrem ganzen Einkommen

aa) alle Deutsche, soweit sie sich nicht länger als zwei Jahre dauernd im Ausland aufhalten, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben. Beamte des Reichs oder der Länder (Wahlkonsule gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift) und Militärpersonen sowie ihr deutsches Dienstpersonal sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland steuerpflichtig, soweit sie nicht an ihrem ausländischen Wohnsitz zu einer entsprechenden direkten Steuer herangezogen werden.

bb) Nichtdeutsche, Ausländer und Staatenlose, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder sich hier des Erwerbs willen oder länger als sechs Monate aufhalten;

b) auf wirtschaftlichen Beziehungen des Pflichtigen zum Reich (§ 2 Ziff. II); hiernach sind alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt steuerpflichtig, sofern sie ein Einkommen aus inländischem Grundbesitz, aus einer im Inland betriebenen Erwerbstätigkeit oder aus inländischen öffentlichen Kassen in der Form von Renten, Pensionen und ähnlichen Leistungen beziehen.

Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 62 und 63).

Die persönlichen Befreiungen beschränken sich auf folgende Fälle:

a) „Auslandsdeutsche" (siehe über den Begriff S. 47) sind vom Schlusse des Monats ab, in dem sie ins Ausland zurückkehren, von der Einkommensteuer befreit. Ferner sind die Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrages abgetretenen Gebieten steuerfrei: wenn sie bereits seit mindestens zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Abtretung dort wohnten oder sich gewöhnlich aufhielten, ohne in den beim Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz zu haben (§ 55 in der Fassung der Novelle vom 24. März 1921, Art. 1 Ziff. 28).

b) § 3 des Gesetzes gesteht solchen Personen, die unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach Staatsverträgen Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern haben (gemeint sind vorzüglich die beim Reich oder einem der Länder beglaubigten Vertreter fremder Mächte), Steuerfreiheit zu.

2. Sachliche (objektive) Steuerpflicht.

Der Gesetzgeber hat es vermieden, die Schanz'sche Definition des Einkommens in den Gesetzestext herüberzunehmen, und diese seine Stellungnahme folgendermaßen begründet: „Diese Definition geht davon aus, daß sich das steuerpflichtige Einkommen durch Gegenüberstellung aller Vermögenszugänge und aller Vermögensabgänge berechnet. Eine derartige Berechnung ist jedoch in Kreisen, die die kaufmännische Buchführung nicht kennen, nicht geläufig. Steuerpflichtige, die keine Handelsbücher führen, pflegen vielmehr von der Ertragsberechnung auszugehen und demgemäß ihr Einkommen durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben festzustellen. An dieser Berechnungsmethode ist festgehalten worden, da in einer Zeit, in der an sich schon hohe Anforderungen an den einzelnen Steuerpflichtigen gestellt werden und die Verletzung der steuerlichen Verpflichtungen mit schweren Strafen bedroht ist, ohne zwingende Gründe nicht von alten, eingebürgerten Gebräuchen abgewichen werden darf, um nicht Verwirrung und Unsicherheit in den beteiligten Kreisen hervorzurufen. Deshalb ist der Begriff des Einkommens in Anlehnung an die Schanz'schen Ideen, aber unter Beibehaltung der bisherigen Berechnungsmethode, als Gesamtbetrag aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Beträge (§ 4) definiert worden." Über die

Frage, inwieweit diese Begründung stichhaltig ist, siehe A. Bauckner, Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff (Band 11 der Achenbachschen Steuerbibliothek), München 1921, S. 82.

§ 5 zählt als zum steuerbaren Einkommen gehörig die Einkommen aus den vorzüglichsten Einkommenquellen auf:

a) Grundbesitz; nach § 6 gehören hierzu die Einkünfte aus Miete und Pacht aus vermieteten oder verpachteten Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Haus oder einer dem Pflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der dazugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen, Einnahmen aus Grundrechten und Gefällen und grundstücksgleichen Rechten (nach Reichsrecht: Erbbaurecht, Erbpachtrecht; nach Landesrecht: Kohlenabbau-, Fischerei-, Fähr-, Apothekengerechtigkeiten usw.) und endlich die Einkünfte aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und aus der sonstigen Bewirtschaftung von Grundstücken trotz des in ihnen steckenden Arbeitsverdienstes.

b) Gewerbebetrieb; § 7 rechnet zu dieser Einkommensart die Einnahmen aus gewerblichen und bergbaulichen Unternehmungen, die Tantiemen und Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, die Anteile am Geschäftsgewinn der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaften gewährt werden.

c) Kapitalvermögen; das Einkommen aus dieser Quelle setzt sich nach § 8 zusammen aus allen Gewinnen, welche auf Wertpapiere irgendwelcher Art entfallen, aus Gewinnen aus Anteilen an Genossenschaften oder an Gesellschaften m. b. H., aus Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Teilhaber, aus Zinsen von öffentlichen Anleihen, Kapitalforderungen jeder Art, Hypotheken und Grundschulden, aus Renten von Rentenschulden, aus vererblichen Rentenbezügen und Diskontbeträgen von Wechseln und Anleihen. Das Einkommen aus Kapitalien, die in kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betrieben angelegt sind, ist gewerbliches oder landwirtschaftliches Einkommen und wird als solches berechnet.

d) Arbeit; § 9 hebt als Einkünfte, die das Gesetz unter „Einkommen aus Arbeit" zusammenfaßt, hervor: Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen und unter sonstiger Benennung (z. B. Provisionen, Prämien) gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der im öffentlichen oder im privaten Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Leistungen für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, endlich die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art.

e) Sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt, oder aus welchem rechtlichen und tatsächlichen Grunde sie dem Pflichtigen zugeflossen sind; zu ihnen gehören nach § 11 insbesondere: Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten, Zuschüsse und sonstige Vorteile, Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden, Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen. Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften zählen nach der durch die Novelle vom 24. März 1921 Art. 1 Ziff. 1 geänderten Fassung der Ziff. 5 nur noch dann zum steuerbaren Einkommen, wenn der Erwerb der veräußerten Gegenstände zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt ist und soweit die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetrieb des Pflichtigen gehören. Über die prinzipielle Seite dieser Änderung ist bereits oben gesprochen worden (s. S. 67); auch vom technischen Standpunkt aus muß sie als sehr unglücklich bezeichnet werden, da sie sich auf das rein subjektive Moment der Unterscheidung zwischen spekulativen und nichtspekulativen Gewinnen stützt, dessen Feststellung in der Praxis meist nicht möglich ist. Vergleiche über die entsprechende Abänderung des § 13 Ziff. 8 (Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften) S. 74 f. Daß es sich bei den Erläuterungsparagraphen 6—9 (s. S. 69 f.) lediglich um die Anführung von Beispielen handelt, erhellt schon aus § 10, der als Einkünfte aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Arbeit außer den im Gesetz besonders bezeichneten ausdrücklich auch solche Einnahmen erklärt, die nach der Verkehrsauffassung der einzelnen Einkommensart zuzurechnen sind.

Was die Ermittlung des steuerbaren Einkommens betrifft, so gelten

a) im allgemeinen folgende Sätze: Für die Frage, ob ein Einkommensbetrag vereinnahmt wurde, ist es ohne Bedeutung, ob der Betrag dem Pflichtigen tatsächlich bereits zugeflossen ist oder noch geschuldet wird. Rückständige Einnahmen sind insoweit abzusetzen, als ihr Eingang zweifelhaft geworden ist; sie sind den Einnahmen des Kalenderjahres zuzurechnen, in dem sie einbringlich werden (§ 36). Geldwerte, Einkommensteile, wie Naturalien, Waren, Genuß von Rechten und Gütern, Wohnung, Kost, Ausbeuten und erwartete Dienstleistungen, sind nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen (§ 37).

b) Im besondern sind in den §§ 31—33, 33a, 34 und 35 (siehe hierzu Art. 1 Ziff. 14—17 der Novelle vom 24. März 1921) für einzelne Einkommensarten, nämlich das Einkommen aus Grundbesitz (Miets- und Pachtwert), den landwirtschaftlichen Betriebsgewinn, den Geschäftsgewinn aus dem Betriebe eines Gewerbes oder des Bergbaues, das Beamteneinkommen (Dienstaufwandsentschädigung, Dienstwohnung) und Gewinne (bezw. Verluste) bei einmaligen Veräußerungen z. T. ausführliche Bestimmungen getroffen. Hier sei lediglich die ausdrückliche Anordnung hervorgehoben, daß der Betriebsgewinn aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz, sowie der Geschäftsgewinn aus Gewerbebetrieb durch Vergleich der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben unter Berücksichtigung des Standes des Unternehmens zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres festzustellen ist. Es wäre jedoch irrig, hieraus schließen zu wollen, daß es sich hier um Ausnahmen zu § 18 Abs. 1 („Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind in Abzug zu bringen . . .") handelte; die Werbungskosten sind vielmehr, wie G. Strutz, Handausgabe des Einkommensteuergesetzes, Berlin 1920 S. 91, ausführt, „von den Roheinnahmen, zu deren Erwerbung, Sicherung und Erhaltung sie aufgewendet sind, abzuziehen, und zwar gilt dies bezüglich aller Arten von Einkünften, bei denen Werbungskosten vorkommen".

Gegenstand der Besteuerung kann selbstverständlich nur das Reineinkommen sein, da nur im Reineinkommen die steuerliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt. Der Weg zur Feststellung desselben (System der Abzüge) war bei der früheren Einkommensteuergesetzgebung klar vorgezeichnet; die Absetzung der Produktionskosten vom Rohertrag der einzelnen Quellen lieferte zunächst den Reinertrag der Quelle; die Summe der Reinerträge

ergab das Roheinkommen einer Person; erst die Kürzung des Roheinkommens um gewisse persönliche Abzüge lieferte das Reineinkommen. Das Reichseinkommensteuergesetz ist von diesem logischen Vorgehen aus Gründen abgewichen, die zunächst nicht verständlich sind und jedenfalls in der Übernahme des Schanz'schen Einkommensbegriffs keine Stütze finden. § 13, der die Abzüge regelt, beginnt mit den Worten: „Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind in Abzug zu bringen" und scheint so zu verlangen, daß zuerst die Rohbeträge zusammenzurechnen und von dieser Summe erst die Geschäftsausgaben usw. abzuziehen seien. Da aber eine solche Forderung unsinnig und außerdem § 13 mit den §§ 32 bis 34 (s. das oben S. 71 Gesagte) nicht vereinbar wäre, muß unterstellt werden, daß die Aufwendungen zur Erzielung der Roheinnahmen von diesen abgesetzt werden sollen und die Summe der so erlangten Reinerträge um die noch das Roheinkommen belastenden Beträge zu kürzen ist.

Abzugsposten sind:

a) die Werbungskosten, d. h. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen. Zu den Werbungskosten gehören auch die Ertragssteuern, alle Objektsteuern (z. B. Kapitalertragssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), sowie solche öffentlichen Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind, die jährlich den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und von sonstigem Betriebsinventar, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht und nicht aus steuerfrei gebildeten Rücklagen (§ 59 a) gedeckt worden sind, bei Bergwerksunternehmungen, Steinbrüchen und anderen einen Verbrauch der Substanz bedingenden Betrieben die Abschreibungen für die Substanzverringerungen, notwendigen Ausgaben, die dem Pflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind, und Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Frau notwendig geworden sind.

Den großen Fortschritt neuzeitlicher Regelung der Abschreibungen hat erst die Novelle vom 24. März 1921 gebracht. Nach dem Grundgesetz waren lediglich Abschreibungen für Wertminderungen gestattet. In unseren Zeitläuften beispiellosen Geld-

vertsturzes bildet es nun den Regelfall, daß ein Gegenstand trotz schwerster Abnutzung am Ende des Steuerjahres nicht nur noch ebensoviel, sondern sogar ein Vielfaches mehr wert ist als zu Beginn desselben. Nachdem hier von einem „Wertverzehr" selbstverständlich keine Rede sein kann, war auch kein Platz für eine Abschreibung, und mangels einer gesetzlichen Grundlage sah sich auch der Reichsfinanzhof außerstande, statt solcher Abschreibungen steuerfreie Rücklagen zuzulassen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des Gestehungs- oder des jeweiligen gemeinen Wertes die Mittel für eine künftige Erneuerung des Gegenstandes bereitstellen sollten. Den bereits angedeuteten Grund für diese unbefriedigende Lage, daß nämlich der Wertmesser (das Geld) gesetzlich der gleiche geblieben, wirtschaftlich dagegen ein anderer geworden ist, drückt Strutz (Maiheft der „Allgemeinen Steuerrundschau") aus, wie folgt: „Die Reichsmark kann nicht mehr gleichmäßig als Maßstab für Vor- und Nachkriegswerte angewendet werden, weil sie nicht mehr dieselbe Größe ist, ebensowenig wie es ein Meterstab wäre, der im Laufe der Zeit eingeschrumpft oder von dem ein Stück abgebrochen wäre." Die Lösung, die die Frage in der Novelle gefunden hat, kann als zweckentsprechend und befriedigend gelten.

b) Die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldzinsen und die auf besonderem privatrechtlichen oder öffentlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgrunde beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht mit Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

Eine besondere Regelung trifft das Gesetz hinsichtlich der allmählichen Abtragung des Reichsnotopfers (§ 14). Die Tilgungsrente (s. hierüber S. 59) und der Reichsnotzins (siehe hierüber S. 59) enthalten z. T. die Verzinsung des festgesetzten Notopferbetrages, z. T. eine Kapitalzahlung. Der Schwierigkeit, daß sich der die Zinsen darstellende Teil infolge der fortschreitenden Tilgung immer ändert (kleiner wird), begegnet das Gesetz durch die Feststellung bestimmter Sätze: Bei der Tilgungsrente gelten die ersten 10 Jahre 5 %, in den nächsten 5 Jahren 4 % und hierauf alle 5 Jahre 1 % weniger, beim Reichsnotzins 15 Jahre lang 5 % und dann alle 10 Jahre 1 % weniger als abzugsfähige Schuldzinsen;

Die Zinsen der Abgabe bis zur Feststellung der Tilgungsrente, also für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 30. September 1922 bezw. bis zum Tag der Zahlung der Abgabe, sofern sie früher geleistet wird, sind nach Art. I Ziffer 6 des Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 6. Juli 1921 ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit mit dem für das Kalenderjahr, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt, aufgelaufenen Betrage abziehbar. Ergibt sich nach endgültiger Feststellung der Vermögensabgabe, daß der Betrag der hiernach insgesamt vom steuerbaren Einkommen abgesetzten Zinsen den Betrag der tatsächlich zu entrichtenden Zinsen übersteigt, so gilt der Unterschied als steuerbare Einnahme des Kalenderjahres, in dem die endgültige Feststellung der Vermögensabgabe erfolgt; im umgekehrten Falle ist der Unterschied vom Einkommen dieses Jahres abzusetzen.

c) Beiträge, die der Pflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung-, Witwen- und Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;

d) Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbeitrag von insgesamt 100 ℳ;

e) Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Pflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt, soweit sie den Betrag von 1000 ℳ jährlich nicht übersteigen;

f) Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

g) Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Gesamtbetrag diese Beiträge 10 % des Einkommens des Pflichtigen nicht übersteigt. Das nach Abzug dieser Beiträge verbleibende steuerbare Einkommen wird mit dem gleichen Hundertsatz besteuert, der sich ohne diesen Abzug ergibt;

h) Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke der

gewinnbringenden Wiederveräußerung (Spekulationsverluste) erfolgt ist und die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetrieb des Pflichtigen gehören. Die Neufassung des § 13 Ziff. 8 (Novelle vom 24. März 1921 Art. 1 Ziff. 3d) war durch die Abänderung des § 11 Ziff. 5 (siehe hierüber S. 70) bedingt (Novelle vom 24. März 1921 Art. 1 Ziff. 23: § 44);

i) Aufwendungen für Neubeschaffung von Kleinwohnungen, die in den Jahren 1920 bis 1923 baulich beendet werden, können, sofern die Verwendung zu Kleinwohnungszwecken für mindestens 15 Jahre von der Fertigstellung ab gesichert ist, in gleicher Weise wie Beträge, die der Pflichtige in den Jahren 1920 bis 1923 Vereinigungen oder Gesellschaften zur Förderung des Kleinwohnungsbaues zugewendet hat, bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden (Novelle vom 24. März 1921 Art. 1 Ziff. 30: § 59).

Allgemein ist zu den Abzügen zu bemerken:

a) Beruht die persönliche Steuerpflicht nur auf wirtschaftlichen Beziehungen des Pflichtigen zum Reich (§ 2 Ziff. II; s. S. 67), so ist der Abzug der unter lit. c—e und g aufgeführten Beiträge überhaupt nicht, der der übrigen Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit dem steuerbaren Einkommen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen. Beispiel für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Zusammenhangs: Eine Hypothek, die zum Zwecke der Zahlung der Erbschaftssteuer und der Tilgung einer beim Erwerbe des Grundstücks übernommenen Hypothek aufgenommen ist, steht mit dem Grundstück in diesem Verhältnis (Pr. OVG. in St. S. 219).

b) Ausgaben, die nach den Vorschriften des Gesetzes abzugsfähig sind, kommen nach § 38 mit dem Betrag in Abzug, den der Pflichtige zu ihrer Bestreitung aufzuwenden haben wird, wenn sie vom Pflichtigen noch geschuldet werden (die Ausdrucksweise des Gesetzes: „. . . den der Steuerpflichtige tatsächlich aufzuwenden hatte, auch wenn sie noch rückständig sind", ist natürlich sprachlich falsch; die Stelle ist so zu verstehen, wie sie oben gefaßt wurde).

Nachdem § 13 die zulässigen Abzüge erschöpfend aufzählt, ist es eine ausschließlich vorsorgliche Maßnahme, wenn das Gesetz in § 15 noch Beispiele von nicht abzugsfähigen Posten nennt: Aufwendungen zur Vermehrung des Vermögens, zur Schuldentilgung usw., Haushalts- und Familienunterhaltskosten, Personalsteuern u. a. m.

Das Gesetz hat in dem durch die Novelle vom 24. März 1921 in einigen Punkten modifizierten § 12 die Ausnahmen von der Regel zusammengestellt, nach der alle Einkünfte des Pflichtigen zu dessen steuerbarem Einkommen gehören (sachliche Befreiungen). Ein festes System ist hierbei nicht zu erkennen; neben Fällen, deren Aufnahme durch steuerpolitische Erwägungen (Berücksichtigung von Billigkeitsgründen oder des Bestehens ausreichender Sondersteuern) gerechtfertigt ist, stehen Fälle, die mit dem zugrundeliegenden Einkommensbegriff unvereinbar sind. Es ist wohl kein Zufall, daß damit eine wesentliche Annäherung an den bislang üblich gewesenen Einkommensbegriff gegeben ist. Die in Betracht kommenden Ausnahmen sind:

a) Erwerbungen von Todes wegen, Vermächtnisse und Schenkungen (§§ 20 und 40 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919), Ausstattungen (§ 1624 BGB.) und Aussteuern (§ 1620 BGB.);

b) Kapitalempfänge auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen;

c) Kapitalabfindungen:

aa) bei Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit (§ 847 BGB.), ferner bei Leistungen auf Grund der Reichsversicherung, der Militärversorgung und der Beamtenpensionsgesetze,

bb) bei ungerechtfertigtem Rücktritt vom Verlöbnis (§ 1298 BGB.), beim Rücktritt vom Verlöbnis wegen Verschuldens des andern Teils (§ 1299 BGB.), aus dem Anspruch der unbescholtenen Verlobten im Falle der Beiwohnung (§ 1300 BGB.), bei der Abfindung des unehelichen Kindes durch die Erben des Vaters (§ 1712 BGB.), bei der Abfindung des unehelichen Kindes an Stelle des Unterhalts durch den Vater (§ 1714 BGB.), bei der Entschädigung der unehelichen Mutter durch den Schwängerer (§ 1715 BGB.) und bei der Sicherstellung des Anspruchs der unehelichen Mutter auf Vorauszahlung des Unterhalts des Kindes für drei Monate und der Kosten aus § 1715 Abs. 1 BGB. (§ 1716 BGB.),

cc) bei Entschädigung für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten erfolgte Tötung eines gegenüber dem Pflichtigen Unterhaltsverpflichteten;

d) Bezüge aus Militärverhältnissen:

aa) die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, die Pflegezulagen und Schwerbeschädigtenzulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Teuerungszulagen, ferner die auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 bezogenen Tropenzulagen;

bb) sonstige nach der Minderung der Erwerbstätigkeit bemessenen Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer, infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, sowie die Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen, ferner die Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1920, dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 und den durch § 14 des genannten Gesetzes aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, soweit die Bezüge mit den unter lit. d, aa genannten Gebührnissen den Betrag von 8000 ℳ nicht übersteigen;

cc) die Naturalbezüge der Angehörigen der Reichswehr und der Reichsmarine;

dd) die mit deutschen Kriegsauszeichnungen verbundenen Ehrensolde.

e) Bezüge aus einer Krankenversicherung.

f) Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind.

3. Tarif.

Der Steuertarif ist, wie bereits S. 67 erwähnt worden ist, nach dem Durchstaffelungssystem gestaltet. Nachdem dieses Prinzip die Leistungsfähigkeit möglichst im Verhältnis ihrer Tatsächlichkeit erfaßt, verdient es bei weitem den Vorzug vor der einfachen Progression; seine Einführung ist demnach ein Fortschritt.

Eine der bedeutungsvollsten Änderungen, die die Novelle vom 24. März 1921 gegenüber dem ursprünglichen Gesetz gebracht hat, war der Neuaufbau des Steuertarifs (Art. 1 Ziff. 7), durch den § 21 eine Fassung erhalten hat, die seit der Verabschiedung des Gesetzes bedeutend gesteigerten Geldentwertung entsprechend Rechnung trägt. Nunmehr beläuft sich der Steuersatz

für die ersten	angefangenen oder vollen		24 000 ℳ	auf	10 %
„ „ nächsten	„	„	6 000 „	„	20 „
„ „ „	„	„	5 000 „	„	25 „
„ „ „	„	„	5 000 „	„	30 „
„ „ „	„	„	5 000 „	„	35 „
„ „ „	„	„	5 000 „	„	40 „
„ „ „	„	„	70 000 „	„	45 „
„ „ „	„	„	80 000 „	„	50 „
„ „ „	„	„	200 000 „	„	55 „
„ „ weiteren Beträge				„	60 „ .

Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

Von der Belastung durch die Einkommensteuer gibt folgende Tabelle ein ungefähres Bild:

Steuerbares Einkommen ℳ	Tarifmäßige Steuer ℳ	Steuerbares Einkommen ℳ	Tarifmäßige Steuer ℳ
10 000	1 000	100 000	32 600
20 000	2 000	500 000	251 600
30 000	3 600	1 000 000	551 600
40 000	6 350	2 000 000	1 151 600
50 000	10 100	5 000 000	2 951 600
75 000	21 350	10 000 000	5 951 600

Eine Abmilderung der Progression ist für folgende Fälle vorgesehen:

a) bei Einnahmen, welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen; es kommt hier der Hundertsatz zur Anwendung, der sich für die durch die nachgewiesene Zahl der vollen Jahre der Tätigkeit (höchstens 5!) geteilte Einnahme zuzüglich des übrigen Einkommens ergibt (§ 23). Beispiel: Der Pflichtige hat an der Herstellung eines Manuskripts drei Jahre gearbeitet und verkauft dasselbe 1922 an einen Verleger für 60 000 ℳ. Beläuft sich nun sein sonstiges Einkommen in dem fraglichen Jahre auf 10 000 ℳ, so hat er von 70 000 ℳ Einkommen Steuer nach dem Hundertsatz zu entrichten, der sich für ein Einkommen von $10\,000\ ℳ + \frac{60\,000}{3} = 30\,000\ ℳ$ ergibt.

b) bei außerordentlichen Waldnutzungen; hier wird die Steuer nach dem Hundertsatz berechnet, der dem um den Mehr-

erlös gekürzten Einkommen entspricht; bei außerordentlichen Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee- oder Windbruch, Raupenfraß, Brand usw.) kann der sich hiernach ergebende Betrag noch auf die Hälfte ermäßigt werden (§ 24). Beispiel: Beträgt das Einkommen des Pflichtigen aus außerordentlicher Waldnutzung 120 000 ℳ und sein übriges Einkommen 80 000 ℳ, so kommt für das Gesamteinkommen (200 000 ℳ) der Hundertsatz zur Anwendung, der sich als normaler Steuersatz für 80 000 ℳ ergibt (29,5 %).

c) bei außerordentlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen; hier wird die Steuer — wie bei den außerordentlichen Waldnutzungen — nach dem Hundertsatze erhoben, der für das um die außerordentlichen Einnahmen verminderte Einkommen in Betracht kommt (§ 25);

d) beim Vorliegen geminderter Leistungsfähigkeit des Pflichtigen infolge besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle usw.); hier kann die Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30 000 ℳ um ¼, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 20 000 ℳ bis zur Hälfte ermäßigt und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 10 000 ℳ völlig erlassen werden (§ 26 Abs. 3 und 4);

e) bei Pflichtigen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben; hier bleibt der Anteil des Landes und der Gemeinde (des Gemeinde-Verbandes) an der geschuldeten Steuer unerhoben, soweit diese nicht auf Einkommen aus inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb entfällt.

Die Bestimmungen des Gesetzes, wonach ein sogenanntes „Existenzminimum" (die ersten 1500 ℳ des steuerbaren Einkommens) eingestellt und der Familienstand berücksichtigt wurden (der Betrag des Existenzminimums erhöhte sich für jede zum Haushalt des Pflichtigen zählende Person um je 500 ℳ), sind durch die Novelle vom 24. März 1921 beseitigt und durch die Anordnung eigener Absetzungen vom Steuerbetrag ersetzt worden (Art. 1 Ziff. 6 und 10). Nunmehr ermäßigt sich der Steuerbetrag für den auf Grund persönlicher Beziehungen zum Reich Pflichtigen (§ 27) und jede zu seiner Haushaltung zu zählende Person, die nicht selbständig zu veranlagen ist, um 120 ℳ, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 60 000 ℳ, da-

gegen nur um 60 ℳ, wenn das steuerbare Einkommen mehr als 60 000 ℳ, aber nicht mehr als 1 000 000 ℳ beträgt (Kinderprivileg, erweitert zum Familienprivileg; § 26 Abs. 1). Stichtag für die Frage, ob Beträge für Haushaltsangehörige abzuziehen sind, ist das Ende des Veranlagungszeitraumes, also regelmäßig der 31. Dezember bezw. bei früherem Wegfall der Steuerpflicht der Tag des Wegfalls; es kann also z. B. bei der Veranlagung für 1921 der Abzug für ein Kind bewirkt werden, das spätestens bis zum 31. Dezember 1921 geboren ist.

Die in einem Kalenderjahr entrichtete Kapitalertragssteuer im Mindestbetrage von 5 ℳ wird auf Antrag auf die geschuldete Einkommensteuer des entsprechenden Rechnungsjahres angerechnet, wenn der Pflichtige über 60 Jahre alt und erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten und wenn das steuerbare Einkommen hauptsächlich aus Kapitaleinkommen oder Bezügen, wie Warte- und Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern usw. (Rentnerschutz) besteht. Die Anrechnung erfolgt bei einem steuerbaren Einkommen bis zu 5000 ℳ in der Höhe von 100 %, mit jedem vollen Tausend höheren Einkommens verringert sich der Hundertsatz um 10 Einheiten.

4. Veranlagung und Entrichtung der Steuer.

Nach dem Grundgesetz sollte die Veranlagung nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen erfolgen, das der Pflichtige in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalender- bzw. Betriebsjahr bezogen hat. Für das Übergangsjahr 1920, für das diesem Grundsatze entsprechend das Einkommen des Jahres 1919 hätte maßgebend sein müssen, griff mit Rücksicht auf die starke steuerliche Belastung des Vermögens und des Einkommens dieses Jahres und die mit der Übertragung der Steuerverwaltung auf das Reich verbundenen Schwierigkeiten einer nachträglichen Feststellung einer Sonderregelung Platz: das Einkommen aus dem Jahre 1919 sollte von der Reichseinkommensteuer gar nicht mehr erfaßt werden und dafür das Einkommen aus dem Jahre 1920 die Bemessungsgrundlage der Veranlagung sowohl für 1920 wie für 1921 bilden. Um die Doppelbesteuerung des Einkommens aus dem Jahre 1920, die gewiß zu Härten geführt haben würde — die Erkenntnis dieses Übelstandes hat den Anstoß zur Änderung des Einkommensteuergesetzes gegeben —, hat die Novelle vom 24. März 1921 (Art. 1 Ziff. 12 und 13) den bisher für das

Übergangsjahr 1920 geltenden Ausnahmezustand zum Grundsatz erhoben und bestimmt, daß künftighin die Veranlagung allgemein nach dem steuerbaren Einkommen aus dem Kalender- bezw. Betriebsjahr erfolgen soll, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt (§ 29). Die Veranlagung nach der Vergangenheit ist also grundsätzlich aufrecht erhalten worden, doch soll zur Vermeidung einer Unterbrechung der Steuerzahlung — die Veranlagung ist natürlich erst am Schlusse des Rechnungsjahres möglich — die jeweils für ein Rechnungsjahr festgestellte endgültige Steuerschuld zugleich als vorläufige Steuerschuld für das kommende Rechnungsjahr gelten (§ 30 Art. 1). Damit ist der erhebliche Nachteil der bisherigen Einkommensteuer, der „vorläufige Steuerbescheid" mit den ewigen Zu- und Abschreibungen wieder der Versenkung entrissen, in der er bereits glücklich verschwunden schien; das Übel der Doppelbesteuerung des Einkommens eines einzelnen Jahres, das doch ohne besondere Schwierigkeit im Rahmen des neuen Veranlagungssystems durch spezielle Übergangsbestimmungen hätte beseitigt oder doch ganz wesentlich gemildert werden können, ist durch die Preisgabe eines gesetztechnischen Fortschrittes geheilt worden. Erhöht sich das steuerbare Einkommen eines Pflichtigen für ein Rechnungsjahr gegenüber dem für das vergangene Rechnungsjahr festgestellten steuerbarem Einkommen voraussichtlich um mehr als den 5. Teil, mindestens aber um 5000 ℳ, so kann die vorläufige Steuerschuld neu festgesetzt werden. Macht ein Pflichtiger glaubhaft, daß sich sein steuerbares Einkommen für ein Rechnungsjahr gegenüber dem für das vorhergehende Rechnungsjahr festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als den 5. Teil, mindestens aber um 5000 ℳ, niedriger berechnen wird, so ist der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der vorläufigen Steuerschuld außer Hebung zu setzen (§ 30 Abs. 3 und 4).

Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sowie der Haushaltungsvorstand und die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder — als solche gelten neben den eigenen Abkömmlingen auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie deren Abkömmlinge — werden zusammen veranlagt, doch gelangt Arbeitseinkommen der Kinder und Einkommen der Ehefrau, sofern es aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe stammt, selbständig zur Veranlagung (Novelle vom 24. März 1921, Art. 1 Ziff. 4 und 5: §§ 16 und 17); dem vielfach geäußerten Bedauern, daß die Haushaltsbe-

steuerung nicht restlos durchgeführt wurde, ist entgegenzuhalten, daß die für sie ins Feld geführten Gründe schon allein von einem der Gegengründe, der in der Gefahr der Zersplitterung der Familie liegt, aufgewogen werden. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gilt das in das Gesamtgut fallende Einkommen als Einkommen des überlebenden Ehegatten (§ 18); wie aus der Begründung (S. 49) hervorgeht, hat sich hier das Gesetz bewußt in Widerspruch mit der allgemeinen Übung gesetzt, die das Gesamteinkommen bei fortgesetzter Gütergemeinschaft entsprechend § 1485 Abs. 3 BGB. als anteiliges Vermögen der Beteiligten behandelt.

Die vorläufige Steuerschuld für ein Rechnungsjahr wird mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig (Novelle vom 24. März 1921, Art. 1 Ziff. 21: § 42 a). Die endgültige Steuerschuld ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des auf Grund der Steuererklärung des Pflichtigen (Novelle vom 24. März 1921, Abs. 1 Ziff. 18: § 39) erteilten Steuerbescheids (§ 41) zu entrichten, soweit sie den Betrag übersteigt, der auf die vorläufige Steuerschuld bereits entrichtet ist; übersteigt die endgültige Steuerschuld das auf die vorläufige Steuerschuld Geleistete, so hat der Pflichtige, bleibt erstere hinter letzterem zurück, so hat der Fiskus die den jeweiligen Unterschied ausmachende Summe für die Zeit vom Schlusse des Rechnungsjahres an mit 5 % zu verzinsen (Novelle vom 24. März 1921, Art. 1 Ziff. 20: § 42).

Um den Eingang der Steuer aus dem Arbeitseinkommen zu sichern, ist die Erhebung an der Quelle eingeführt worden, der Steuerabzug vom Arbeitslohn. Es gibt wohl keine steuerliche Maßnahme, die jemals eine solche Erbitterung in weiten Volkskreisen hervorgerufen hat, wie diese; von rechts und namentlich von links wurden ihre Bestimmungen als arbeiterfeindlich bekämpft, Streiks, Aussperrungen und blutige Straßenkämpfe waren ihre Folge. Auch die Geschichte des Lohnabzuges beweist, wie wenig durchdacht und zielsicher unsere Steuergesetzgebung nunmehr arbeitet: wiederholte Änderung der gesetzlichen Bestimmung hat zusammen mit einer Reihe von Ausführungsanweisungen und Vollzugsanordnungen die Sache für die Allgemeinheit schier undurchsichtbar gemacht. Nachdem erst die Novelle vom 24. März 1921 auch hier grundlegend eingegriffen hatte, hat die Frage neuerdings durch das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 eine

endgültige Regelung erfahren; die §§ 45—52 des Grundgesetzes sind damit zum vierten Male geändert und ergänzt worden.

Ursprünglich war beabsichtigt gewesen, die vom Arbeitslohn zu entrichtende Einkommensteuer in der Hauptsache schon im Zeitpunkt der Lohnauszahlung zur Hebung zu bringen; dabei war stets an dem Grundsatze festgehalten worden, daß der Steuerabzug vom Arbeitslohn nur eine Abschlagszahlung auf die nach dem gesamten Jahreseinkommen veranlagte Steuerschuld bilde. Das sich hieraus ergebende Streben, eine möglichste Übereinstimmung von Steuerabzug und Steuerschuld zu erreichen (vgl. z. B. den für den einzubehaltenden Betrag gestaffelten Tarif des Gesetzes vom 21. Juli 1920), hatte jedoch in verhältnismäßig zahlreichen Fällen den entgegengesetzten Erfolg, da die mangelnde Möglichkeit, die dem Pflichtigen nach § 13 des Gesetzes zustehenden Abzüge schon beim Steuerabzug zu berücksichtigen, notwendig zu Rückerstattungen führen mußte. Weiter erwuchs den Steuerkassen durch diese Regelung eine unverhältnismäßig starke Arbeitsüberlastung. Der Steuerausschuß des Reichstags hatte deshalb schon bei der Beratung der Novelle vom 24. März 1921 an die Regierung das Ersuchen gestellt, „die Kürzung des Arbeitslohnes so auszugestalten, daß sie die endgültige Einkommensteuer darstellt und eine nachträgliche Veranlagung mit Nachforderungen und Herauszahlungen überflüssig wird." Diesem Ziele strebt nun die Novelle vom 11. Juli 1921 mit folgenden zwei grundlegenden Maßnahmen zu:

a) Pauschalierung der dem Arbeitnehmer nach § 13 zustehenden Abzüge,

b) Aufhebung der Veranlagung in erheblichem Umfange.

Die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes weist demnach folgende Grundzüge auf:

Wichtig ist zunächst die in dem neuen § 45 Abs. 2 gegebene Definition des Arbeitslohnes. Als Arbeitslohn gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem Dienste beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohne gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (RGBl.

S. 2175) unterliegen. Diese Begriffsbestimmung bringt insbesondere die Neuerung, daß Entschädigungen für Aufwand, Überstunden und ähnliche Vergütungen keine Abzugsposten mehr bilden. Die Begründung des Gesetzentwurfs läßt sich hierüber folgendermaßen aus: Die Erfahrungen haben gelehrt, daß vielfach zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Vereinbarungen getroffen sind, durch die ein Bezug, der wirtschaftlich zweifellos Arbeitslohn darstellt, als Provision, Aufwandsentschädigung oder dgl. bezeichnet ist, um ihn auf diese Weise dem Steuerabzug zu entziehen. Solche Versuche können nicht geduldet werden. Alle Einnahmen, gleichviel ob sie in Geld oder in Naturalleistungen bestehen, oder ob sie regelmäßig (Gehalt) oder einmalig (Gratifikation) gewährt werden, oder ob sie für gewöhnliche oder für eine außergewöhnliche Tätigkeit (Überstunden) bezogen werden, sollen als Arbeitslohn gelten und demgemäß der vereinfachten Einkommensteuer unterliegen.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber 10 % des Arbeitslohnes für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten (§ 46). Dies gilt gleichmäßig für alle Arbeitnehmer; die noch im Gesetzentwurf vorgesehen gewesene unterschiedliche Behandlung von ständigen und unständigen Arbeitern ist in Wegfall gekommen. Der Betrag von 10 % des Arbeitslohnes ermäßigt sich jedoch nach § 46 Abs. 2:

a) für den Pflichtigen und seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau je nach der Zahlung des Arbeitslohnes zweistündlich um je 0,10 ℳ, täglich um je 0,40 ℳ, wöchentlich um je 2,40 ℳ und monatlich um je 10,— ℳ (Ziff. 1);

b) für jedes zur Haushaltung des Pflichtigen zählende minderjährige Kind zweistündlich um je 0,15 ℳ, täglich um je 0,60 ℳ, wöchentlich um je 3,60 ℳ und monatlich um je 15,— ℳ. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

c) zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge zweistündlich je 0,15 ℳ, täglich je 0,60 ℳ, wöchentlich je 3,60 ℳ, monatlich je 15,— ℳ.

Eine Abweichung von den bisherigen Bestimmungen bringt auch § 47, nach dem für mittellose Angehörige, die vom Pflichtigen unterhalten werden, die gleiche Ermäßigung wie für minderjährige Kinder gewährt wird.

Als maßgebender Stichtag für die Beurteilung des Familienstandes während eines Kalenderjahres gilt der 1. Oktober des

vorausgegangenen Jahres; der Reichsfinanzminister kann jedoch einen anderen Stichtag festsetzen (§ 46 Abs. 3).

Die Pauschalierung der Abzüge nach § 13 mit jährlich 1800 ℳ wirkt zugunsten der mäßigen Einkommen, bei denen sich die Summe der einzelnen Freistellungen in der Regel nicht so hoch beläuft. Daß sie im allgemeinen nur zu Lasten des Reiches geht, ergibt sich daraus, daß auch eine Erhöhung der Beträge zugelassen ist; dies ist dann der Fall, wenn der Pflichtige nachweisen kann, daß sich die ihm zustehenden Bezüge auf mehr als 1950 ℳ belaufen. Ist der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern regelmäßig beschäftigt, oder bezieht er neben dem Lohn noch eine Rente aus einer Versicherung, wird der Abzug mehrfach in Rechnung gestellt. Keine doppelte Ermäßigung tritt jedoch ein, wenn der Pflichtige neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.) bezieht; von diesen Einnahmen ist der volle Betrag von 10 % einzubehalten.

Übersteigt nun das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 24 000 ℳ und besteht es entweder nur aus Arbeitslohn und sonstigem Einkommen bis zu 600 ℳ, so entfällt eine Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften; die Steuerschuld ist mit dem Steuerabzug getilgt (§ 48 Abs. 1). Beträgt das gesamte steuerbare Einkommen nicht mehr als 24 000 ℳ und besteht es außer aus Arbeitslohn aus sonstigem Einkommen über 600 ℳ, so wird nur das sonstige Einkommen veranlagt (§ 48 Abs. 2). Die Grundlage für diese Regelung hatte bereits die Novelle vom 24. März 1921 geschaffen. Mit der Einführung eines Pauschsatzes für die Abzüge nach § 13 war nunmehr die Möglichkeit eines Verzichts auf Veranlagung gegeben, da bei den in Betracht kommenden Fällen der Tarif des Gesetzes (§ 21; s. S. 77 f.) und der Steuerabzug (§ 46 Ab. 1 s. S. 84) die gleiche Höhe (10 %) aufweisen. Selbstverständlich wird dem Reichsfiskus durch den Wegfall der überprüfenden Tätigkeit der Steuerbehörden mancher Betrag entgehen. Ob die Gesamthaftung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 52), die Hilfepflicht der Träger der Reichsversicherung (§ 52 c) und endlich das naturgemäß kontrollierend wirkende Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder das Dazwischentreten von Angestellten, die mit dem Vollzug beauftragt sind, das Reich in allen Fällen vor Schaden bewahren kann, muß füglich bezweifelt werden. Eine Sonderveranlagung der Bezieher von Einkommen unter 24 000 ℳ findet nur in Einzelfällen (§ 49) auf Antrag statt; sie tritt z. B.

ein, wenn die nach § 13 zulässigen Ermäßigungen den Betrag von 2700 ℳ übersteigen und nicht schon gemäß § 46 Abs. 2 Ziff. 3 (s. oben) berücksichtigt sind.

Bei Einkommen über 24000 ℳ stellt der einzubehaltende Betrag auch weiterhin nur eine Abschlagszahlung auf die endgültige, nach den allgemeinen Vorschriften veranlagte Steuerschuld dar (§ 48 Abs. 3). In diesen Fällen haben also auch künftig Nachzahlung (Regelfall) und Rückerstattung stattzufinden.

Zur Durchführung des Steuerabzugs kommt in erster Linie das sogenannte Markensystem in Betracht. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch ausstellen zu lassen (§ 50 Abs. 1) und es bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser hat in der Höhe des einbehaltenen Betrages Steuermarken in dasselbe einzukleben und durch Datumsvermerk zu entwerten (§ 51 Abs. 1). Die nicht unwesentliche Frage über den Verweser des Steuerbuches — der Wortlaut des Gesetzes „Bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen," spricht dem Arbeitnehmer den Gewahrsam zu — entscheidet Zimmermann (Septemberheft 1921 der „Allgemeinen Steuerrundschau") im entgegengesetzten Sinne: „Wegen des überwiegenden Interesses des Arbeitgebers an dem Besitze des Steuerbuchs wird es richtiger sein, ihm das Recht zur Verwahrung des Steuerbuchs zuzusprechen."

Neben dem Markensystem oder an seiner Stelle kann der Reichsfinanzminister ein abweichendes Verfahren anordnen, insbesondere das bisher wahlweise zugelassene Überweisungsverfahren zur Einführung bringen (§ 52 Abs. 2).

5. Strafvorschriften.

In Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (siehe die entsprechenden Ausführungen zum Reichsnotopfergesetz S. 63 f.) belegt § 53 die Hinterziehung der Einkommensteuer mit einer Geldstrafe in 5—20fachem Betrag der hinterzogenen Steuer; neben der Geldstrafe kann auch auf Gefängnis erkannt werden.

Die Novelle vom 24. März 1921 (Art. 1 Ziff. 27) bringt in den §§ 53 a—e Strafandrohungen für vorsätzliche und fahrlässige

Zuwiderhandlung gegen die Lohnabzugsbestimmungen (Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder Gefängnis, bezw. Geldstrafe bis zu 20000 ℳ), für fälschliche Anfertigung oder Verfälschung von Steuermarken und Verwenden, Feilhalten usw. solcher Marken (Gefängnis nicht unter drei Monaten), für Wiederverwenden, Verschaffen usw. bereits verwendeter Steuermarken (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 ℳ) und für Anfertigen, Verschaffen usw. von Formen, Gerätschaften und Papier zur Ausführung von Steuermarkenfälschungen (Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 20000 ℳ); jeweils ist auch auf Einziehung der zur Begehung der Vergehen gebrauchten oder bestimmten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zu erkennen.

J. Die Körperschaftssteuer.

(Gesetz vom 30. März 1920, RGBl. S. 393, geändert durch das Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer vom 26. März 1921, RGBl. S. 329.)

I. Allgemeines.

Das Körperschaftssteuergesetz leitet seinen Namen von der Tatsache ab, daß die ihm unterworfenen Subjekte Körperschaften, d. h. organisierte Personenvereinigungen mit juristischer Persönlichkeit und ähnliche Rechtsgebilde sind. Es bildet so die notwendige Ergänzung zum Reichseinkommensteuergesetz, das nur die Einzelpersonen und diejenigen Gesellschaften erfaßt, bei denen der Gesellschafter Mitunternehmer ist. Die bisherige Steuergesetzgebung der Bundesstaaten hatte die Einkommensteuerpflicht beider Gruppen stets in einem Gesetz, dem jeweiligen Einkommensteuergesetz, festgelegt. Von den Stimmen, die sich für eine Trennung der nunmehr durchgeführten Art ausgesprochen haben, seien hier nur der von G. Strutz im Verwaltungsarchiv XI, 488 gegebene Hinweis und die Begründung zu dem von der preußischen Regierung dem Landtag in der Tagung 1908/09 vorgelegten Gesellschaftssteuergesetzentwurf erwähnt. Diese führt aus: „Es läßt sich nicht verkennen, daß die als steuerpflichtig erklärten Überschüsse der Gesellschaften nicht in jeder Hinsicht dem Einkommen physischer Personen gleich sind; insbesondere kommt die Steuerkraft der Gesellschaften nicht sowohl in dem absoluten Betrage

der Überschüsse als vielmehr in dem Verhältnis zum Ausdruck, in dem die Überschüsse zum Grundkapital stehen. Diesem Moment aber sind bei der Anwendung des nur nach der Höhe des Einkommens abgestuften Steuertarifs auf die nichtphysischen Personen keine Rechnung getragen." Die Begründung zum Reichseinkommensteuergesetz (Drucksache Nr. 1624 S. 17) machte sich diese Auffassung zu eigen: „Die nichtphysischen Personen stellen in der Einkommensteuer einen Fremdkörper dar, der in deren Rahmen nur mit Hilfe von Fiktionen künstlich hineingepreßt werden kann."

Der Haupteinwand gegen die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften ist der der Doppelbesteuerung, die darin liegt, daß die Vermögenswerte, die in der Hand der Erwerbsgesellschaften der Steuer unterliegen, größten Teils in andere Hände übergehen und dort nochmals besteuert werden. Die Folgerung der Begründung zum Körperschaftssteuergesetzentwurf (Drucksache Nr. 1976 S. 14 f), von einer Doppelbesteuerung könne hier keine Rede sein, weil das gleiche Subjekt nicht zweimal besteuert werde, hat der 10. Ausschuß der Nationalversammlung zwar zutreffend abgelehnt, sich aber der Vorlage aus der Erkenntnis heraus angeschlossen, daß die Kapitalanhäufung, die sich bei den Erwerbsgesellschaften in der Regel vollzieht, die Wirtschaftlichkeit der Erträgnisse außerordentlich steigert und eine Wirtschaftsemanzipation von den Zwecken der Einzelperson mit sich bringt, wodurch eine selbständige Besteuerung sehr wohl gerechtfertigt wird.

II. Inhalt des Gesetzes.

Trotzdem in der Begründung zum Körperschaftssteuergesetzentwurf (Drucksache Nr. 1976 S. 10) hervorgehoben wird, daß das Einkommen der physischen Personen nicht das gleiche sei, wie das Einkommen der Körperschaften, lehnt sich das Körperschaftssteuergesetz doch eng an das Einkommensteuergesetz an; es weicht von ihm nur insoweit ab, als es die besonderen Aufgaben der zu treffenden Steuersubjekte verlangen. „Diese enge Anlehnung", heißt es in der Begründung S. 11, „empfiehlt sich von vornherein, denn sie hat den für die Steuerbehörden, aber auch für die Steuerpflichtigen nicht hoch genug zu veranschlagenden Vorteil, daß die Aufstellung einer neuen Steuerform, eines neuen Steuertyps vermieden wird, und daß die praktischen Verwaltungserfahrungen und die Rechtspflege auf dem Gebiete der Einkommensteuer für das Gebiet der Körperschaftssteuer unmittelbar nutzbar

gemacht werden können. Sie rechtfertigt sich aber auch aus inneren Gründen und ist durch die geschichtliche Entwicklung der Einkommensteuer in den einzelnen Ländern gleichfalls gegeben." In den wichtigsten Bestimmungen (Einkommensbegriff — Einkommensermittlung — Berechnung des steuerbaren Einkommens) gehen so beide Gesetze einig; die wesentlichste Abweichung liegt im geänderten Steuertarif und dem entsprechend der wirtschaftlichen und rechtlichen Natur der Körperschaften erweiterten Rahmen sachlicher Steuerbefreiung.

1. Persönliche (subjektive) Steuerpflicht.

Was das Gesetz unter „Körperschaften" zusammenfaßt, bildet einen neuen, gegenüber dem bürgerlichen Recht und der bisherigen Steuergesetzgebung stark erweiterten Begriff. „Das gemeinsame Merkmal der Steuerpflicht in subjektiver Hinsicht ist der Bezug von Einkünften, die in der Hand einer natürlichen Person der Steuerpflicht nicht unmittelbar unterliegen. Bei den juristischen Personen ergibt sich das von selbst. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich Eigentümer ihres Vermögens und berechtigte Bezieher der Einkünfte und schließen ihre Mitglieder rechtlich aus. Ihr Einkommen erscheint grundsätzlich als ihr eigenes, nicht als das anderer Bezieher. Bei den nicht rechtsfähigen Gebilden ist diese scharfe Scheidung nicht gegeben. Ein nicht rechtsfähiger Verein z. B. ist in der Regel eine Personalvereinigung mit körperschaftsähnlicher Verfassung und Gesamthandseigentum der Mitglieder am Vermögen und Gesamtberechtigung an den Einkünften. Im allgemeinen tritt aber das Einzelrecht der Mitglieder hinter diesem Gesamthandsrecht der Mitglieder völlig zurück, zum mindestens bei den Vereinen, die ihren Mitgliedern keine wirtschaftlichen Vorteile zuführen wollen. Ein Anteil an den einzelnen Jahreserträgen wird für sie weder berechnet noch verteilt und erscheint deshalb nie unter ihrem Einkommen. Es muß deshalb steuerlich in der Hand des Vereins erfaßt werden. Anders ist dies bei den nicht rechtsfähigen Gesellschaften, zu deren Wesen eine Verteilung der Erträge grundsätzlich gehört, wie bei den offenen Handelsgesellschaften, den Kommanditgesellschaften und den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Bei ihnen tritt auch steuerlich das Gesamthandsverhältnis hinter dem Einzelrecht auf den Gewinnanteil zurück. Dessen unmittelbare Steuerpflicht bei den Gesellschaftern kommt im § 7 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes

(s. S. 69) zum Ausdruck" (Begründung S. 19). So unterliegen der Steuer nach § 1 Abs. 1 mit ihrem Einkommen:

a) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts; die Heranziehung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist nach der Begründung (S. 13) der Ausdruck der Tatsache, daß sie neben ihren öffentlich-rechtlichen Funktionen auch eine private Seite haben, private Rechtssubjekte sind und am Wirtschaftsleben in derselben Weise wie Private teilnehmen.

b) die juristischen Personen des bürgerlichen Rechts (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Vereine nach §§ 21 und 22 BGB., rechtsfähige Stiftungen und rechtsfähige Anstalten);

c) die Berggewerkschaften;

d) unter der Voraussetzung, daß ihr Einkommen nicht unmittelbar als Einkommen bei einem anderen Steuerpflichtigen nach dem Körperschafts- oder Einkommensteuergesetz steuerbar wird, die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen.

Eine beschränkte Steuerpflicht besteht in folgenden Fällen:

a) Ausländische Erwerbsgesellschaften haben nur das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetrieb zu versteuern, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird (§ 1 Abs. 2); ferner unterliegt bei ihnen dem Zuschlag für ausgeschüttete Gewinne (s. S. 96) nur derjenige Teil derselben, der verhältnismäßig auf das inländische Grundvermögen und den inländischen Gewerbebetrieb entfällt (§ 15).

b) Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Zentralen sind nur mit ihrem Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalvermögen und Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Dieser Rückfall in die Quellentheorie ist im Hinblick auf die verhältnismäßige Seltenheit der hier in Betracht kommenden „sonstigen Einnahmen" ohne besondere praktische Bedeutung; wesentlich ist dagegen die Bestimmung, daß das Vorliegen eines Gewerbebetriebes nicht angenommen wird, wenn sich bei Genossenschaften der Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur Mitglieder versichert werden (§ 4 Abs. 1 und 2). Bei ausländischen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gilt als inländisches Kapitalvermögen derjenige Teil des Kapital-

vermögens, der dem Verhältnis der Gesamtversicherungssumme zu den Versicherungssummen entspricht, die auf die im Inland wohnenden Versicherungsteilnehmer entfallen; soweit in einem Versicherungszweig eine Gesamtversicherungssumme nicht besteht, tritt an die Stelle der Versicherungssumme die Jahreseinnahme an Versicherungsbeiträgen (§ 4 Abs. 3).

c) Erwerbsgesellschaften, die satzungsmäßig nicht mehr als 5% jährlichen Ertrag verteilen dürfen, und bei denen für den Fall der Auslosung oder bei der Auflösung den Gesellschaftern nicht mehr als der Nennwert der Anteile gewährt wird, und im Falle der Auflösung der Überschuß für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, wird Befreiung von der allgemeinen Körperschaftssteuer (der 10%igen Gewinnsteuer; s. S. 95) gewährt, so daß sie nur die Zuschlagssteuer auf ausgeschüttete Gewinne (s. S. 96) zu entrichten haben (§ 4 Abs. 2).

Eine Reihe von Körperschaften ist nach § 2 des Gesetzes von der Steuer befreit:

a) Das Reich, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände), die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, die Reichsbank und die Staatsbanken;

b) die Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, ferner solche Anstalten und Stiftungen, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reich, den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) dauernd ganz oder teilweise unterhalten bezw. erfüllt werden, soweit die Besteuerung zu einer Inanspruchnahme des Reichs, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) führen würde;

c) die Träger der Reichsversicherung;

d) inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die satzungsmäßig ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

e) rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit; das Gleiche gilt auch für nicht rechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen gesichert ist;

f) juristische Personen, denen unter Wahrung der Ge-

genseitigkeit nach allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht (diese Vorschrift entspricht § 3 des Einkommensteuergesetzes; s. S. 68);

g) gesetzliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen (z. B. Handels-, Gewerbe-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern usw.), sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlichrechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. auf Gewinnerzielung, gerichtet ist (z. B. der Hansabund, der Bund der Landwirte usw.).

2. Sachliche (objektive) Steuerpflicht.

Der Begriff des steuerbaren Einkommens ist beim Körperschaftssteuergesetz (§ 3) der gleiche wie beim Einkommensteuergesetz (§ 4; s. S. 68): der Steuer unterliegt der Gesamtbetrag der in Geld- oder Geldeswert bestehenden Einkünfte.

§ 5 des Einkommensteuergesetzes, der die vorzüglichsten Einkommensquellen, Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Arbeit und sonstige Einnahmen aufführt und die dazugehörigen Erläuterungsbestimmungen, §§ 6—11 (s. S. 69 f.), ferner die die Ermittlung des steuerbaren Einkommens behandelnden §§ 31—38 des gleichen Gesetzes (s. S. 71 f.) gelten für das Körperschaftssteuergesetz „sinngemäß".

Hinsichtlich der Zubilligung von Abzügen geht das Körperschaftsgesetz über den Rahmen des Einkommensteuergesetzes hinaus. Zu den Abzugsposten des § 13 des Einkommensteuergesetzes treten nach § 7 noch die folgenden:

a) Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen der Betriebe, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist;

b) die Steuer gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 10. September 1919 oder die für diese Steuer gemachten jährlichen Rücklagen;

c) die zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge;

d) die Kriegsabgabe für 1919, die für das fünfte Kriegsjahr von den Gesellschaften erhoben wird, das frühestens mit dem 31. August 1918 und spätestens mit dem 31. Juli 1919 endigt.

Im Gegensatz zu § 15 des Einkommensteuergesetzes (betr. unzulässige Abzüge), dem nur deklaratorische Bedeutung zu-

kommt (s. S. 75), bezeichnet § 8 Ziff. 1 des Körperschaftssteuergesetzes die Aufwendungen für die Erfüllung der durch die Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschriebenen Zwecke des Steuerpflichtigen, auch soweit sie unter § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes fallen, mit konstitutiver Wirkung als nicht abzugsfähig; „der Ausschluß der Aufwendungen für die eigene Stiftung oder satzungsmäßige Zwecke war für die Fälle, in denen diese Aufwendungen als dauernde Lasten bei der Zuwendung des Vermögens auferlegt sind, besonders auszusprechen, da andernfalls das Einkommen der meisten Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen durch solche Lasten steuerfrei geworden wären" (Begründung S. 25). Die Vorschrift dagegen, daß die vom Pflichtigen entrichtete Körperschaftssteuer nicht abzugsfähig ist (§ 8 Ziff. 2) kann ebenfalls nur den Ausschluß eines Zweifels bezwecken.

Was die sachlichen Befreiungen betrifft, so gelten zunächst die Befreiungen nach § 12 des Einkommensteuergesetzes (s. S. 76) auch für das Körperschaftssteuergesetz (§ 6 Abs. 1); es ist aber in der Sache begründet, daß hier nur ein Teil der dort gewährten Freistellungen tatsächlich anwendbar ist. Da, wie bereits S. 89 angeführt worden ist, die Natur der Körperschaften gebieterisch eine weitergehende Rücksichtnahme erfordert, sind in § 6 ergänzend noch folgende Einkünfte als nicht zum steuerbaren Einkommen gehörig erklärt worden:

a) bei Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen des öffentlichen Rechts die Einkünfte der Unternehmungen, die vorwiegend im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie der Nutzungswert der Grundstücke, Gebäude und nutzbaren Rechte, die der Verwaltung oder sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder deren Nutzung Bestandteil einer Besoldung bildet, bei öffentlichen Sparkassen, bei Genossenschaften und deren Verbandskassen der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt;

b) bei den inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften und Anstalten, und den sonstigen, kirchlichen Zwecken dienenden rechtsfähige und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen die für diese Zwecke (dieser Begriff umfaßt auch die Aufwen-

dungen für Wohltätigkeit und Armenpflege!) verwendeten Einkünfte; das Gleiche gilt von den Einkünften, die für Zwecke der Bauunterhaltung, der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, sowie für Ausbildung der Geistlichen und für Besoldungen sichergestellt sind, ferner für die Einkünfte der Kirchenbauvereine, Kirchen-, Gemeinde- und Pfarrhausbaufonds, sowie einmalige Vermögensanfälle gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Religionsgesellschaften,

c) die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die satzungsmäßig ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden;

d) bei Versicherungsaktiengesellschaften die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge;

e) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Einkünfte aus Grundbesitz und Kapitalvermögen, soweit sie auf Rücklagen entfallen, die satzungsmäßig zur Deckung der Verpflichtungen des Unternehmers gegen seine Mitglieder bestimmt sind, ferner sonstige Einkünfte, soweit sie zur Deckung von Betriebsverlusten verwendet werden;

f) die auf Grund der Jahresabschlüsse an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, an Angestellte und Arbeiter als Entschädigung oder Belohnung für ihre Tätigkeit gewährten Vergütungen jeder Art;

g) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantiemen) erteilt wird;

h) bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens $^1/_5$ der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art;

i) Steuern, Umlagen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen, sowie gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen;

k) Einkünfte politischer Parteien und Vereine, soweit sie nicht aus eigenem Gewerbebetrieb stammen;

l) Anleihen aus Einnahmen des Deutschen Reichs,

soweit bei der Begebung Befreiung von der Einkommensteuer zugesichert worden ist (§ 31); Beispiel: die Deutsche Sparprämienanleihe von 1919.

3. Tarif.

Nach dem allgemeinen Steuertarif (§ 11) beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Einnahmen 10 % des nach § 19 auf volle Mark nach unten abgerundeten steuerbaren Einkommens. Diesem festen Satze unterliegen jedoch nur die Körperschaften (öffentlichen und privaten Rechts), die nicht Erwerbsgesellschaften sind. Da bei denselben der Begriff der Leistungsfähigkeit im herkömmlichen Sinne nicht verfängt — die Höhe des Einkommens steht hier keineswegs immer im Verhältnis zur Steuerkraft — fällt der Mangel einer progressiven Gestaltung der Steuer nicht zu sehr ins Gewicht.

Bei den Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtfähige Vereinigungen und nicht rechtfähige Berggewerkschaften und Gesellschaften m. b. H., ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist) liegen die Voraussetzungen ganz anders. Nachdem hier die Herauswirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages des investierten Kapitals den Selbstzweck bildet, liegt es nahe, die Besteuerung nach dem Verhältnis der erzielten Überschüsse zum arbeitenden Vermögen (das eingezahlte Grundkapital und die bilanzmäßig nachgewiesenen Reserven) einzurichten, d. h. die Rentabilität zur Grundlage des Tarifs zu wählen. Nach dem Regierungsentwurf war dies auch vorgesehen. Die Ausschußberatungen verließen jedoch diesen Boden und führten zu folgenden Gegenvorschlägen:

Erster Vorschlag:

a) eine veränderliche gestaffelte Steuer vom gesamten steuerbaren Einkommen und

b) ein Zuschlag von 20 % von den als Gewinn ausgeschütteten Einkommensteilen einschließlich der Beträge, die dem Einkommen früherer Jahre entnommen sind.

Zweiter Vorschlag:

a) eine Steuer im Betrage von 10 % des gesamten steuerbaren Einkommens und

b) ein veränderlich gestaffelter Zuschlag von den als Gewinn

ausgeschütteten Einkommensteilen einschließlich der Beträge, die dem Einkommen früherer Jahre entnommen sind.

Der zweite Vorschlag ist mit der Maßgabe, daß die 3 % des Grund- und Stammkapitals nicht übersteigenden Ausschüttungen zuschlagssteuerfrei bleiben sollen, Gesetz geworden (§ 12), da die Anschauung obsiegte, daß die ausgeschütteten Beträge schärfer zu erfassen seien als die im Vermögen der Gesellschaften verbleibenden und so ihrer Konsolidierung dienenden Einkommensteile. Der Zuschlag beträgt, wenn der zuschlagspflichtige Betrag 4 % des Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigt, 2 % des verteilten Gewinns und steigt bei Stufen von je 2 % um je 1 % bis zu 10 %, die erhoben werden, wenn der zuschlagspflichtige Betrag 18 % des Grund- oder Stammkapitals übersteigt (§ 13). Beispiel: Eine Aktiengesellschaft mit 1 000 000 ℳ Grundkapital, die ihr ganzes steuerbares Einkommen im Betrage von 130 000 ℳ ausschüttet, hat an Körperschaftssteuer zu entrichten: 10 % aus 130 000 ℳ (Grundsteuer) + 5 % aus 100 000 ℳ (Zuschlag) = 18 000 ℳ.

Soweit ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden ist, tritt für die Berechnung des Zuschlags die Summe der Einlagen und bei Berggewerkschaften und sonstigen bergbautreibenden Vereinigungen die Summe des Erwerbspreises und der Anlage-, Einrichtungs- und Erweiterungskosten des im Betrieb befindlichen Bergwerks, abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwands oder, soweit diese Summe nicht nachgewiesen werden kann, der Anschaffungswert der betriebsfähigen Anlagen zuzüglich des Erwerbspreises des Grubenfeldes und abzüglich der zur Anlage, Einrichtung und Erweiterung aufgenommenen Schulden oder (mit Genehmigung des Reichsfinanzministeriums) der Betrag des Kapitalkontos an die Stelle des Grund- oder Stammkapitals (§ 16).

Ein Härteausgleich im Steuertarif der Erwerbsgesellschaften ist insofern gegeben, als die Steuer den Betrag, der für das höchste Einkommen der nächstniedrigen Steuerstufe anzusetzen wäre, wenn dasselbe Verhältnis zwischen dem steuerbaren und dem ausgeschütteten Einkommen zugrunde gelegt wird, nur insoweit übersteigen darf, als dieses Einkommen hinter dem tatsächlichen steuerbaren Einkommen zurückbleibt (§ 14 Abs. 1).

Bei der Auflösung einer Erwerbsgesellschaft und der Verlegung einer Erwerbsgesellschaft ins Ausland findet nach Maßgabe der §§ 17 und 18 eine Nachversteuerung statt.

Allgemein ist über den Tarif zu sagen: Trotz des Nachteils, daß die Mitglieder der Erwerbsgesellschaften einer Doppelbesteuerung unterliegen (s. hierüber S. 88), haben die Erwerbsgesellschaften vor den nicht körperschaftlich betriebenen Unternehmungen in vielen Fällen eine steuerlich günstigere Lage. Diese ist hauptsächlich darin zu erblicken, daß die Erwerbsgesellschaft vom Gewinn eines guten Jahres einen Teil in ihre Reserven abführen kann und dann nur mit 10 % versteuern muß — damit ist natürlich eine starke Ausgleichungsmöglichkeit für schlechte Jahre gegeben! —, während der Einzelkaufmann und die diesem gleichzuerachtenden Gesellschafter einen großen Jahresgewinn jeweils entsprechend hoch versteuern müssen und bei Verlusten in kommenden Jahren nichts vergütet erhalten. Die natürliche Folge dieses Tatbestandes war die Umwandlung vieler Privatbetriebe in Gesellschaften m. b. H. oder Aktiengesellschaften. Bei einer Erhöhung der Steuersätze des Körperschaftssteuergesetzes — der schon nach einer Rede des Reichsfinanzministers bei der zweiten Lesung des Einkommensteuergesetzes (Sten. Ber. S. 3274) zu erwartende Gesetzentwurf mit solchem Ziele ist dem Reichstag nunmehr bereits zugeleitet worden (vgl. S. 99 f.) — hätten natürlich alle diese Umwandlungen ihren Zweck verfehlt.

4. Veranlagung und Entrichtung der Steuer.

Wie beim Einkommensteuergesetz, bildet auch beim Körperschaftssteuergesetz grundsätzlich das Einkommen während eines 12monatigen Zeitraumes den Maßstab der Besteuerung. Nachdem die Einkünfte der Körperschaften in der Regel auf Grund kaufmännischer Buchführung festgestellt werden, war die Annahme des Wirtschafts- oder Geschäftsjahres das Gegebene; erst in Ermangelung eines solchen kommt das Kalenderjahr in Betracht (§ 20). Ist das Geschäftsjahr kürzer oder länger als 12 Monate, so werden seine tatsächlichen Ergebnisse der Steuer zugrunde gelegt (§ 22). Die Veranlagung tritt nach § 21 Satz 1 unter Preisgabe der der Quellentheorie entstammenden Übung grundsätzlich an den Ablauf des maßgebenden Zeitraums (Wirtschafts- bezw. Kalenderjahrs). Abweichend von dieser Regel hat eine Veranlagung stattzufinden:

a) beim Erlöschen der Steuerpflicht (§ 21 Satz 2);

b) bei Umwandlung einer Steuerpflichtigen in einen anderen Steuerpflichtigen (z. B. eine Aktiengesellschaft wird in eine Gesellschaft m. b. H. umgewandelt), § 25 Ziff. 1;

c) beim Übergang von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht (z. B. eine ausländische Körperschaft verlegt den Sitz ihrer Leitung ins Inland) und beim Übergang von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht (z. B. eine inländische Körperschaft verlegt Sitz und Ort ihrer Leitung ins Ausland), § 25 Ziff. 2.

Unterm 26. März 1921 ist ein Reichsgesetz über die vorläufigen Zahlungen auf die Körperschaftssteuer ergangen (RGBl. S. 329) und bereits am 1. April in Kraft getreten (§ 7). Nach ihm sind die der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften verpflichtet, binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für jedes Geschäftsjahr als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer ohne besondere Aufforderung 10 % des in dem Abschluß ausgewiesenen Reingewinnes zu entrichten (§ 1). Die Zahlung wird auf die veranlagte Körperschaftssteuer angerechnet; zu viel entrichtete Beträge sind binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids von Amts wegen zu erstatten (§ 6). Nicht rechtzeitige Entrichtung der vorläufigen Zahlungen haben einen Zuschlag von 20 % der endgültig festgelegten Steuer zur Folge (§ 3).

Bezüglich der für die erste Veranlagung der Körperschaftssteuer abzugebenden Steuererklärungen hat der Reichsfinanzminister (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 19) bestimmt:

a) Die Steuererklärungen müssen bei sämtlichen nach § 1 des Körperschaftssteuergesetzes der Steuer unterliegenden Pflichtigen umfassen:

aa) das Einkommen der Wirtschaftsjahre, deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 fällt, oder, wo ein besonderes Wirtschaftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahres 1919,

bb) das Einkommen der Wirtschaftsjahre, deren Ende in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt, wo ein besonderes Wirtschaftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahres 1920.

b) Die Steuererklärungen sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1921, soweit jedoch am 31. März 1921 das Jahresergebnis durch die zuständigen Organe (Gesellschaftsversammlung usw.) noch nicht festgestellt war, binnen drei Monaten nach der Feststellung abzugeben.

c) für jedes abgelaufene Wirtschaftsjahr bezw. Kalenderjahr ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Diese Bestimmungen sind, wie bereits betont wurde, nur für die erste Veranlagung maßgebend; für die späteren Veranlagungen gilt § 25 der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz, die erst am 22. April 1921 veröffentlicht wurden (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 257). Nach ihm sind die Steuererklärungsvordrucke zuzustellen, sobald angenommen werden kann, daß das Ergebnis des Geschäftsjahres durch die zuständigen Organe festgestellt ist. Die zweimonatige Frist zur Abgabe der Steuererklärung beginnt mit der Zustellung des Vordrucks zu laufen. Hat der Pflichtige keinen Vordruck erhalten, so ist die Steuererklärung binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Tages abzugeben, an dem der Abschluß festgestellt wurde. Unterliegt die Feststellung des Jahresergebnisses der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung, so kann das Finanzamt ein für allemal im voraus den Termin zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts (Jahresberichts) bestimmen. Wird die Festsetzung des Jahresergebnisses verzögert, so kann unter Setzung einer angemessenen Frist die Abgabe der Erklärung verlangt und durch Ordnungsstrafen nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden.

5. Strafvorschriften.

In Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (siehe die entsprechenden Ausführungen zum Reichsnotopfergesetz S. 63 f.) wird in § 30 die Hinterziehung der Körperschaftssteuer mit einer Geldstrafe vom fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bedroht; neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

K. Das Kapitalertragssteuergesetz.

Vom 29. März 1920 (RGBl. S. 345).

I. Allgemeines.

Die Einkommensbesteuerung ist auf der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen nach dem Grundsatze aufgebaut: Je größer das Ein-

kommen, desto größer die Leistungsfähigkeit. Die letzte Forderung steuerlicher Gerechtigkeit erscheint jedoch als nicht erfüllt, solange nur hinsichtlich der Größe, nicht aber auch hinsichtlich der Art des belasteten Einkommens differenziert wird, d. h. solange die Steuer wirtschaftlich grundverschiedene Objekte, das losgelöst von der Tätigkeit des Bezügers aus fortdauernden Quellen (Kapitalvermögen, Grundbesitz und Gewerbebetrieb) fließende Einkommen und das von vergänglicher Arbeitskraft und oft unsicherer Arbeitsgelegenheit abhängige reine Arbeitseinkommen, mit gleich hohen Steuersätzen belegt. Zum Ausgleich dieser offenkundigen Unbilligkeit hat die Gesetzgebung einen Weg beschritten, der wohl fiskalisch, nicht aber auch nach der grundsätzlichen Seite hin zu befriedigen vermag. Statt die Bezüge unfundierten Einkommens im Rahmen der Einkommenbesteuerung zu entlasten, wie es z. B. bei der englischen Einkommensteuer der Fall ist, hat man durch ein Nebengesetz, das Kapitalertragssteuergesetz eine besondere Vorausbelastung des fundierten Einkommens geschaffen; das unfundierte Einkommen erfährt also keinerlei Erleichterung, dafür wird das fundierte Einkommen zweimal getroffen. Dazu kommt noch, daß in einem Staate, der wie das Reich neben Einkommens- auch Vermögenssteuern zur schärferen Erfassung des fundierten Einkommens ausgebildet hat, eine Kapitalertragssteuer logischerweise überhaupt keinen Raum hat; Staatssekretär Moesle hat deshalb bei den Ausschußberatungen mit vollem Rechte erklärt, daß er selbst für eine solche Steuer vor dem Kriege nicht zu haben gewesen wäre. Ihre Einführung kann lediglich durch die ins ungeheuerliche gestiegene Finanznot erklärt werden.

II. Inhalt des Gesetzes.

Bei der Abfassung des Kapitalertragssteuergesetzes ist der Ertragssteuercharakter rein formalistisch streng gewahrt worden, so daß das Gesetz den Hauptwesenszug des Ertragssteuersystems, die Nichtanpassung an die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, unverfälscht aufweist. Die Steuer erfaßt als rohe Objektsteuer das mühsam erarbeitete und unter Entbehrungen erübrigte Kapitalvermögen in der gleichen Weise, wie das ohne jedes eigene Verdienst erworbene, kennt weder eine progressive Staffelung nach der Höhe der Erträge noch die Freilassung eines Mindestertrages, nimmt keinerlei Rücksicht auf den Familienstand, schließt die Möglichkeit eines Abzugs von Wer-

bungskosten und Schuldzinsen vom steuerbaren Betrage aus usw.; die geringfügigen Ausnahmen, die von dieser Regel bestehen, werden unter (s. S. 105 f.) behandelt werden.

1. Steuerbare und steuerpflichtige Kapitalerträge.

Nach § 1 des Gesetzes unterliegen schlechthin die „Erträge aus Kapitalvermögen" der Besteuerung. Entgegen der Terminologie anderer Steuergesetze, die unter „Kapitalvermögen" das gesamte Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist, und unter „Betriebsvermögen" das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienenden Vermögen verstehen (vgl. § 2 Ziff. 2 und 3 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, § 3 Ziff. 2 und 3 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919, § 6 Ziff. 2 und 3 des Reichsnotopfergesetzes vom 31. Dezember 1919), dehnt das Kapitalertragssteuergesetz den Begriff „Kapitalvermögen" aus und erfaßt auch die dem Grundvermögen entstammenden und die innerhalb eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes anfallenden Erträge. Diese Abweichung von dem bisher üblichen Sprachgebrauch ist natürlich eine mißliche Sache und um so mehr zu bedauern, als sie leicht hätte vermieden werden können, wenn man zutreffend von „Erträgen aus Kapitalanlagen" gesprochen hätte. § 2 Abs. 1 zählt seinem Wortlaute nach die steuerbaren Kapitalerträge auf. Tatsächlich bietet aber dieser Paragraph, wie bereits J. Glaser (Kapitalertragssteuergesetz, Berlin 1921, S. 12) richtig hervorgehoben hat, eine erschöpfende Aufzählung derjenigen Kapitalanlagen, deren Erträge kapitalsteuerpflichtig sind, während die an dieser Stelle aufgeführten Erträge nur als Beispiele steuerbarer Erträge aufzufassen sind.

Als Kapitalerträge sind beispielsweise genannt:

a) Zinsen, z. B. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, gesetzliche Zinsen, soweit die Fälligkeit der Forderung mehr als sechs Monate zurückliegt, Anleihezinsen, Zinsen aus der Prämienreserve bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, Zinsen von Grundschulden, Hypothekenzinsen, Zinsen aus dem jeweiligen Kapitalrest bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden, Zinsen aus den Überschüssen im Kontokorrentverkehr;

b) Renten bei Rentenschulden und bei vererblichen Rentenbezugsrechten;

c) Diskontbeträge;

d) Gewinnbezüge, z. B. Dividenden, Ausbeuten usw., wenn sie entfallen auf

aa) Aktien-, Kuxe- oder Genußscheine,

bb) Anteile der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben,

cc) an Genossenschaften,

dd) an Gesellschaften m. b. H.

Von weittragender Bedeutung ist die Bestimmung, daß als Kapitalertrag auch die besonderen Entgelte oder Vorteile gelten, die neben den genannten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 2 Abs. 2). Damit sind Steuerumgehungen durch eine von der allgemeinen Übung abweichende Gestaltung des Rechtsgeschäfts (z. B. Rückzahlungsaufschläge oder Vorwegabzüge an Zinses Statt bei unverzinslichen Darlehen) vereitelt. Dieser Zweck der Bestimmung ist für die Feststellung der Steuerpflicht vielfach von Wichtigkeit. Dem Gesetzgeber lag es selbstverständlich ferne, jeden aus der Gläubigerstellung gezogenen Vorteil als Kapitalertrag zu besteuern; wesentlich für die Frage der Steuerpflicht ist stets, daß die Vergünstigung die ursprünglich steuerbaren Nutzungen des Kapitals ersetzt und an ihre Stelle tritt. So ist z. B. der Kursgewinn beim Verkauf von Wertpapieren zweifellos kein Kapitalertrag, schon weil er gar nicht von dem Aussteller der Papiere gewährt wird, während andererseits z. B. die Steuerpflicht vereinbarter erhöhter Verzugszinsen ohne weiteres feststeht, da diese einen Vorteil darstellen, der den Kapitalisten zur Hingabe seines Kapitals geneigter zu machen geeignet ist.

Das sogenannte „Bezugsrecht" (wird das Grundkapital einer Aktiengesellschaft erhöht, so hat jeder Aktionär das Recht auf Zuteilung eines seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teils der neuen Aktien) ist, wie Stölzle im Januarheft 1921 der „Allgemeinen Steuerrundschau" zutreffend dargetan hat, kein Kapitalertrag. Auch der Reichsfinanzhof hat sich in seinem in der offiziellen Sammlung der Entscheidungen und Gutachten Bd. IV S. 222 abgedruckten Gutachten über diese Frage im Gegensatz zur Auffassung des Reichsfinanzministers dafür ausgesprochen, daß die Bezugsrechte von der Steuerpflicht ausgeschlossen sind.

Als Kapitalanlagen sind erschöpfenderweise aufgeführt:

a) Kapitalbeteiligungen an gewissen Erwerbsgesellschaften, bei denen der Gesellschafter nicht als Mitunternehmer anzusehen ist. Die Gewinnteile der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaften, der einfachen Kommanditgesellschaften und der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften, sowie die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden hiernach von der Kapitalertragssteuer nicht berührt. Auffallen muß, daß die Zusammenstellung des § 2 Ziff. I 1, den stillen Gesellschafter (BGB. § 335) nicht enthält, trotzdem er sein Einkommen im Regelfalle ohne eigene Tätigkeit bezieht; infolge des Fehlens an dieser Stelle wird der Ertrag aus stiller Gesellschaft allerdings keineswegs steuerfrei, seine Steuerpflichtigkeit ist nach Ziff. I, 4 (s. lit. d) begründet.

b) Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldenschreibungen ausgegeben sind.

c) Prämienreserven bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen.

d) Verzinsliche Forderungen.

e) Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

f) Vererbliche Rentenbezugsrechte.

g) Diskontierte Wechsel und Anweisungen.

Wenn der Ertrag nicht in Geld besteht, so ist er nach dem gemeinen Wert in Geld umzurechnen (§ 6 Abs. 2).

Die Erträge aus ausländischen Kapitalsanlagen der im Vorstehenden aufgeführten Art sind zwar in gleicher Weise steuerbar, wie die Erträge der inländischen Kapitalsanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. II), doch bestehen zwischen beiden Anlagen erhebliche Unterschiede in der Behandlung. Die Frage, ob eine inländische Kapitalsanlage vorliegt, beantwortet das Gesetz nur indirekt in § 4, der die Bestimmungen darüber enthält, wann in- und ausländische Kapitalsanlagen steuerpflichtig sind — mit der Steuerbarkeit ist also noch keineswegs die Steuerpflichtigkeit gegeben! —.

Nach § 4 kann man unterscheiden:

a) eine Steuerpflicht auf Grund der Steuerunterworfenheit des Objekts (der Ertragsquelle); ihr unterliegen die Erträge:

aa) aus der Beteiligung an inländischen Gesellschaften,

bb) aus inländischen Anleihen,

cc) aus inländischen Prämienreserven,

dd) aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden auf inländischen Grundstücken.

Gesellschaftsunternehmen und Anleihen gelten als inländisch, wenn der Ort der Leitung des Unternehmens oder des Anleiheschuldners im Inland liegt, Versicherungsgesellschaften auch dann schon, wenn nur eine inländische Niederlassung besteht.

Die Steuerpflicht bei dieser Gruppe ist begründet, ob der Steuerträger (der Gläubiger des Kapitalertrags) der Steuerhoheit des Reichs unterliegt oder nicht.

b) eine Steuerpflicht auf Grund der Steuerunterworfenheit des Subjekts (des Ertragsgläubigers); sie besteht für

aa) alle ausländischen Kapitalsanlagen,

bb) Forderungszinsen mit Ausnahme solcher, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist,

cc) vererbliche Rentenbezüge,

dd) Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen.

Bei dieser Gruppe kommt eine Steuerpflicht nur insoweit in Betracht, als eine persönliche Steuerpflicht des Ertragsgläubigers gegeben ist. Für diese gelten folgende Grundsätze:

a) Liegt ein Geschäftsbetrieb mit einer inländischen Niederlassung vor, so trifft die Steuer alle als Ertragsgläubiger in Frage kommenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Art (natürliche, juristische Person, Personenvereinigung des BGB.), Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, Sitz der Leitung usw.

b) Deutsche sind stets kapitalertragssteuerpflichtig; ausgenommen sind lediglich die sogenannten „Auslandsdeutschen" (siehe über den Begriff S. 45).

c) Nichtdeutsche, zu denen auch die Staatenlosen gehören, unterliegen der Steuer dann, wenn sie im Reich entweder einen Wohnsitz oder des Erwerbs wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

d) Endlich erstreckt sich die Steuerpflicht auf juristische Personen, bei denen der Ort der Leitung im Inland liegt, ferner auf inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit.

Abzüge sind grundsätzlich ausgeschlossen; der Steuer unterliegt der volle tatsächlich gezahlte oder sonst etwa durch Auf-

rechnung, Hinterlassung oder Leistung an Zahlungsstatt gewährte Kapitalsertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und der Kapitalertragssteuer (§ 5 Abs. 1). Von dieser Regel bestehen nur zwei Ausnahmen:

a) Von den Erträgen ausländischer Kapitalsanlagen können die auf dem Ertrag ruhenden ausländischen Steuern abgezogen werden (§ 5 Abs. 2).

b) Ist zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Besitzes von gezeichneter Kriegsanleihe ein Darlehen aufgenommen worden, so beschränkt sich die auf den Gesamtbetrag der Kriegsanleihezinsen errechnete Steuer auf den Betrag, um den die Kriegsanleihezinsen die Darlehenszinsen übersteigen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9; diese Abzugsposten stehen im Gesetz fälschlicherweise unter den „Befreiungen"; vgl. hierzu S. 108). Die Fassung dieser Gesetzesstelle hat zu naheliegenden Mißverständnissen Anlaß gegeben, denen der Reichsfinanzminister (vorläufige Vollzugsanweisung vom 31. März 1920 Nr. 33 Abs. 3, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 545) durch die Mitteilung folgender Beispiele entgegengetreten ist:

α) Zur Zeichnung von 100 000 ℳ Kriegsanleihe sind 98 000 ℳ Darlehen zu 4 % aufgenommen worden. Die Kriegsanleihezinsen betragen 5000 ℳ, die Darlehenszinsen 3920 ℳ. Die Steuer mit 5000 ℳ ist voll zu zahlen.

β) Wie α), nur sind 98 000 ℳ Darlehen zu $4^3/_4$ % aufgenommen worden. Die Kriegsanleihezinsen betragen 5000 ℳ, die Darlehenszinsen 4655 ℳ. Es sind nur 345 ℳ Steuer zu entrichten.

γ) Wie α), nur sind 98 000 ℳ Darlehen zu $5^1/_2$ % aufgenommen worden (ein Fall, der in der Praxis nicht allzuhäufig vorgekommen sein dürfte!). Die Kriegsanleihezinsen betragen 5000 ℳ, die Darlehenszinsen 5390 ℳ. Es ist keine Steuer zu bezahlen.

Die Vergünstigung beschränkt sich also auf den Fall, daß die Darlehenszinsen die Kriegsanleihezinsen absorbieren oder von ihnen eine geringere Summe übrig lassen, als der Steuerbetrag ausmacht.

Wie bereits S. 100 hervorgehoben worden ist, ist die Kapitalertragsteuer eine Objektsteuer, die bei der grundsätzlichen und in der überwiegenden Mehrzahl der Aufwendungsfälle platzgreifenden Erhebung an der Quelle (beim Schuldner) ein Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerträgers (des

Ertragsgläubigers) unmöglich macht. Zudem machte die amtliche Begründung für eine umfassende Steuerpflicht aller Kapitalerträge geltend, daß bei Freistellungen die Steuer leicht umgangen werden könnte. Wenn das Kapitalertragssteuergesetz trotzdem — übrigens in recht systemloser Anordnung; vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 6, 9! — eine größere Anzahl von Befreiungen vorsieht, so zielt es damit nicht etwa darauf ab, den Ertragssteuercharakter der Abgabe möglichst zu verwischen; für die Freistellungen waren vielmehr ganz bestimmte Gründe rein wirtschaftlicher Art maßgebend.

a) Aus sachlichen Gründen sind steuerfrei die Kapitalerträge:

aa) aus Anteilen an Genossenschaften, bei denen das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen satzungsmäßig 5000 ℳ nicht übersteigen darf und aus den Anteilen der sogenannten Zentralgenossenschaften (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4),

bb) aus Anteilen an Gesellschaften m. b. H., deren Stammkapital nicht mehr als 300 000 ℳ beträgt, oder bei denen, abgesehen von Ehefrauen und Kindern der Gesellschaftern, nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt und zu Geschäftsführern lediglich Gesellschafter bestellt sind (§ 3 Abs. 1 Ziff. 5).

b) aus persönlichen Gründen sind von der Steuer befreit

aa) bezüglich der Erträge aus solchen Kapitalsanlagen, die sich bereits vor dem 1. Oktober 1919 in ihrem Besitze befunden haben: öffentliche — und gegebenenfalls durch Erklärung des Reichsfinanzministers auch nicht öffentliche — Sparkassen, soweit sie eigentliche Sparkassengeschäfte betreiben, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und sogenannte Zentralgenossenschaften, die Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die Pensionskassen für Beamte und Angestellte, soweit sie unter staatlicher oder öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, Anstalten bezw. Stiftungen, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reich, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlichen-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erhalten bezw. erfüllt werden, mildtätige oder ge-

meinnützige Stiftungen, sowie Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bezüglich Ausleihungen an das Reich, Wertpapieren und Schuldbuchforderungen, die gemäß dem Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 als Deckung für ausgegebene Pfandbriefe und gemäß dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zur Anlagung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände in einem Unterlagenregister eingetragen sind (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 6 ff. 2 und 7; Abs. 2).

bb) bezüglich der Erträge aus Forderungen, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und diskontierten Wechseln ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Kapitalsanlage: Alle Sparkassen, soweit sie eigentliche Sparkassengeschäfte betreiben (der im Gesetz angefügte Nebensatz „soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen" ist sinnstörend; sämtliche Sparkassen, die öffentlichen wie die nicht öffentlichen fallen unter diese Befreiungsvorschrift), Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, unter Staatsaufsicht stehende Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, ferner Banken und Bankiers (hier bleibt jedoch der Überschuß der Zinseneinnahmen über die Zinsenausgaben steuerpflichtig, nachdem an ihm noch derjenige Anteil an den Handlungsunkosten abgesetzt ist, der sich im Verhältnis des Überschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; vgl. die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 12. Februar 1921 zur Durchführung der Besteuerung dieses Überschusses (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 175), endlich das Reich, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände), die Kirchen, kirchlichen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die ausländischen Kapitalerträge ausscheiden (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 1).

cc) bezüglich Anleihezinsen, sowie Erträgen aus der Beteiligung an inländischen Gesellschaften: Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, die Reichsbank, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, Genossenschaften und

Gesellschaften m. b. H., sowie die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 (s. S. 102) in Betracht kommenden Personen und Körperschaften, die Teilschuldverschreibungen ausgegeben haben, wenn Gläubiger und Schuldner personengleich sind (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8).

dd) bezüglich der Erträge von Aktien, Kuxen, Genußscheinen oder Anteilen inländischer Gesellschaften: die sogenannten „Schachtelgesellschaften" (sie entstehen, wenn sich Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. Genossenschaften usw. an der Gründung einer sogenannten Tochtergesellschaft beteiligen und deren Anteile in erheblichem Umfange übernommen oder sonst Anteile einer anderen Gesellschaft in größerer Anzahl an sich gebracht haben), sofern die Beteiligung mindestens $^1/_5$ der Gesamtanteile umfaßt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 10). Im offenen Widerspruch zu dem Sinne dieser Gesetzesstelle hatte der Reichsfinanzminister in § 8 seiner Verordnung vom 29. August 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1439) bestimmt: „In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes ist das Unternehmen, dessen Erträge einem anderen derartigen Unternehmen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen zufließen, zur Entrichtung der vollen Kapitalertragsteuer verpflichtet. Dagegen ist das Unternehmen, das die Anteile jenes anderen Unternehmens hat, berechtigt, die ihm aus dieser Beteiligung um die Kapitalertragsteuer gekürzt zufließenden Beträge seinerseits unverkürzt auszuzahlen, wenn es vor Auszahlung des Kapitalertrages die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes herbeiführt...." Die Ungültigkeit dieses Paragraphen ist von Koeppel im Aprilheft 1921 der „Allgemeinen Steuerrundschau" überzeugend nachgewiesen und in einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 10. Mai 1921 bestätigt worden.

Keine Befreiung im technischen Sinne enthält die Steuerkürzungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 9, die Kriegsanleihezinsen teilweise privilegiert; es handelt sich hier um die ausnahmsweise Gewährung eines Steuerabzuges. Siehe hierüber S. 105.

Was die Durchführung der Befreiungen anbelangt, so ergeben sich zwei Wege:

a) bei den Kapitalerträgen, über welche der Ertragsgläubiger eine Steuererklärung abzugeben hat (s. S. 110), wird, nachdem er in der Steuererklärung seine Befreiungsgründe darlegen kann, über die Befreiungen auf dem Wege der Veranlagung entschieden.

b) bei den Kapitalserträgen, für welche die Erhebung der Steuer beim Ertragsschuldner angeordnet ist (s. S. 110), werden die Befreiungen im allgemeinen auf dem Wege der Rückerstattung verwirklicht. Das leitende Prinzip ist hier, dem Ertragsschuldner weder die Last aufzubürden, noch das Recht zuzubilligen, die Frage auch nur vorläufig zu entscheiden, ob der gesamte Zinsenbetrag an den Gläubiger abzuführen ist oder nicht. § 3 Abs. 3 bestimmt, daß bei der Zahlung von Anleihezinsen und Gewinnbezügen die Steuer unter allen Umständen an das Finanzamt abzuführen und der fragliche Betrag vom Fiskus auf Antrag (§ 127 der Reichsabgabenordnung) an den befreiten Ertragsgläubiger zu erstatten ist. Bei den übrigen Kapitalserträgen soll nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers verfahren werden. Dieser hat am 20. August 1920 eine Verordnung zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1439) erlassen, die die Frage ziemlich erschöpfend regelt und die Ziff. 8 der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 31. März 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 545) außer Kraft setzt. Aus dem Inhalt dieser Verordnung seien hier folgende Bestimmungen hervorgehoben: Wer auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, Abs. 1, 6 und 7 des Gesetzes (s. S. 105 ff.) Befreiung von der Steuer in Anspruch nimmt, hat eine Entscheidung des zuständigen Finanzamts darüber herbeizuführen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind; im Falle der Anerkennung erteilt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung kann auf Antrag die Ermächtigung erteilt werden, daß die Gläubiger die Schuldner der im § 2 Ziff. I 4 und 5 des Gesetzes (s. S. 102 f.) bezeichneten Kapitalerträge zur abzugslosen Auszahlung dieser Erträge auffordern. Ohne weiteres sind das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu dieser Maßnahme befugt.

2. Steuersatz.

Der Steuersatz beträgt durchgehends und unterschiedslos 10% des Kapitalertrags (§ 6 Abs. 1). Daß dieser starre Satz mit steuerlicher Gerechtigkeit nichts zu tun hat, ist schon S. 100 hervorgehoben worden. Der einzige Vorzug der ausnahmslosen Erhebung von 10% ist lediglich technischer Art, daß nämlich die Steuer im Regelfalle ohne Veranlagung und Steuerbescheid geleistet werden kann.

3. Steuerträger.

Steuerträger, d. h. die Person, die die Steuer tatsächlich tragen soll, ist stets der Ertragsgläubiger (§ 7); die im Regierungsentwurf vorgesehen gewesene Ausnahme zuungunsten der Lebensversicherungsgesellschaften ist im Plenum der Nationalversammlung gefallen. Eine Vereinbarung, wonach der Schuldner die Steuer übernimmt, ist nichtig (§ 8). Die Bedeutung dieser Vorschrift ist problematischer Natur, da die Überwälzung in vielen Fällen, soweit nämlich der Preis der Kapitalnutzung durch freie Vereinbarung zustande kommt, einfach durch die Forderung höherer Zinsen usw. erfolgen kann. Hierin liegt natürlich ein schweres prinzipielles Bedenken, insofern, als dieses Moment geeignet ist, den Grundgedanken des Gesetzes, eine intensivere Belastung des fundierten Einkommens herbeizuführen (siehe die einleitenden Ausführungen S. 100 f.) wenigstens teilweise illusorisch machen.

4. Steuerentrichtung und Haftung.

Was die Steuerentrichtung betrifft, so sind zwei Verfahren zu unterscheiden:

a) bei Kapitalerträgen aus Gesellschaftsbeteiligungen, Anleihen, Prämienreserven, inländischen Forderungen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und vererblichen Renten hat der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer für Rechnung (d. h. auch auf Kosten) des Gläubigers einzubehalten und innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit der Kapitalerträge bezw. nach der Zinszahlung (§ 10 Abs. 1 und 2) an das Finanzamt abzuführen (§ 9 Abs. 1 und 2, vorläufige Vollzugsanweisung vom 31. März 1920, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 545, Nr. 7 Abs. 6 und 7). Hier handelt es sich also um eine Entrichtungspflicht im Gegensatz zur Steuerpflicht. Zur Erhebung an der Quelle, die auch in der Steuergesetzgebung des Auslands (England, Amerika) eine gewichtige Rolle spielt, zwang einerseits der gewaltige Finanzbedarf des Reichs, zum andern legte die steuerpsychologische Rücksicht auf die Bezieher von Arbeitseinkommen (vgl. den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei der Einkommensteuer S. 82 ff.) die Einführung dieses Verfahrens dringend nahe.

Der Schuldner haftet für die Entrichtung der Steuer.

b) bei inländischen Wechsel- und Anweisungsdiskontbeträgen, sowie allen ausländischen Kapitalerträgen hat der Gläubiger

der Erträge die Steuer auf Grund eines Steuerbescheides, der auf die vorgeschriebene Steuererklärung des Pflichtigen hin ergeht, einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids (§ 10 Abs. 33) zu entrichten (§ 9 Abs. 3).

5. Strafvorschriften.

In Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (siehe die entsprechenden Ausführungen zum Reichsnotopfergesetz S. 63 f.) belegt § 12 die Hinterziehung der Kapitalertragssteuer mit einer Geldstrafe im einfachen bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

L. Anhang.

Angesichts der Bedeutung der Herbststeuervorlagen bringen wir nachstehend (der Frankfurter Zeitung folgend, nachdem die amtlichen Entwürfe noch nicht vorliegen) eine Übersicht über den Inhalt der geplanten Regelung, soweit sie die direkten Steuern betrifft.

1. Körperschaftssteuer.

Die Novelle schlägt folgende Neufassung der §§ 11 und 12 vor:

§ 11. Die Steuer beträgt bei den Erwerbsgesellschaften 30 v. H. des steuerbaren Einkommens, bei den übrigen Steuerpflichtigen 10 v. H. des steuerbaren Einkommens. Als Erwerbsgesellschaften gelten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereine und nicht rechtsfähige Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Steuerpflichtigen.

§ 12. Anteile an dem Gewinne einer nach § 1 Abs. 1 der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft kommen bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens von Steuerpflichtigen deren Steuerpflicht auf § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder auf § 2 I des Einkommensteuergesetzes beruht, nur in Ansatz mit 75 v. H. des um die Kapitalertragssteuer gekürzten Betrages,

wenn das gesamte steuerbare Einkommen 100000 ℳ nicht übersteigt, mit 90 v. H. des um die Kapitalertragssteuer gekürzten Betrages, wenn das gesamte steuerbare Einkommen mehr als 100000 ℳ beträgt. Der Mehrbetrag der Steuer, der sich dadurch ergibt, daß von Einkommen von mehr als 100000 ℳ die Anteile mit 90 statt mit 75 % angesetzt werden, ist nur insoweit zu entrichten als sie aus dem fünften Teile des 100000 ℳ übersteigenden Betrages des gesamten steuerbaren Einkommens bestritten werden kann. Die §§ 13 und 16 sollen ebenso wie die Nr. 8 in § 6 gestrichen werden. Die letztere Streichung soll die Steuerbegünstigung der Schachtelgesellschaften abschwächen. Die bisherige Freilassung von der Steuer soll in allen Fällen wegfallen, wenn die Muttergesellschaft 20 v. H. der Anteile besitzt. Ein Ausgleich erfolgt dadurch, daß nach dem neuen § 12 auch die Körperschaftssteuerpflichtigen die bezogenen Gewinnanteile nur zu einem ermäßigten Betrage zu versteuern haben. Die Steuerfreiheit von Aufwendungen für Kleinwohnungszwecke und die teilweise Steuerfreiheit der Rücklagen für Ersatzbeschaffungen, die die Novelle zum Einkommensteuergesetz in den §§ 59 und 59a für die physischen Einkommensteuerpflichtigen gebracht hat, soll auch nach dem neuen § 35 den Körperschaften zugute kommen. Die nach dem Gesetz über die vorläufigen Zahlungen auf die Körperschaftssteuer bestimmte Höhe der vorläufigen Pflichtzahlungen soll von 10 auf 25 v. H. des im Abschluß ausgewiesenen Reingewinns erhöht werden. Das neue Gesetz soll Anwendung finden bei der Veranlagung des Einkommens der Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1920 zu Ende gegangen sind. Die Vorschriften des neuen § 12 sollen zum erstenmal angewendet werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 und zur Körperschaftssteuer für die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gehenden Wirtschaftsjahre (Geschäftsjahr). Die erhöhte vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer ist von dem Einkommen der nach dem 31. März 1921 zu Ende gehenden Wirtschaftsjahre zu leisten. Länder und Gemeinden sollen an der Körperschaftssteuer, die auf Grund des neuen Gesetzes erhoben wird, mit der Hälfte des Ertrages beteiligt werden. Die Neuregelung der Körperschaftssteuer bringt also vor allem eine dreifache Neuerung: Die Teilung des Einkommens für die Besteuerung in gesamtes steuerbares Einkommen und ausgeschüttetes Einkommen wird beseitigt. Für das gesamte steuerbare Einkommen wird ein prozentualer Satz

ohne Staffelung und ohne Rücksicht auf die Rentabilität eingeführt, und dieser Satz wird gegenüber den bisherigen Sätzen erheblich erhöht. Der Begründung ist eine Ertragsberechnung nicht beigefügt.

2. Vermögenssteuer.

Die Vermögenssteuer, die an Stelle des Reichsnotopfers treten soll, soll alljährlich vom 1. April ab erhoben werden. Steuerpflichtig sind physische wie juristische Personen, sofern sie ihren Sitz im Inlande haben. Bei physischen Personen unterliegen der Steuerpflicht das gesamte steuerbare Vermögen, bei steuerpflichtigen juristischen Personen das nach den Vorschriften des § 14 berechneten Vermögen. Nach diesem Paragraphen gilt als steuerbares Vermögen das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, von dem abzuziehen sind der Betrag des eingezahlten Grund- und Stammkapitals, die Rücklagen für ausschließliche Gemeindetitel oder Wohlfahrtszwecke, bei Versicherungsgesellschaften die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse. Grundsätzlich ist überhaupt steuerbares Vermögen das gesamte bewegliche und unbewegliche Rohvermögen nach Abzug der Schulden. Der Vermögenswert wird nach § 15 für drei Rechnungsjahre festgestellt, zum ersten Male auf Grund des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1922, später in Zeitabständen von drei zu drei Jahren auf Grund des Vermögensstandes ab Schluß des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangeht. Für die Wertvermittelung gelten im allgemeinen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Für die ersten fünfzehn Jahre der Geltung des Gesetzes soll jedoch nach § 17 der Reichsfinanzminister nach Anhörung des Reichsrates für die Bewertung des Vermögens bindende Anordnungen erlassen können, die dem Wertstand der Mark Rechnung tragen und auf Gewinn und Umsatz Rücksicht nehmen. Er soll dabei anordnen können:

1. daß bei Unternehmungen, die Aktienanteile oder Schuldverschreibungen mit amtlich festgestellten Börsenkursen ausgegeben haben, der Gesamtwert der Aktienanteilscheine und Schuldverschreibungen der nach dem mittleren Börsenkurse der der Veranlagung vorangegangenen drei Geschäftsjahre berechnet ist, als Grundlage für die Bewertung des steuerbaren Vermögens zu dienen hat;

2. daß der Wertberechnung für das Reich oder einzelne Teile desselben feste Durchschnittssätze zu Grunde gelegt werden.

Steuerpflichtig sind nach § 20 nur die Vermögen, deren steuerbarer Wert mehr als 50000 ℳ beträgt. Die Steuer beträgt für die natürlichen Personen jährlich von den ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des der Steuer unterliegenden Vermögens ein halb vom Tausend.

Bei	den	weiteren	angefangenen	od.	vollen	100000 ℳ	1	v. Tauf.
„	„	„	„	„	„	150000 „	1½	„ „
„	„	„	„	„	„	200000 „	2	„ „
„	„	„	„	„	„	250000 „	2½	„ „
„	„	„	„	„	„	250000 „	3	„ „
„	„	„	„	„	„	500000 „	4	„ „
„	„	„	„	„	„	500000 „	5	„ „
„	„	„	„	„	„	1000000 „	6	„ „
„	„	„	„	„	„	2000000 „	7	„ „
„	„	„	„	„	„	5000000 „	8	„ „
„	„	„	„	„	„	10000000 „	9	„ „

für weitere Beträge 10 v. Tausend.

Für die juristischen Personen beträgt die Steuer jährlich 1½ v. Tausend des steuerbaren Vermögens. Für die ersten 15 Jahre der Geltung dieses Gesetzes wird zu dieser Steuer ein Zuschlag erhoben, der bei den natürlichen Personen 300, bei juristischen Personen 100 % der Steuer beträgt. Nach § 23 sind Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, von Steuer und Zuschlag frei, wenn ihr steuerbares Vermögen hauptsächlich aus Kapitalvermögen besteht und nicht mehr als 350000 ℳ beträgt und wenn ihr steuerbares Einkommen 14000 ℳ nicht übersteigt. Bei der Veranlagung können besonders wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Vermögen den Betrag von 350000 ℳ übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die Steuer bei einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 200000 ℳ ganz erlassen, bei einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 350000 ℳ bis zur Hälfte ihres Betrages ermäßigt werden. Nach § 36 wird von dem Reichsnotopfer der beschleunigt zu entrichtende Teil nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 erhoben. Im

übrigen wird das Reichsnotopfer durch die Vermögensſteuer erſetzt. Eine eingehende Ertragsberechnung fehlt wiederum in der Begründung des Geſetzes; es heißt nur, daß unter Berückſichtigung der vorgeſchlagenen Verbeſſerungen des Notopfergedankens erwartet werden würde, daß dem Reiche durch die Vermögensſteuer und den Zuſchlag eine Beteiligung am Ertrag und Vermögen der ganzen Wirtſchaft geſichert werde, der die Verpflichtungen aus dem Ultimatum zu einem weſentlichen Teile mittragen werde.

3. Beſteuerung der Kriegsgewinne.

Nachkriegsgewinnſteuer wird erhoben von dem Zuwachs an dem geſamten ſteuerbaren Vermögen, der ſich aus einer Vergleichung des Wertes des ſteuerbaren Vermögens am 30. Juni 1921 (Endvermögen) mit dem Werte des ſteuerbaren Vermögens am 30. Juni 1919 (Anfangsvermögen) ergibt. Abgabepflichtig iſt der Vermögenszuwachs nur dann, wenn er den Betrag von 100000 ℳ überſteigt. Endvermögen, deren ſteuerbarer Wert den Betrag von 200000 ℳ nicht überſteigt, ſind von der Abgabe befreit. Die Abgabe beträgt für die erſten angefangenen oder vollen 100000 ℳ des abgabepflichtigen Vermögenszuwachſes 5 v. H., für die nächſten angefangenen oder vollen 200000 ℳ 10 v. H., für die nächſten angefangenen oder vollen 300000 ℳ 15 v. H., für die nächſten angefangenen oder vollen 400000 ℳ 20 v. H., für die nächſten angefangene oder volle 1000000 25 v. H., für die weiteren Beträge 30 v. H. Eine Ertragsſchätzung iſt dem Geſetzentwurf nicht beigefügt.

4. Vermögenszuwachsſteuergeſetz.

Das neue Vermögenszuwachsſteuergeſetz erfaßt den Vermögenszuwachs, der ſich aus der Vergleichung des für die Vermögensſteuer feſtgeſtellten Vermögens am Ende des Veranlagungszeitraumes (Endvermögen) mit dem als Vermögensſteuer hergeſtellten Vermögen am Anfange des Veranlagungszeitraumes (Anfangsvermögen) ergibt. Der Vermögenszuwachs ſoll gleichzeitig mit der Feſtſtellung des Vermögenswertes für die Vermögensſteuer ermittelt werden zum erſten Male für den in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1925 entſtandenen Vermögenszuwachs, ſpäter in zwei Abſtänden von drei zu drei Jahren für den mit den vorangegangenen drei Kalenderjahren entſtandenen Zuwachs. Steuerpflichtig iſt der Vermögenszuwachs nur dann, wenn er den Betrag von 25000 ℳ überſteigt. Endvermögen,

deren steuerbarer Wert nicht mehr als 100000 ℳ beträgt, sind von der Steuer befreit. Die Steuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 100000 ℳ des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses 1 v. H.,

für die nächsten	angefangenen	od.	vollen	200000	ℳ	2	v.	Hund.
" "	"	"	"	300000	"	3	"	"
" "	"	"	"	400000	"	4	"	"
" "	"	"	"	1000000	"	5	"	"
" "	"	"	"	1000000	"	6	"	"
" "	"	"	"	1000000	"	7	"	"
" "	"	"	"	1000000	"	8	"	"
" "	"	"	"	1000000	"	9	"	"

für die weiteren Beträge 10 v. H.

Das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 und der § 1 des Gesetzes vom 30. April 1920 über die Veranlagung der Besitzsteuer vom 31. Dezember 1919 werden aufgehoben, soweit sie nicht die Durchführung der Besteuerung des bis zum 31. Dezember 1919 entstandenen Vermögenszuwachses betreffen. Welche Erträge die Vermögenszuwachssteuer liefern wird, läßt sich schwer sagen. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens und den sich daraus ergebenden Gewinnchancen ab.

58. Auflage

Preis 75 Mark

zuzüglich 10% Verlags-Teuerungszuschlag

1440 Seiten

Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute

Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung

In Verbindung mit Fachmännern herausgegeben von

Dr. Christian Eckert

Geh. Regierungsrat, ord. Professor der wirtschaftl. Staatswissenschaften an der Universität Köln

Mit zahlreichen Übersichten und Tabellen

58. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1920

XX und 1420 Seiten Lexikon-Format

Werbeschrift und Probeheft kostenlos

C. A. Gloeckner Verlag für Handelswissenschaft Leipzig

I. 47. 20.

Anschauungsstoffe

aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft

Herausgegeben von

Dr. Hans Hanisch
weil. Professor der kaufm. Wirtschaftslehre
an der Handels-Hochschule München

Dr. W. Prion
Professor der Handelswissenschaften
an der Universität Köln

„Diese neue Sammlung bietet mehr, als der Titel zu sagen scheint. Die Verfasser verzichten auf textliche Schilderung und beschränken sich auf die reichhaltige Darbietung von Anschauungsmaterial. Das ist ein Weg, der vor allem den kaufmännischen Kreisen sehr willkommen sein wird. Sie finden Muster aller Urkunden, Verträge, Briefe und sonstigem Schreibwerk eines bestimmten Geschäftszweiges."
Der Ratgeber auf dem Kapitalmarkt.

Heft I: **Effekten und Verkehr in Effekten** von Prof. Dr. Hans Hanisch und Prof. Dr. W. Prion. 80 Seiten. Kartoniert M. 4.—*
„Die Anschaffung des mit Sachkenntnis und Unterrichtserfahrung zusammengestellten Heftes kann aufs wärmste empfohlen werden, es ist zu jedem Lehrbuch über diesen Gegenstand eine wichtige und wertvolle Ergänzung." Der Kontorfreund.

Heft II: **Privat-Versicherung** v. Prof. Joseph Koburger, Doz. f. Versich.-Wissensch. a. d. Hand.-Hochsch. Mannheim. 104 S. Kart. M. 5.—*
„Aber nicht nur in Handels- und Handelshochschulen wird das Buch Verwendung finden, es wird auch der Praxis und besonders den Versicherungsbeamten dienen." Deutsche Versicherungs-Beamten-Zeitung.

Heft III: **Die Sicherungsgeschäfte des Kaufmanns** von Oberl.-Gerichtsr. Prof. Dr. Heinrich Schultz, München. 59 S. Kart. M. 4.—*
In diesem Buche sind Vertragsentwürfe veranschaulicht, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, unter besonderer Hervorhebung der im Geschäftsverkehr fast regelmäßig wiederkehrenden Verstöße.

Heft IV: **Aus der Praxis des Agenturgeschäftes** von Kommerzienrat Julius Meyer, München, Mitglied der Handelskammer für Oberbayern. 48 Seiten. Kartoniert M. 4.—*
Eine reichhaltige Zusammenstellung jener Formulare, Akten und Urkunden, deren sich das Agenturgeschäft an der Börse, im Bankgeschäft und mit Privaten bedient.

Heft V: **Der bargeldlose Zahlungsverkehr** in formularmäßiger Darstellung von Reg.-Rat Dr. Hans Schippel und Otto Schoele, Vorsteher d. Scheckbüros b. d. Preuß. Staatsbank. 112 S. Kart. M. 10.—

Heft VI: **Bilanzen** von Dr. Walter le Coutre, Dozent an der Handelshochschule Königsberg i. Pr. 128 Seiten. Kartoniert M. 24.—

Die Sammlung wird fortgesetzt. — *) Hierzu 30% Verlags-Teuerungs-Aufschlag.

G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig

58. Auflage

Preis 75 Mark

zuzüglich 10% Verlags-Teuerungszuschlag

1440 Seiten

Kothschilds Taschenbuch für Kaufleute

Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung

In Verbindung mit Fachmännern herausgegeben von

Dr. Christian Eckert

Geh. Regierungsrat, ord. Professor der wirtschaftl. Staatswissenschaften an der Universität Köln

Mit zahlreichen Übersichten und Tabellen

58. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1920

XX und 1420 Seiten Lexikon-Format

Werbeschrift und Probeheft kostenlos

G. A. Gloeckner Verlag für Handelswissenschaft **Leipzig**

3 0112 061405061